

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0603 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spreckenser Moor"

**Sachverhalt:**

Das FFH-Gebiet 198 „Spreckenser Moor“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (W.) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG befindet sich in der Stadt Bremervörde in der Gemarkung Spreckens. Bei dem Spreckenser Moor handelt es sich um ein degradiertes, aber noch renaturierungsfähiges Hochmoor. Es befindet sich am Rand einer Moorniederung, die an sandige Geestbereiche grenzt. Das NSG besteht zum Großteil aus Moorwäldern und diversen Moordegenerationsstadien. Kleinflächig sind Anmoorheiden und Magerrasen zu finden. Im zentralen Moorbereich befindet sich ein kleines Stillgewässer. Im Kernbereich herrscht Hochmoorboden vor. Im Süden des NSG befinden sich Grünlandflächen auf Sandboden mit Gley-Podsol. Im zentralen Bereich ragt eine als Acker genutzte Fläche weit in das Gebiet hinein. Ein Graben zieht sich von Norden nach Süden durch das Gebiet. Umgeben wird das NSG von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Nordosten befindet sich ein Nadelforst.

Im Juni 2018 wurden Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern durchgeführt. Zusätzlich wurden die Eigentümer der von der Naturschutzgebietsausweisung betroffenen Flächen unter Vorlage eines Verordnungsentwurfs und einem Entwurf der Verordnungskarte informiert und um Stellungnahme dazu gebeten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 25.07.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 22.08.2018 bis zum 21.09.2018 durch die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spreckenser Moor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Landkreis Rotenburg (Wümme)****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Spreckenser Moor“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis  
Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Spreckenser Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde in der Gemarkung Spreckens im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Bei dem Spreckenser Moor handelt es sich um ein degradiertes, aber noch renaturierungsfähiges Hochmoor. Es befindet sich am Rand einer Moorniederung, die an sandige Geestbereiche grenzt. Das NSG besteht zum Großteil aus Moorwäldern und diversen Moordegenerationsstadien. Kleinflächig sind Anmoorheiden und Magerrasen zu finden. Im zentralen Moorbereich befindet sich ein kleines Stillgewässer. Im Kernbereich herrscht Hochmoorboden vor. Im Süden des NSG befinden sich Grünlandflächen auf Sandboden mit Gley-Podsol. Im zentralen Bereich ragt eine als Acker genutzte Fläche weit in das Gebiet hinein. Ein Graben zieht sich von Norden nach Süden durch das Gebiet. Umgeben wird das NSG von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Nordosten befindet sich ein Nadelforst.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 198 „Spreckenser Moor“ (DE2520-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)<sup>3</sup>.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 64 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung der am Rande einer Moorniederung zur sandigen Geest gelegenen Moorrestflächen mit Moorheide auf Anmoor und entwässertem, noch renaturierungsfähigem Hochmoor sowie Pfeifengras-Degenerationsstadien,
  2. Erhaltung und Entwicklung der Renaturierung von einem durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, waldfreien Teilflächen, das durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet ist, und naturnahen Moorrandbereichen,
  3. Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren sowie Feuchtheiden,
  4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
  5. die Umwandlung von Acker in Grünland,
  6. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  7. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern,
  8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Spreckenser Moor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps  
91D0 – Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,
    - b) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, möglichst waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit anderen Moortypen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
  3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  8. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
  9. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  11. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
  12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  14. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  19. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
  22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
  - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
  - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material, wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
12. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen

nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis,

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
  - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf dem Flurstück 1 und dem Flurstück 2/4 der Flur 2 in der Gemarkung Spreckens,

- b) ohne Grünland umzubrechen,
  - c) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der einmal jährlich ab dem 16. Juni gemäht oder gemulcht werden darf, in dem aber kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
  - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 c) genannte Abstand von einem Meter,
  - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
  - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
  - g) ohne Anlage von Mieten,
  - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> auch im Schlitzdrillverfahren,
  - i) ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
2. auf dem in der Karte gepunktet dargestellten 10 m breiten Pufferstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b), e) - i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Düngung,
    - c) ohne Kalkung.
  3. auf der in der Karte waagerecht schraffierten Fläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1b) bis i) und Nr. 2 a) bis c), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
    - b) ohne Grünlanderneuerung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), Nr. 2 a) und Nr. 3 a) und b) zulassen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf allen Waldflächen, die nicht in der Karte dargestellt sind sowie auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtypen 91D0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen mit folgenden Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werkstage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - c) keine Düngungsmaßnahmen,
  - d) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - f) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von Buchstabe a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - h) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,

- i) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - j) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - l) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - m) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - n) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - o) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
  - p) eine über die Vorgaben aus Buchstaben a) bis o) hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
  - q) die Entnahme von Maibäumen für die Brauchtumpflege ist zulässig.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.



**§ 6**  
**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

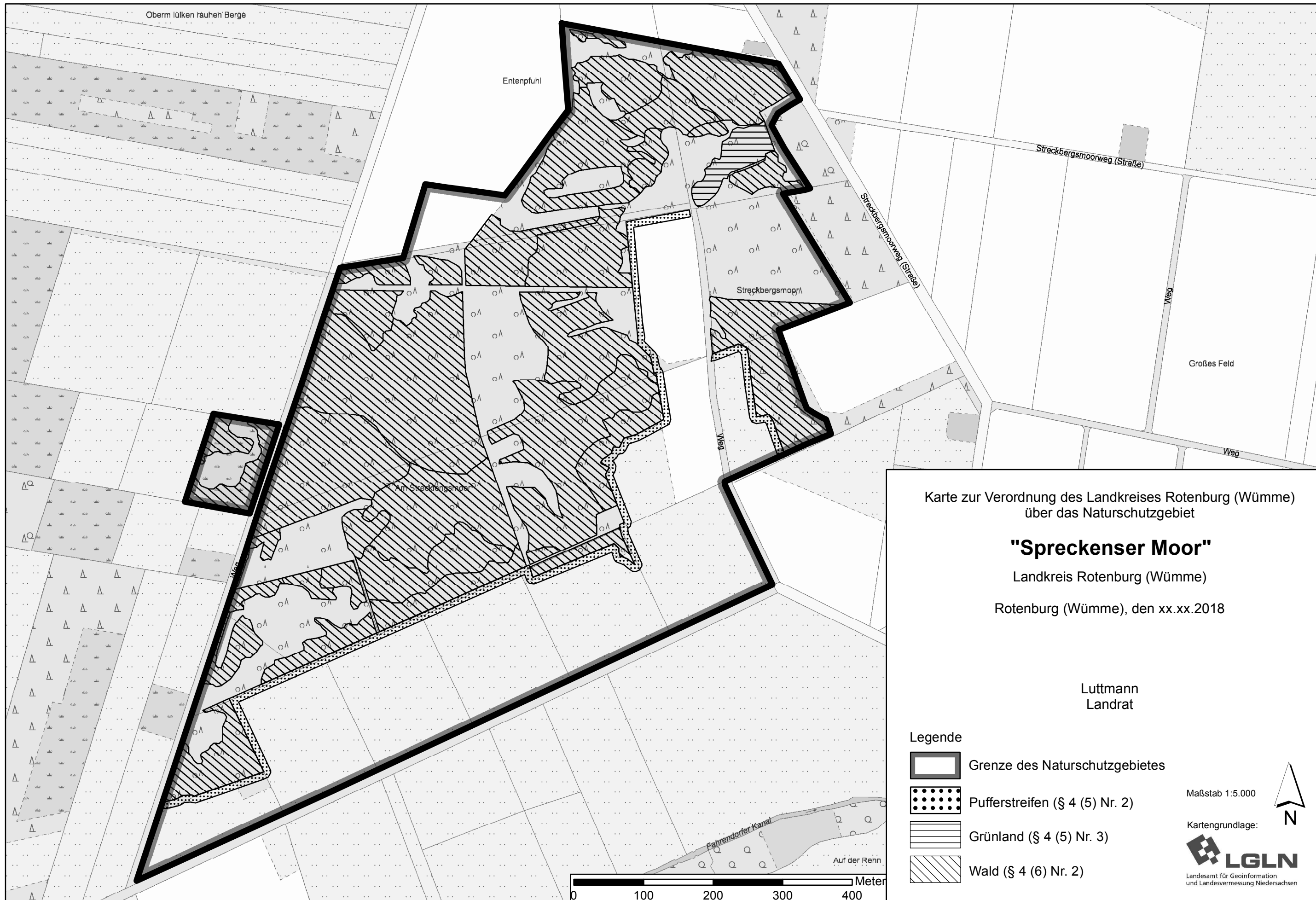
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet


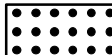
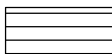
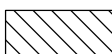
### "Spreckenser Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

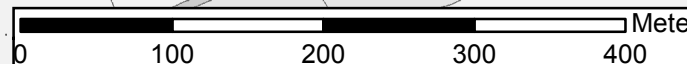
Luttmann  
Landrat

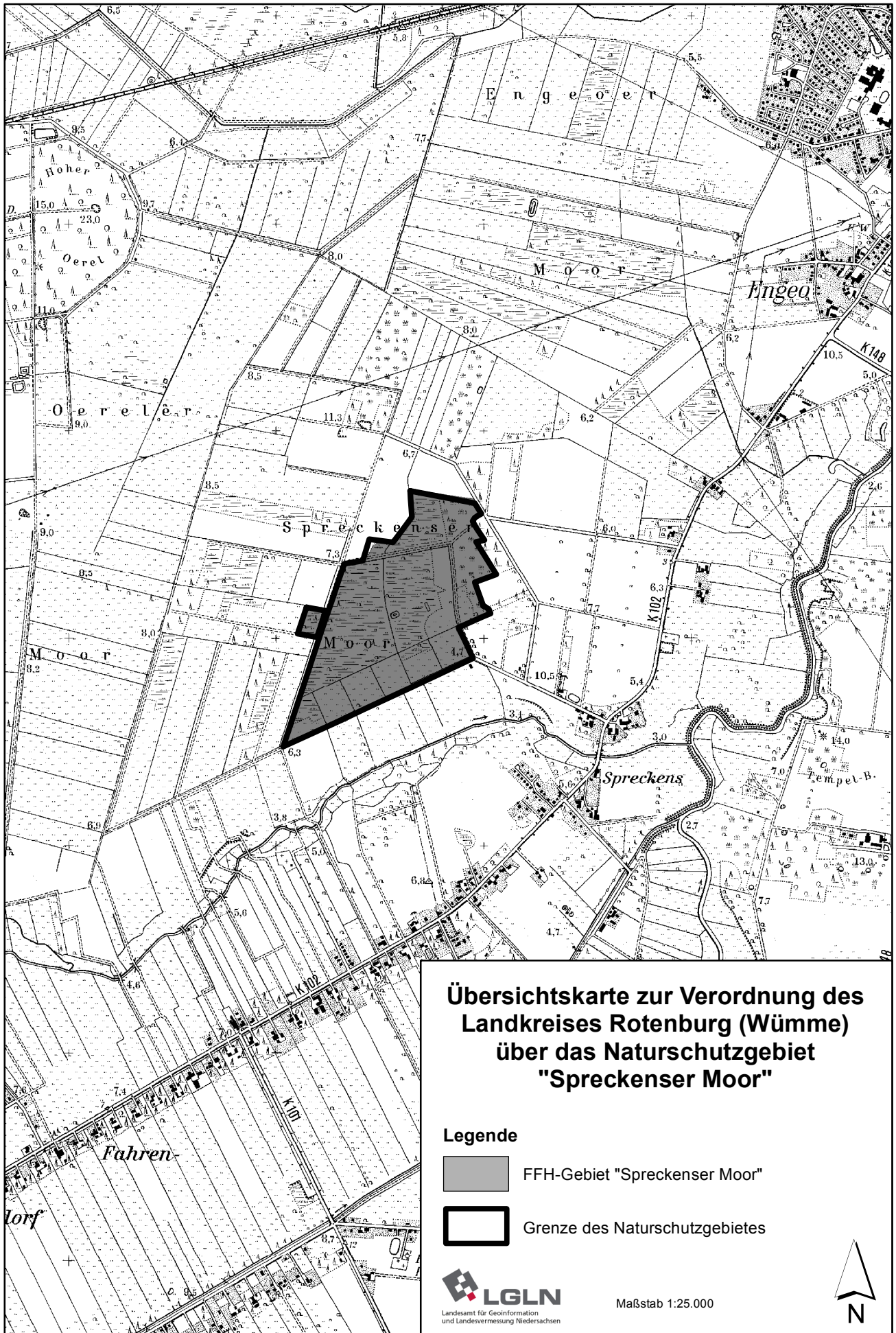
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Pufferstreifen (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (6) Nr. 2)

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:





### Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Spreckenser Moor"

#### Legende

-  FFH-Gebiet "Spreckenser Moor"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

# "Spreckenser Moor"

### Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	1
2	Gebietsbeschreibung .....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	2
2.2	Abgrenzung des NSG .....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	3
3	Schutzwürdigkeit .....	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen .....	3
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	4
5	Entwicklungsziele .....	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	6
6.2	Freistellungen.....	8
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	15
	Anhang.....	17

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 198 "Spreckenser Moor" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde eine Basiskartierung zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen befindet sich demnach in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das aus einem zwar degenerierten, aber noch renaturierungsfähigen Hochmoorkomplex besteht und einen Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten darstellt. Das Gebiet ist vorwiegend durch Nährstoffeinträge, Entwässerung, zunehmende Bewaldung sowie durch Nutzungsintensivierung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biototypen sind Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder grundsätzlich während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 198 "Spreckenser Moor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebiets "Spreckenser Moor" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Das Gebiet erfüllt laut Landschaftsrahmenplan von 2016 die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>. Für das gesamte Gebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) die Ausweisung als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde in der Gemarkung Spreckens im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Bei dem Spreckenser Moor handelt es sich um ein degradiertes, aber noch renaturierungsfähiges Hochmoor. Es befindet sich am Rand einer Moorniederung, die an sandige Geestbereiche grenzt. Das NSG besteht zum Großteil aus Moorwäldern und diversen Moordegenerationsstadien. Kleinflächig sind Anmoorheiden und Magerrasen zu finden. Im zentralen Moorbereich befindet sich ein kleines Stillgewässer, das ursprünglich in den 1970er Jahren als Ententeich künstlich angelegt wurde. Im Kernbereich herrscht Hochmoorboden vor. Im Süden des NSG befinden sich Grünlandflächen auf Sandboden mit Gley-Podsol. Im zentralen Bereich ragt eine als Acker genutzte Fläche weit in das Gebiet hinein. Ein Graben zieht sich von Norden nach Süden durch das Gebiet. Umgeben wird das NSG von landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Im Nordosten befindet sich ein Nadelforst.

### **2.2 Abgrenzung des NSG**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 198 "Spreckenser Moor". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Wenn die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Im Südwesten des geplanten NSG befindet sich eine ca. einen Hektar große Fläche, die Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist. Die restlichen Flächen sind Privateigentum. Die Grünlandflächen entlang im Süden des Gebietes werden intensiv bewirtschaftet. Bei den Waldflächen handelt es sich hauptsächlich um Moorwald, der extensiv bewirtschaftet bzw. zur Feuerholzentnahme genutzt wird. Es befindet sich eine ca. drei Hektar große Ackerfläche mittig in dem geplanten NSG.

## **3 Schutzwürdigkeit**

### **3.1 FFH-Lebensraumtypen**

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 198 "Spreckenser Moor" von 2009 und 2010 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

#### Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

#### Übrige FFH-Lebensraumtypen

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>5</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

### **3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten**

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und beinhaltet seltene Biototypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen<sup>6</sup> sowie gefährdete Tierarten der Roten Liste Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden.

Im Zuge der Basiskartierung wurden folgende gefährdete Pflanzenarten (alle Rote Liste 3) kartiert:

---

<sup>5</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>6</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)  
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)  
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)  
Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*)  
Gagel (*Myrica gale*)  
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)  
Acker-Ziest (*Stachys arvensis*)  
Rasen-Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*)  
Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)

#### Schmetterlinge<sup>7</sup>

Argus-Bläuling (*Plebejus argus*) (Rote Liste 3)  
Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete*) (Rote Liste 1)  
Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) (Rote Liste 2)

Ein Teil der Wald-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG "Spreckenser Moor" ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

## **4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Das Spreckenser Moor ist insbesondere durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sowie die mitten in das NSG hineinreichende Ackerfläche und die damit verbundenen Nährstoffeinträge gefährdet. Die Moorflächen sind hauptsächlich durch Entwässerung gefährdet, wodurch in den offenen Bereichen auch eine Verbuschung ermöglicht wird, die die Übergangs- und Schwingrasenmoore und die degradierten Hochmoore beeinträchtigt. Die Grünlandflächen sind überwiegend durch eine Intensivierung der Landwirtschaft oder Grünlandumbruch sowie durch Nutzungsaufgabe gefährdet. Die Waldflächen können vor allem durch die forstliche Förderung standortfremder Baumarten sowie eine Nutzung ohne ausreichendes Belassen von Tot- und Altholzbeständen beeinträchtigt werden. Zum Schutz der sich im Wald befindenden wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"<sup>8</sup> erforderlich.

---

<sup>7</sup> Nachweise der Schmetterlinge und Websspinnenarten überwiegend durch die Ökologische Station OsteRegion im Frühjahr/Sommer 2018.

<sup>8</sup> Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.



## 5 Entwicklungsziele

Das NSG "Spreckenser Moor" befindet sich noch in einem renaturierungsfähigen Zustand. Um einen naturnahen Zustand wieder herzustellen sind die Moorheiden und die weiteren Moorflächen sowie die Moorwälder als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Maßnahmen zur Entwicklung der Moorflächen sind die Wiedervernässung sowie Entkusselungsmaßnahmen auf den Hochmoorflächen und Übergangs- und Schwingrasenmooren. Naturnahe Waldkomplexe sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoore und Übergangs- und Schwingrasenmoore	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ggf. Wiedervernässung</li> <li>▪ ggf. Entkusselung</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> <li>▪ Förderung von standortheimischen Baumarten</li> <li>▪ Belassen von Alt- und Totholz und Habitatbäumen</li> <li>▪ Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen</li> <li>▪ Belassen von Totholz</li> <li>▪ Vermeidung von Stoffeinträgen</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein neuer Wegebau</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Spreckenser Moor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen.

## **6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes**

### **6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)**

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Moorbereiche, der Moorwälder sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 verbietet das Freilaufenlassen von Hunden im NSG, was zur Erreichung des Schutzzwecks z. B. gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 oder Nr. 9 erforderlich ist. Ausgenommen sind Jagdhunde, sofern diese sich im Dienst befinden. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems. Eine Beeinträchtigung des Waldrandes ist z.B. die Beseitigung der dazugehörenden Kraut- und Strauchschicht oder die Begradigung von Waldrändern. Vielgestaltige Waldränder erfüllen zahlreiche Funktionen, u.a. dienen sie der Stabilität des angrenzenden Waldbestands und sind ein artenreicher Lebensraum und sollen daher erhalten bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)<sup>9</sup> ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 8). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 9).

In § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird<sup>10</sup>.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorwälder und die weiteren Hochmoor-Lebensraumtypen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

---

<sup>9</sup> Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

<sup>10</sup> RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG einzubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 21). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß

der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>11</sup>.

Durch das Gebiet verläuft eine Mineralölfernleitung. Die Unterhaltung der Fernleitung einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sind freigestellt. Die Unterhaltung umfasst auch den Auftrag von Boden im Rahmen der Gewährleistung der technisch erforderlichen Mindestabdeckung.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dabei ausdrücklich nicht gestattet. Ebenso ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke freigestellt, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesem Fällen in Aussicht gestellt werden.

#### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist freigestellt. Gewässer II. Ordnung sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Es gelten die Regelungen des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflä-

---

<sup>11</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

chen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünland- und Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. die Grünlandflächen im geplanten NSG können wie bisher genutzt werden. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>12</sup>) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] <sup>13</sup> i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz<sup>14</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen<sup>15</sup> zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Um ein weiteres Ausbreiten der Traubenkirsche zu verhindern, ist es zulässig, den einen Meter breiten Uferrandstreifen einmal im Jahr nach dem 16. Juni zu mähen oder zu mulchen. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen in dem Bereich nicht ausgebracht werden, damit das Gewässer vor Einträgen geschützt wird und da eine Düngung auch die Traubenkirsche zusätzlich fördern würde. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und

<sup>12</sup>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

<sup>13</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

<sup>14</sup>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

<sup>15</sup>Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss dann lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 1 c) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z. B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt<sup>16</sup>. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m<sup>2</sup>) sowie zur Beseitigung von Wildschweinschäden, ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf einem Pufferstreifen von ca. 1,8 ha und auf einer weiteren Fläche auf ca. 0,56 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Verordnung entweder waagrecht schraffiert oder mit Punkten gekennzeichnet. Auf den an die Moorwaldflächen und weiteren Hochmoor-Lebensraumtypenflächen angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen ist die Nutzung in einem Schutzabstand von zehn Metern (**Pufferabstand**) gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2

<sup>16</sup>Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gepunktet dargestellt. Um diese sensiblen Hochmoorlebensraumtypen vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel und Erhöhung des pH-Wertes zu schützen, sind in diesem Bereich die Ausbringung von Dünger und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Kalk untersagt. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" werden zum Schutz der Lebensraumtypen erforderliche Schutzabstände genannt. Die Einhaltung eines zehn Meter breiten Schutzstreifens ist unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Für den Fall einer außergewöhnlichen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora im Schutzstreifen kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erteilen.

Die waagrecht schraffierte Fläche ist ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, auf dem die Ausbringung von Düngemitteln und Kalk nicht zulässig und für deren Schutz eine extensive Nutzung erforderlich ist. Außerdem ist auf diesen Flächen eine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zur Bekämpfung von unerwünschter Flora kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme erteilen. Werden die Flächen beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland<sup>17</sup>, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Durch die extensive Nutzung soll die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in diesen Bereichen nicht zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern. Zur Ausbesserung von Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 ist ein Erschwernisausgleich möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG "Spreckenser Moor" hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

---

<sup>17</sup>Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).



## Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich vorwiegend um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>18</sup> zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. In dem NSG gibt es nur einen kleinen Waldbereich (ca. 1.000 m<sup>2</sup>), der keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Für diesen kleinen Bereich ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG freigestellt.

### FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 91D0 „Moorwälder“. Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", der sich in dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) befindet, gelten die Auflagen aus § 4 Abs. 6. Hier werden u. a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden. Kalkungsmaßnahmen sind in diesem Bereich untersagt.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Buchstabe a)).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen

---

<sup>18</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Unter § 4 Abs. 6 Buchstabe j) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben bzw. entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>19</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Eine über die Vorgaben aus § 4 Abs. 6 hinausgehende Holzentnahme ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, um höherwertige Biotop- und Lebensraumtypen (wie z.B. 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ oder 7110 „Lebende Hochmoore“) zu erhalten oder zu entwickeln.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise Entkusselungsmaßnahmen.

---

<sup>19</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

## **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für FFH-Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

In den Moorengebieten befinden sich mehrere Flächen des FFH-Lebensraumtyps 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" (11 ha). Ca. die Hälfte dieser Flächen befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss in einen guten Erhaltungszustand entwickelt werden. Entsprechende Maßnahmen sind die Wiedervernässung der Flächen sowie Entkusselungsmaßnahmen.

Zwei Flächen werden dem FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" zugeordnet, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands sind Entkusselungs- und teilweise Wiedervernässungsmaßnahmen sowie die Verringerung von Nährstoffeinträgen erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" hat den größten Flächenanteil der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Ca. 29 ha werden diesem FFH-Lebensraumtypen zugeordnet, von denen sich alle in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) befinden. Diese Flächen müssen durch geeignete Maßnahmen in einen guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) entwickelt werden. Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind in der Verordnung bereits enthalten (§ 4 Abs. 6), ebenso enthalten ist zum Schutz vor Nährstoffeinträgen und negativen Einflüssen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein zehn Meter breiter Pufferstreifen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2). Zudem sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiedervernässung der Flächen erforderlich.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang

### Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>20</sup>

#### FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

---

<sup>20</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).

<b>Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung "Spreckenser Moor"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Abgrenzung</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) – Bezirksstelle BRV	Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und erkennbar sind.	<i>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen und sind somit nachvollziehbar.</i>
AG der Naturschutzverbände	Das Naturschutzgebiet (NSG) wird von einer unterirdisch verlaufenden Erdölpipeline gequert. Die Trasse ist an einer markanten Schneise erkennbar, die von den Betreibern baumfrei gehalten und periodisch gemäht wird. Die Pipeline verläuft im oberen nördlichen Drittel des Gebietes. Die AG der Naturschutzverbände regt an, die Trasse im Text zu erwähnen und auf der Karte zu verorten. Der Pipelineverlauf muss bei geplanten Entwicklungsmaßnahmen, z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen, Grabenanstaue, etc. berücksichtigt werden.	<i>Da die Trasse baumfrei gehalten und regelmäßig gemäht wird, ist sie vor Ort eindeutig zu erkennen. Eine Darstellung in der Verordnungskarte ist nicht erforderlich. In der Begründung wird ein Hinweis zur Mineralölföhrleitung ergänzt.</i>
Stephan Gerdel	Nach der nunmehr neuen, Herrn Gerdel vorliegenden Karte, wurde ein weiterer Teil Grünland von der Ackerfläche in die Ausweisung miteinbezogen. Aus Sicht von Herrn Gerdel wurde dieser kleine Anteil Grünland mit einbezogen, um möglichst viel Fläche zu extensivieren. Diese Fläche grenzt direkt an das geplante Naturschutzgebiet an. Wäre das Land Ackerland gewesen, wäre es in die Ausweisung wahrscheinlich nicht mit aufgenommen worden. Die vorherige Ausweisung gem. FFH-Gebietskulisse	<i>An der Karte, die Herrn Gerdel mit Schreiben vom 29.05.2018 zugegangen ist, hat sich in dem von ihm angesprochenen Bereich (im Nordwesten) nichts geändert. Die Fläche wurde nicht mit in das NSG aufgenommen, um möglichst viel Fläche zu extensivieren, sondern weil dort die Grenze des FFH-Gebietes verläuft. Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der</i>

	<p>beinhaltete diese Flächen nicht. Die Flächen wurden laut Aussage der UNB mit einbezogen, da es für die UNB erkennbarer ist, wo das NSG genau liegt. Die Befürchtungen von Herr Gerdel bestehen darin, dass die UNB diese Herangehensweise auch bei zukünftigen Ausweisungen vollziehen wird. So werden Flächen mit in die Ausweisung einbezogen, die nicht unbedingt mit ausgewiesen werden müssten und es wird aufgrund keiner klaren Abgrenzungsmöglichkeit eine Linie/Grenze gesetzt.</p> <p>Herr Gerdel bittet darum, diese Fläche aus der Ausweisung wieder herauszunehmen und weist auch hier auf die Wertminderung etc. hin.</p>	<p><i>landwirtschaftlichen Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder wie in diesem Fall an Bewirtschaftungsgrenzen und sind somit nachvollziehbar. Es handelt sich dabei um intensiv genutztes Grünland. Hierfür gelten nicht die Auflagen für eine extensive Nutzung aus der geplanten Verordnung.</i></p>
<b>Allgemeines</b>		
Amt für Wasserwirtschaft	<p>Das geplante NSG berührt keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG. Ca. 1.100 m südöstlich des geplanten NSG liegt das Wasserschutzgebiet für das „Wasserwerk Minstedt des Wasserversorgungsverbandes Bremer-vörde“. Die Überarbeitung der Bemessung und Gliederung des Schutzgebietes ist in Vorbereitung. Aktuell gibt es keine Erkenntnisse, dass das geplante Schutzgebiet zukünftig durch das Wasserschutzgebiet betroffen sein könnte.</p> <p>Auch Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG werden durch das geplante Schutzgebiet nicht berührt. Südlich des geplanten Schutzgebietes befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Obere Oste“.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband BRV	<p>Die Grenzziehung der geplanten Unterschutzstellung entsprechend des FFH-Gebietes wird begrüßt. Die Feststellung dieses Gebiet nicht als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweisen zu können, da eine Einschränkung der Grünlandnutzung und eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis über die gute fachliche Praxis hinaus gefordert werden, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für dieses ca. 64 ha großes Gebiet ergeben sich nur</p>	<p><i>Bei der Wahl des geeigneten Schutzinstruments geht es nicht um die Entwicklungspotenziale des Gebietes. Für die im Gebiet bereits vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die</i></p>

	<p>partielle Veränderungsmöglichkeiten, da neben der Schneise für den Hauptentwässerungsgraben und für die Erdölpipeline, welche von jeglichem Baumbestand freigehalten werden muss, ein Großteil des geplanten Schutzgebietes seit Jahrzehnten unveränderter landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt.</p> <p>Die Bewirtschafter sind mit den Eigenschaften der Flächen vor Ort über Generationen hinweg vertraut und erhalten diese Kulturlandschaft. Die Nutzungen des Torfes und die Reetgewinnung sind bereits aufgegeben worden, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzung den Erhalt des Status quo oder eine Verbesserung in Frage stellt.</p> <p>Auch in Anbetracht des derzeit möglichen Erschwernisausgleiches (EA) für Flächen innerhalb eines NSG, wird gefordert, die Feststellung eines LSG nochmals zu prüfen. Der Erschwernisausgleich ist nur ein marginaler temporär gesicherter Ausgleich für den Verlust des Futterwertes der Fläche. Die Auszahlung ist zudem nicht für die nächsten Jahre gesichert und zu gering, um den entgangenen Futterwert zu kompensieren. Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sind derzeit NICHT parallel zu beantragen (Antragsjahr 2018), sodass auch hier keine gesicherte monetäre Unterstützung als Ausgleich besteht.</p>	<p><i>Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Spreckenser Moor“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).</i></p> <p><i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird ein EA gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Nach aktueller Förderrichtlinie von 2018 können AUM auch zusätzlich zu bestehenden Auflagen durch ein NSG beantragt werden, sodass weitere freiwillige Einschränkungen der Nutzung monetär ausgeglichen werden können (GL4).</i></p>
Stephan Gerdel	<p>Herr Gerdel bewirtschaftet in dem noch ausstehenden FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ noch sehr viele Flächen. Für ihn besteht die Gefahr, dass die UNB die Einschränkungen, die jetzt im NSG „Spreckenser Moor“ vorgenommen wurden auch auf das geplante NSG Osteniederung übernimmt bzw. überträgt und vielleicht auch noch ausweitet. Sein Betrieb ist abhängig von den Flächen und Herr Gerdel sieht sich in seiner Existenz bedroht.</p> <p>Für Herrn Gerdel stellt sich insgesamt die Frage, ob</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird allerdings aufgrund der einzelnen im NSG liegenden Flächen über die erforderlichen Auflagen entschieden. Eine einfache "Übernahme" der Auflagen in die Verordnung für das geplante NSG der Osteniederung geschieht nicht. Sofern tatsächlich eine wirtschaftliche Existenzbedrohung durch die Ausweisung der Osteniederung zu entstehen droht, ist diese in der Stellungnahme zu diesem Gebiet ausführlich darzulegen, sodass ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.</i></p> <p><i>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch</i></p>



	<p>gerichtlich nochmals überprüft werden müsste, ob solch eine Enteignung ohne angemessenen Finanzausgleich rechtens ist. Denn die Vermögensverluste durch solche Enteignungen geschehen immer öfter und fallen auch dementsprechend höher aus. Er vergleicht die Situation damit, dass einem Hausbesitzer von einem 1.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück 300 m<sup>2</sup> weggenommen werden. Er fragt, wie dieser wohl darauf reagieren würde. Sollte hier der EA angesprochen werden, so stellt Herr Gerdel von seiner Seite aus fest, dass dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein sei. Auch hier stellt er die Frage, ob die Höhe des EA gerichtlich schon mal auf ihre Angemessenheit überprüft worden und was in fünf Jahren mit dem EA sei. Gibt es den EA dann noch?</p> <p>Eine korrekte Herangehensweise wäre es Herrn Gerdels Meinung nach, wenn die UNB für seine Flächen, die im NSG liegen, entsprechend hofnahe Ersatzflächen anbieten würde.</p> <p>Mittlerweile muss Herr Gerdel auch aufgrund der Düngeverordnung, Kreditaufnahmen und der Ausweisung des potenziellen NSG um jeden Quadratmeter kämpfen.</p>	<p><i>des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i></p> <p><i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA für die Einschränkungen der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist und wie lange sie noch angeboten werden, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist an einem Landtausch in NSG ebenfalls interessiert. Es stehen allerdings keine geeigneten Grünlandflächen zur Verfügung.</i></p>
<p>Werner Schröder (Ortsvorsteher/Feldmarkvorsteher Spreckens)</p>	<p>Herr Schröder spricht sich gegen die von der UNB gesetzte Form der geplanten Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 198 als NSG „Spreckenser Moor“ aus.</p> <p><i>Anmerkung: Der Einwender geht unten auf einzelne Punkte ein (Gewässerunterhaltung § 4 Abs. 3 und Pufferstreifen § 4 Abs. 5 Nr. 2).</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Kritikpunkten siehe Stellungnahmen unter § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Nr. 2.</i></p>
<p><b>§ 1 Naturschutzgebiet</b></p>		
<p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Das erwähnte „kleine Stillgewässer“ im zentralen Moorbereich wurde Anfang der 1970er Jahre per Bagger angelegt und diente der Entenjagd. Bei der</p>	<p><i>Die Beschreibung des Gewässers wird in der Begründung um den Hinweis ergänzt.</i></p>

	Basiskartierung wurde es als „naturnaher Torfstich“ erfasst. Die AG regt an, die Beschreibung des Gewässers entsprechend zu konkretisieren.	
<b>§ 2 Abs. 4</b>		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF), LWK Forstamt	Das Wort „Sicherheit“ sollte gegen das Wort „Erhaltung“ ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und Wortlaut der Muster VO entspricht.	<i>In dem Wort Sicherheit wird keine inhaltliche Abweichung zur Musterverordnung gesehen. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 3 Verbote</b>		
AG der Naturschutzverbände	Die AG regt an die Verbote um folgenden Punkt zu ergänzen: Tiere und Pflanzen zu entnehmen, wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen oder sie zu stören, mit Ausnahme zu wissenschaftlichen Zwecken. Ferner ist es verboten sie zu füttern, zu fangen und oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.	<i>Dies ist ein rein nachrichtlicher Hinweis auf die geltende Rechtslage. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht inhaltlich dem § 39 BNatSchG. Eine Änderung der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</b>		
Aktion Fischotterschutz	Hunde sollten im Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Die zunehmende Verwendung von mehreren Meter langen Feldleinen ermöglicht den Hunden einen erheblichen Auslauf in die Flächen und führt zu erheblichen Störungen der ökologisch bedeutsamen Saumbiotope.	<i>Es gibt in dem Gebiet keine öffentlich zugänglichen Wege. Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Waldränder</b>		
NLF, LWK Forstamt	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht Lebensraumtyp-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Der Eigentümer muss die Möglichkeit behalten auf den Nicht-LRT-Flächen seinen Wald und eben auch die Bäume am Waldrand nutzen zu dürfen.	<i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 von den Verboten freigestellt. Das Entfernen von einzelnen Gehölzen stellt keine Beeinträchtigung des Waldrandes dar und der Waldrand wird dadurch auch nicht beseitigt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 11 WEA</b>		

Aktion Fischotterschutz	<p>Der Mindestabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen sollte einheitlich entsprechend anderen Schutzgebietsverordnungen geregelt werden. Angesichts der geringen flächenmäßigen Ausdehnung des Schutzgebietes ist ein Mindestabstand von nur 500 m nicht zielführend für den Schutzzweck und die Entwicklungsziele (u.a. Schutz und Förderung europäischer Vogelarten § 2 Abs. 2 Nr. 8).</p> <p>Grundsätzlich sollte das geplante Schutzgebiet auch vor schädigenden Einflüssen, die von Außerhalb in das Gebiet wirken (Lärm, Licht, Schadstoffe) bewahrt werden.</p>	<p><i>Der Abstand entspricht anderen Schutzgebietsverordnungen. Lediglich in Schutzgebieten mit bekannten Brut- und Rastvogelvorkommen oder Vorkommen besonderer Großvogelarten werden zum Schutz der störungsempfindlichen Groß-/Vögel größere Abstände in die Verordnungen aufgenommen. Der 500 m Abstand entspricht zudem den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme). Es handelt sich dabei um einen Vorsorgeabstand, der immer einzuhalten ist. In den einzelnen Genehmigungsverfahren werden jedoch die Belange des Artenschutzes zusätzlich geprüft.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 21 Arten</b>		
NLF, LWK Forstamt	<p>Das hier angestrebte Verbot auch auf Nicht-Lebensraumtyp-Flächen ist eine ebenfalls stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird diese „Überregulierung“ nicht nachvollziehbar begründet.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 von dem genannten Verbot freigestellt und es ist auch ein untergeordneter Anbau von gebietsfremden und nichtheimischen Arten möglich.</i></p>
<b>§ 4 Freistellungen - allgemein</b>		
Nord-West Oelleitung GmbH	<p>Gegen die geplante Ausweisung des NSG „Spreckenser Moor“ haben wir keine Bedenken, wenn in der Verordnung zum geplantem NSG ausdrücklich eine Freistellung für die NDO Mineralölferrleitung, wie folgt konkretisiert wird:</p> <p><u>Freistellung Instandhaltung / Überwachung 22“ NDO Mineralölferrleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplante Instandsetzungsarbeiten sind zeitlich nicht eingeschränkt und werden seitens des Betreibers mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Stelle angezeigt.</li> </ul>	<p><i>Mit den in der Verordnung vorgesehenen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 (Betreten durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte), Nr. 7 (Unterhaltung bestehender Anlagen) und Nr. 8 (Freihalten des Sicherheitsstreifens)) werden die genannten Arbeiten überwiegend abgedeckt. Aufgrund des Artenschutzes darf ein Zurückschneiden der Gehölze jedoch nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres vorgenommen werden. Der Auftrag von Boden gehört in diesem konkreten Fall zu den Instandsetzungsmaßnahmen und ist daher freigestellt. Sollte ein Störfall eintreten, so fällt dieser unter die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11. Die erforderliche</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten zur Abwehr von Schäden (Störfall) sind von der Frist von 2 Wochen ausgenommen.</li> <li>• Gemäß den Vorschriften der TRFL ist die Leitung in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Dies erfolgt durch Befahren oder Begehen der Leitungstrasse. Die hierfür beauftragten Mitarbeiter des Betreibers dürfen das NSG Befahren und Begehen.</li> </ul> <p>Aufgrund von Sicherheitsanforderungen (Vorgaben aus der TRFL und der vorhandenen Genehmigung) sind folgende Maßnahmen durch den Betreiber im Schutzstreifen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutzstreifen ist von Bewuchs freizuhalten (Wildwuchsbeseitigung).</li> <li>• Der Rückschnitt von Bäumen, die in den Schutzstreifen hineinragen ist erlaubt.</li> <li>• Eine Sicherung der vorhandenen Leitungsüberdeckung (1 m) ist durch das Auffahren von Boden erlaubt.</li> <li>• Eine Vernässung der Flächen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</li> </ul>	<p><i>wasserrechtliche Genehmigung für eine Wiedervernässung wird durch die Verordnung nicht ersetzt. Sollte eine Wiedervernässung in Teilbereichen geplant werden, wird im Genehmigungsverfahren die Nord-West Oelleitung GmbH beteiligt und die Sicherheitsbelange im Schutzstreifen berücksichtigt.</i></p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>Aus Sicht des Fachbereichs Geologie/Boden wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter Freistellungen die Begehung und Durchführung geo-wissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, etc.) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind; Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme."</p>	<p><i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der Verordnung enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i></p>

Aktion Fischotterschutz e. V.	Im gesamten Schutzgebiet sollte der Einsatz von Pestiziden zum Schutz der Artenvielfalt ausgeschlossen werden.	<i>Ein Ausbringen von Pestiziden ist nur auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Zum Schutz der angrenzenden Moorlebensraumtypen ist ein zehn Meter breiter Pufferstreifen am Rand dieser intensiv genutzten Flächen vorgesehen, auf dem keine Pestizide ausgebracht werden dürfen. Eine weitergehende Regelung in der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Zäune</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Freigestellt werden sollte nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 auch wolfssichere Schutzzäune in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	<i>Dies wird in der Begründung bereits erläutert: „Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>1</sup>.“</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Landschaftselemente</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Bei der zulässigen fachgerechten Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sicherzustellen.	<i>Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig der Verordnung weiterhin und ist unter dem Wort "fachgerecht" bereits impliziert.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Wege</b>		
NLF, LWK Forstamt	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster-Verordnung genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie "rollen" und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h. der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Es wird empfohlen, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Diese Formulierung wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen.</i>

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

	"milieuangepassten Material" oder "milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs" zu ersetzen.	
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 12 Unbemannte Luftfahrzeuge</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen sollte neben der zuständigen Luftfahrbehörde auch mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	<i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen über NSG ist nur mit einer Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) möglich. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sodass diese in jedem Fall beteiligt wird.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 Gewässerunterhaltung</b>		
Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens	Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung freigestellt. Genehmigungsfreie Maßnahmen nach Wasserrecht zur Sohl- und Uferbefestigung sind jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Hiermit ist der Wasser- und Bodenverband nicht einverstanden, weil genehmigungsfreie Maßnahmen nach Wasserrecht nicht dem Vorbehalt der Naturschutzbehörde untergeordnet werden sollten. Für eventuelle Sicherungsmaßnahmen wird von Seiten der Verbände grundsätzlich natürliches Steinmaterial aus der Region verwendet. Innerhalb der Begründung z.B. zum NSG „Beverniederung“ wurde diese Formulierung damit begründet, dass man verhindern will, dass Bauschutt oder andere naturferne Materialien zur Böschungssicherung verwendet werden. Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens kann ausgeschlossen werden, dass Bauschutt oder andere naturferne Materialien zur Böschungssicherung verwendet werden. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist nicht erforderlich. Außerdem wird die Selbstverwaltung der Verbände hier unzulässig eingeschränkt, wenn genehmigungsfreie Maßnahmen unter dem Vorbehalt der	<i>Die Verordnung wird wie folgt geändert:  „Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.“</i>

	Naturschutzbehörde gestellt werden. In einem Vorgespräch für das geplante LSG Ramme und Aue wurde dieser Punkt mittlerweile aus der Verordnung herausgenommen. Es wird hier nochmals um einsprechende Prüfung gebeten.	
Werner Schröder (Ortsvorsteher/Feldmarkvorsteher Spreckens)	Es ist zu beachten, dass eine ordnungsmäßige Räumung und Pflege der Verbandsgräben, die das Gebiet durchlaufen, gewährleistet werden muss, um das anfallende Wasser im Verbandsgebiet ableiten zu können.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung freigestellt.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Jagd</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Es wird angemerkt, dass Wildäcker, Fütterungen und Kirrungen zu einer Bindung von ansonsten nicht dauerhaft standortgerechten Wildarten führen können ebenso wie zu nicht standortgerechten Wildbeständen (Wilddichten), was in Schutzgebieten kontraproduktiv ist. Darüber hinaus sind Fütterungen ohnehin nur nach den Regeln des Jagdrechts in besonderen Ausnahmesituationen zulässig. Auch die Fallenjagd ist aus Tierschutz- und Artenschutzaspekten kritisch zu sehen, denn auch in einem Schutzgebiet sind die lebensraumtypischen Beutegreifer als Teile der Lebensgemeinschaften zu schützen. In einem Schutzgebiet mit derart geringer flächenmäßiger Ausdehnung kann auf eine Fallenjagd deshalb durchaus verzichtet werden. Soweit dieses nicht durchsetzbar ist, sollten Totschlagfallen auf keinen Fall zum Einsatz kommen, da diese Fallensysteme nicht selektiv fangen und es wissenschaftlich nicht erwiesen ist, dass diese in jedem Fall unverzüglich und schmerzlos töten. Auch bei lebendfangenden Fallensystemen bestehen je nach Tierart und Individuum eine Verletzungsgefahr, Stresssituationen oder Überhitzung. Es sollten nur solche zum Einsatz kommen, die mit einem automatischen Fangmeldesystem ausgestattet sind. Weiterhin ist eine	<i>Fütterungen sind gemäß den jagdrechtlichen Vorgaben nur in Notzeiten erlaubt. Die Anlage von Wildäusungsflächen (Wildäckern) und Futterplätzen (Fütterungen) sind zur Wahrung des Schutzzwecks nur nach Zustimmung erlaubt. Einer Anlage dieser auf den intensiv genutzten Grünlandflächen steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kirrungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einem Anzeigevorbehalt.</i>

	zweimalige tägliche Kontrolle unabhängig von Fangmeldungen zu gewährleisten.	
<b>§ 4 Abs. 5 Landwirtschaft allgemein</b>		
LWK Niedersachsen – Bezirksstelle BRV	Durch die Ausweisung des NSG sind beschränkte Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehen. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs i.V.m. sind nachvollziehbar. Die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt, werden begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Hinsichtlich der Bestimmungen in § 4 Abs. 5 Nr. 1c), 2 a), 3 a) und 3 b) wurde eine Ausnahmeklausel mit Zustimmungsvorbehalt für Einzelfälle eingeräumt. Dies wird ausdrücklich begrüßt und für eine praktikable Umsetzung der Verordnung für fachlich erforderlich gehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Es befinden sich im Geltungsbereich des geplanten NSG weitere Grünland- und Ackerflächen, die nicht gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 gekennzeichnet sind. Aus der Begründung ergeben sich hierzu keine Informationen. Dies wird daher grundsätzlich in Frage gestellt und um eine Überprüfung einer Freistellung der Flächen im Rahmen des § 4 Abs. 5 gebeten.	<i>Die Acker- und Grünlandflächen für die die Freistellungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 gelten, sind nicht in der Verordnungskarte dargestellt. Die Einwendung kann daher nicht nachvollzogen werden.</i>
	Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.	<i>Die erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung.</i>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 c) Uferrandstreifen</b>		
Stephan Gerdel	Auf diesem einem Meter Uferrandstreifen wird sich durch die Nichtbewirtschaftung die Traubenkirsche ausbreiten. Es muss eine regelmäßige Grabenräumung (mit dem	<i>Aufgrund der diversen Einwendungen zu dem Problem mit der spätblühenden Traubenkirsche wird die Verordnung geändert. Um die Ausbreitung der Traubenkirsche in dem</i>



	<p>Mähkorb) gewährleistet werden, welches durch die Traubenkirsche aber erschwert wird. Breitet sich die Traubenkirsche aus und bildet einen richtigen Stamm, so ist es nicht mehr möglich diese mit einem Mähwerk oder Mulcher kurz zu halten. Normalerweise wird die Traubenkirsche durch den letzten Schnitt kurz gehalten. Ein Rückschnitt würde bei einer Nichtbewirtschaftung dann erst im Winter erfolgen, was mit einem extra Zeitaufwand verbunden ist, der meistens, wie die Erfahrung zeigt, nach bleibt.</p> <p>Mit Schreiben vom 09.08.2018 bezieht sich die UNB darauf, dass eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag erfolgen kann. Dieses ist mal wieder mit Büroarbeit und Arbeitszeit verbunden und bleibt aus zeitlichen Gründen nach.</p>	<p><i>Gebiet einzudämmen, ist jährlich eine einmalige Mahd des einen Meter breiten Uferrandstreifens ab dem 16. Juni möglich. Alternativ kann der Bereich auch gemulcht werden. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist aber weiterhin nicht zulässig. Eine Düngung fördert nicht nur die gewünschten Pflanzenarten, sondern auch die Traubenkirsche.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e) Beweidung</b>		
LWK Niedersachsen – Bezirksstelle BRV	<p>In § 4 Abs. 5 Nr. 1 e) ist die Zufütterung bei Weidenutzung nicht gestattet. Es wird davon ausgegangen, dass eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z.B. 3-4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen zur Tierkontrolle oder zum Weideabtrieb davon ausgenommen sind.</p>	<p><i>Dies wird bereits in der Begründung erläutert (S. 11): „Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.“</i></p>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 h) Grünlanderneuerung</b>		
Stephan Gerdel	<p>Allgemein sollte eine Grünlanderneuerung möglich sein, ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Flächen werden mit den Jahren unebener, Wildschweinschäden und Bodenverdichtungen entstehen. Die Praxis zeigt, dass die Jäger nicht oder selten Wildschweinschäden beheben und dann ist eine Grünlanderneuerung notwendig.</p>	<p><i>Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz<sup>2</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes</i></p>

<sup>2</sup>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

		<p>"umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m<sup>2</sup>) sowie zur Beseitigung von Wildschweinschäden ohne vorherige Anzeige erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die <b>nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe</b> (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt<sup>3</sup>.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 h) Grünlanderneuerung und i) Einebnung und Planierung</b></p>		
<p>Heinz Ropers</p>	<p>Herr Ropers bewirtschaftet als Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter drei Flächen mit einer Größe von ca. acht Hektar intensiv bewirtschafteten Grünlands im geplanten NSG.</p> <p>Der Verzicht auf Grünlanderneuerung bzw. von Einebnung und Verfüllung von vorhandenen und entstehenden Senken ist ein erheblich arbeitswirtschaftlicher Nachteil.</p> <p>Es sei verwunderlich, dass auf einer Fläche in der gleichen Gebietskulisse (Gemarkung Spreckens Flur 2 Fl.St. 3/1) eine Umbruchgenehmigung mit Pflugeinsatz erteilt und durchgeführt worden ist. Herr Ropers stellte daraufhin</p>	<p><i>Siehe auch vorherige Antwort.</i></p> <p><i>Für die Fläche in der gleichen Gebietskulisse wurde nach Auskunft von der Bewilligungsstelle (Landwirtschaftskammer Bremervörde – Fr. Noack am 28.09.2018) keine Genehmigung erteilt und ein Antrag auf</i></p>

<sup>3</sup>Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

	<p>auch einen Antrag auf Umbruch zur Grünlanderneuerung für die von ihm bewirtschafteten Flächen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), der aber auf Nachfrage bei der Landwirtschaftskammer Bezst. Bremervörde abgelehnt wurde. Wenn die Möglichkeit besteht, das Grünlandumbruchverbot zu umgehen, sollte auf dieses Verbot ganz verzichtet werden. Wenn unter den erschwerten Bedingungen ein wirtschaftliches Bearbeiten der Flächen nicht mehr gegeben sein sollte, muss man diese Flächen evtl. aus der Bewirtschaftung nehmen, was ein intensives Problem mit der Ausdehnung der Traubenkirsche nach sich ziehen würde.</p>	<p><i>Grünlandumbruch liegt auch nicht vor. Der entsprechende Landwirt wird nun diesbezüglich angehört und dann werden ggf. weitere Schritte eingeleitet. Nach Auskunft von Fr. Noack werden Anträge auf Grünlanderneuerung oder -umbruch auf Flächen in FFH-Gebieten generell abgelehnt, da es sich um umweltsensibles Grünland handelt. Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde dürfen Fahrspuren und Wildschäden auch durch Einebnung und Planierung ausgebessert werden. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> sind auch ohne Zustimmung möglich.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 - Pufferstreifen</b>		
<p>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband BRV</p>	<p>Die geforderten Pufferstreifen von zehn Metern Breite für den Schutz der sensiblen Hochmoorlebensraumtypen sind nicht nachvollziehbar und werden abgelehnt. Zum einen entspricht die Karte für den Verordnungsentwurf nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wie bereits mit Schreiben und Fotos vom 25.06.2018 mitgeteilt wurde. Des Weiteren lässt sich somit keine genaue Flächenabgrenzung festsetzen und die bereits kleinen Schläge werden für die Bewirtschafter landwirtschaftlich noch schlechter zu bewirtschaften. Dieses stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftenden Betriebe dar. Die Flächenanerkennung für die Düngeverordnung (DVO) (u.a. Nährstoffvergleich, Bedarfsermittlung) und für mögliche Bauvorhaben erlischt, da die Düngung, auch Kalken, ausgeschlossen wird und somit nicht mehr für die betriebliche Kreislaufberechnung genutzt werden kann. Auch wenn eine Nutzung zulässig ist, der Futterwert ist für eine artgerechte Versorgung des intensiv gehaltenen Milchviehs ohne Düngung nicht zu erreichen und daher indiskutabel. Die Überlegungen die Grünlandnutzung</p>	<p><i>Der Pufferstreifen darf bewirtschaftet werden. Lediglich das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie das Kalken sind auf diesem Streifen nicht zulässig. Bei einem starken Aufwuchs sogenannter Problemunkräuter kann von der Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes eine Ausnahme beantragt werden. Wenn der Pufferstreifen nach wie vor 3-5 Mal im Jahr gemäht wird, wird die Traubenkirsche sich nicht etablieren. Grundsätzlich entspricht die Karte den Gegebenheiten vor Ort. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom</i></p>

	<p>dementsprechend komplett aufzugeben, sind durchaus gegeben. Somit würde auch der Erhalt des derzeitigen Hochmoorstandorts gefährdet.</p> <p>Außerdem sind keine Pflanzenschutzmaßnahmen erlaubt. Die unerwünschte invasive Begleitflora (Traubenkirsche) wird seit längerem nur durch die regelmäßige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Feldränder klein gehalten. Seit 1956 ist das Auftreten der Pflanze dokumentiert und deren Bekämpfung ebenfalls. Dieses sollte auch in Zukunft im Hinblick auf den Erhalt des angrenzenden sensiblen Hochmoorlebensraums berücksichtigt werden, da sich diese invasive Art ansonsten auch in den genannten Bereich ausbreiten wird und der Pufferstreifen somit genau das Gegenteil zum Schutz des Erhalts des sensiblen Hochmoorlebensraums bewirken würde.</p> <p>Die Bewirtschafter können den Pufferstreifen formal nicht für die Antragstellung der VO (EU) Nr. 1307/2013 VO als auch der DirektZahlDurchfV nutzen. Die Anerkennung der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) erfolgt nur am Gewässerrandstreifen auf einer Ackerfläche. Aber nur das Dauergrünland weist teilweise in der vorhandenen Gebietskulisse einen Graben auf. Somit kann es nicht herangezogen werden.</p> <p>Aufgrund der differenzierten Verhältnisse bittet das Landvolk im Namen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter darum die Ausweisung im Hinblick auf den Erhalt des Naturhaushaltes (immenses Problem Traubenkirsche) nachzubessern.</p>	<p>24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein noch breiterer Pufferstreifen wünschenswert: in den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird ein Pufferabstand von mindestens 10 bis 100 m zu dem Lebensraumtyp 91D0 „Moorwälder“ für notwendig erachtet. Auch für den Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ wird zu einem Pufferstreifen geraten. Zu dem Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ wird sogar ein noch breiterer Abstand als für Moorwälder empfohlen. In den Jahren 2009 und 2010 wurde eine Basiskartierung zur Erfassung der Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der Lebensraumtypen befindet sich demnach in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat(FFH-) Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. In den Geländebögen zur Basiserfassung wird die Eutrophierung als eine Gefährdung der Lebensraumtypen angegeben. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten. Ein Schutzabstand von zehn Metern ist daher für den Schutz der Lebensraumtypen und die Verbesserung des aktuell überwiegend schlechten Erhaltungszustands unabdingbar. Daher kann von der Vorgabe von zehn Metern nicht abgewichen werden.</i></p> <p><i>Um die Ausbreitung der Traubenkirsche in dem Gebiet einzudämmen, ist jährlich eine einmalige Mahd des einen Meter breiten Uferrandstreifens ab dem 16. Juni möglich.</i></p>
--	---	---

		<p><i>Alternativ kann der Bereich auch gemulcht werden. Die Verordnung wird dahingehend geändert. Bei einer mindestens einmal jährlichen Mahd des Pufferstreifens kann dieser bei der Antragstellung nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 i. V. m. DirektZahlDurchfV weiterhin berücksichtigt werden. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind aber weiterhin nicht zulässig. Eine Düngung fördert nicht nur die gewünschten Pflanzenarten, sondern auch die Traubenkirsche.</i></p>
Heinz Ropers	<p>Herr Ropers bewirtschaftet als Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter drei Flächen mit einer Größe von ca. acht Hektar intensiv bewirtschafteten Grünlands im geplanten NSG.</p> <p>Insbesondere der geplante zehn Meter breite Pufferstreifen bringt für seinen Betrieb erheblich wirtschaftliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verlust von ca. 0,4 ha intensiv genutzter Futterfläche</li> <li>b) Flächenanerkennung für DVO und mögliche Bauvorhaben erlischt</li> <li>c) Keine Nutzung der Pufferfläche für die Antragstellung der Direktzahlungen</li> <li>d) Allgemeine Wertminderung der Flächen für Eigentümer und Verpächter</li> </ul> <p>Dies ist ein wirtschaftlicher Verlust, den der Betrieb für die Allgemeinheit erbringen muss. Um diesen Verlust so gering wie möglich zu halten, wird darum gebeten die Anlage des Pufferstreifens noch einmal zu überdenken.</p>	<p><i>Siehe vorherige Antwort.</i></p>
Stephan Gerdel	<p>In diesem Pufferstreifen darf keine Düngung erfolgen. Dieses bedeutet für den Betrieb folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Weniger Nachweisfläche für den Tierbestand (Düngeverordnung)</li> <li>2. Weniger und qualitativ schlechteres Futter für die Kühe (geringer Ernteertrag)</li> </ul>	<p><i>Siehe vorherige Antwort.</i></p> <p><i>Im Eigentum von Herrn Gerdel befindet sich ein Flurstück, das zum Teil im geplanten NSG liegt. Dabei handelt es sich überwiegend um Moor-Lebensraumtypen. Einen Pufferstreifen auf dem Flurstück von Herrn Gerdel gibt es</i></p>

	<p>3. Kosten (Lohnunternehmen) für das Abmähen des Pufferstreifens (stellt sich für Herrn Gerdel die Frage, ob sich das Abmähen überhaupt noch lohnt und es somit nach ca. 2 Jahren brach liegen würde); Folge: Ausbreitung der Traubenkirsche</p> <p>4. Pachtzahlung für die gesamte Fläche, obwohl ein Teil nicht mehr bewirtschaftet werden darf. Der Eigentümer wird aufgrund dessen nicht auf einen Teil seiner Pacht verzichten</p> <p>Nach Herrn Gerdel's Ansicht ist es nicht nachgewiesen, dass der Wald von der Düngung beeinträchtigt wurde. Es ist sicherlich auch keine EU-Vorgabe, dass man einen zehn Meter Pufferstreifen setzen muss. Es stellt sich für Herrn Gerdel die Frage, ob das in der Verwaltungspraxis anzuwendende Übermaßverbot beachtet wird.</p>	<p><i>nicht. Ein Teil des Flurstücks darf lediglich gem. den Auflagen aus § 4 Abs. 5 Nr. 3 bewirtschaftet werden, weil es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt. Um das § 30 Biotop nicht zu zerstören, gelten die gleichen Auflagen wie für den Pufferstreifen (keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung und keine Kalkung). Welche Pachtflächen Herr Gerdel bewirtschaftet, ist aus der Stellungnahme nicht ersichtlich. Ein Großteil der im geplanten NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Als Gefährdung wird in den Geländebögen unter anderem auch "Eutrophierung" angegeben.</i></p>
<p>Werner Schröder (Ortsvorsteher/Feldmarkvorsteher Spreckens)</p>	<p>Das Spreckenser Moor ist ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl an zum Teil sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten und wird seit Jahrzehnten von der Landwirtschaft und der Jägerschaft so behandelt und gepflegt. Die Spreckenser Landschaft ist durch die starke Ausbreitung der sogenannten Traubenkirsche sehr beeinträchtigt. Nur durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung lässt sich das Ausbreiten der Traubenkirsche verhindern.</p> <p>Der vorgesehene 10 m breite Pufferstreifen wird in kürzester Zeit dazu führen, dass im Spreckenser Moor die Traubenkirsche die seltenen Pflanzenarten überwuchern und vernichten wird, wie es auf anderen Brachflächen zu beobachten ist.</p>	<p><i>Siehe vorherige Antworten.</i></p>
<p>Heinz Christoph Klintworth</p>	<p>Herr Klintworth möchte sich kritisch zu der Ausweisung der geplanten Pufferstreifen auf seinem Ackerland äußern. Wie auf der Verordnungskarte NSG „Spreckenser Moor“ ersichtlich ist, hat die UNB sein Ackerland mit einem westlichen und einem nördlichen zehn Meter breiten Pufferstreifen bedacht. Herr Klintworth ist mit</p>	<p><i>Siehe vorherige Antworten.</i></p> <p><i>Der Pufferstreifen ist primär zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen nötig. Der Pufferstreifen kann aber nach wie vor ackerbaulich genutzt werden. Lediglich das Aufbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie</i></p>

	<p>einem zehn Meter breiten Pufferstreifen absolut nicht einverstanden. Dieser Pufferstreifen schränkt die Bewirtschaftung auf gerade der so wichtigen Ackerfläche massiv ein. In der heutigen Zeit kann es sich niemand mehr erlauben, hier einen geringeren Ernteertrag zu generieren. Um Herrn Klintworth's Ackerland und den geplanten Pufferstreifen befindet sich kein wasserführender Graben. Somit kann es hier kein erhöhtes Risiko für Nährstoffeinträge geben. In unmittelbarer Nähe des westlichen Pufferstreifens befindet sich einer, Zitat Herr Schikora: „besterhaltensten Torfstiche im Landkreis Rotenburg“. Bemerkenswert: Auch ohne bisherigen Schutzstreifen sind die Torfstiche sehr gut erhalten und breiten sich sogar weiter aus. Daran könne man erkennen, dass Herr Klintworth schon jetzt verantwortungsvoll mit dem FFH-Gebiet 198 umgegangen ist. Daher ist der angeblich notwendige zehn Meter Pufferstreifen nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar. Er ist einfach unbegründet. Herr Klintworth beantragt, den geplanten westlichen Pufferstreifen von zehn Metern auf max. fünf Meter zu verringern und den nördlichen Pufferstreifen auf den ehemaligen Wirtschaftsweg zu verlegen oder ganz zu streichen.</p>	<p><i>das Kalken sind auf diesem Streifen nicht zulässig. Der ehemalige Wirtschaftsweg hat sich gemäß der Basiserfassung zu dem Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ entwickelt und daher ist auch hier ein Pufferstreifen erforderlich.</i></p>
<p><b>§ 4 Abs. 6 Forstwirtschaft allgemein</b></p>		
<p>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband BRV</p>	<p>Die Forderung, Forstflächen nur extensiv zu bewirtschaften, welche zur Feuerholzentnahme genutzt und nicht während der Brut- und Setzzeit durchforstet werden sowie nur mit standortheimischen Bäumen wiederaufgeforstet werden, wird bereits vor Ort vollzogen. Dies stellt keine weitere Maßnahme dar. Zur Erhalt der Dorfkultur wird gewünscht, dass die Entnahme der Maibäume berücksichtigt würde.</p>	<p><i>Die bereits praktizierte Forstwirtschaft kann weiterhin erfolgen. Die Entnahme von Maibäumen wird in der Verordnung ergänzt.</i></p>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 Forstwirtschaft</b>		
NLF, LWK Forstamt	<p>Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden<sup>4</sup> und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden Lebensraumtypen kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: "Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden."</p> <p>Zwar befinden sich auf den ertragsarmen Waldstandorten kaum Bäume mit beträchtlichen wirtschaftlichen Wert, aber dennoch bedeutet die geplante Einschränkung (z.B. Belassen von Totholz, Einschränkungen an Waldrändern) finanzielle Einbußen, die dem Waldbesitzer nicht erstattet werden und damit nicht zulässig sind.</p> <p>Sollte es für diese Einschränkungen keine besondere Begründung geben, wird um die Streichung der Regelungen gebeten.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung, dass die Einschränkungen einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung dient, ist zwar löblich und möglicherweise im Sinne des Naturschutzes sinnvoll, aber dem jetzigen oder einem späteren Eigentümer ohne finanziellen Ausgleich nicht zuzumuten.</p>	<p><i>Im Spreckenser Moor gibt es nur einen sehr kleinen Waldbereich, der keinem Wald-Lebensraumtyp entspricht. Die Verordnung wird daher so angepasst, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den nicht zu FFH-Lebensraumtypen gehörenden Waldflächen freigestellt wird.</i></p> <p><i>Hinweis: Bei den Flächen, die auf der Verordnungskarte nicht schraffiert sind, handelt es sich zum Großteil um Moorlebensraumtypen und nicht um Wald.</i></p>
<b>§ 6 Abs. 2</b>		
Stephan Gerdel	<p>Herr Gerdel hat die Befürchtung, dass die UNB später einen Plan erstellt und er dazu gezwungen wird, die Bewirtschaftung der Flächen noch weiter einzuschränken. Er erinnert sich dazu an die früheren Aussagen zum FFH-Gebiet. Die Aussage lautete damals, dass durch diese FFH-Gebietsausweisung keine Auflagen und Einschränkungen zur Bewirtschaftung zu befürchten sind. Das Ergebnis sehe man laut Herrn Gerdel jetzt. Es kam zu höheren Auflagen im FFH-Gebiet und in Zukunft wird das</p>	<p><i>Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans wird zunächst herausgearbeitet, welche Maßnahmen erforderlich sind. In dem Zuge wird geprüft, welche Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind und welche Maßnahmen freiwillig erfolgen können.</i></p>

<sup>4</sup> NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis, herausgegeben vom ML und MU am 20.02.2018.



	<p>FFH-Gebiet in ein NSG umgewandelt. Herr Gerdel fragt sich, was noch kommt. Mit dem Schreiben der UNB vom 09.08.2018 sieht er seine Befürchtungen schon bestätigt: Die Managementpläne „an sich“ sind nicht verbindlich. Maßnahmen können durch Anordnungen festgelegt werden. Gegen die Anordnungen können Rechtsmittel eingelegt werden. Der Landkreis lässt sich somit einen Spielraum noch weitere Einschränkungen vorzunehmen.</p>	
<b>Begründung</b>		
AG der Naturschutzverbände	<p>Zu 3.2. weitere Tier- und Pflanzenarten:</p> <p>Die AG bittet um Ergänzung folgender Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rasen-Haarsimse (<i>Trichophorum cespitosum</i>) (Rote Liste 3)</li> <li>- Argus-Bläuling (<i>Plebejus argus</i>)</li> </ul>	<i>Die Arten werden in der Begründung ergänzt.</i>

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0595		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst"

**Sachverhalt:**

Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets 199 "Hahnenhorst" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept als Naturschutzgebiet (NSG) "Hahnenhorst" ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt nordöstlich der Ortschaft Anderlingen in der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Das 16 ha große Gebiet besteht aus einem gut erhaltenen, naturnahen Waldkomplex und ist überwiegend von Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen-Eschenwäldern geprägt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 22.08.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 13.09.2018 bis zum 12.10.2018 durch die Samtgemeinde Selsingen sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

**Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst" in der Gemeinde Anderlingen  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hahnenhorst" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Anderlingen (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Das Gebiet besteht aus einem gut erhaltenen, naturnahen Waldkomplex und ist überwiegend von Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen-Eschenwäldern geprägt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst den im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" (DE 2522-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 16 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Stieleichenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Hahnenhorst" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen,
  2. des übrigen Lebensraumtyps 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
5. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
8. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,

11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
  12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  13. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  17. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,

7. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
    - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
    - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
    - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
    - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
    - g) keine Düngungsmaßnahmen,
    - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweist, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
    - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
    - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
    - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
      - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
  - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von links oben nach rechts unten schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis f), i) und j), jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald<sup>4</sup>.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

<sup>4</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



**§ 8**  
**Inkrafttreten**

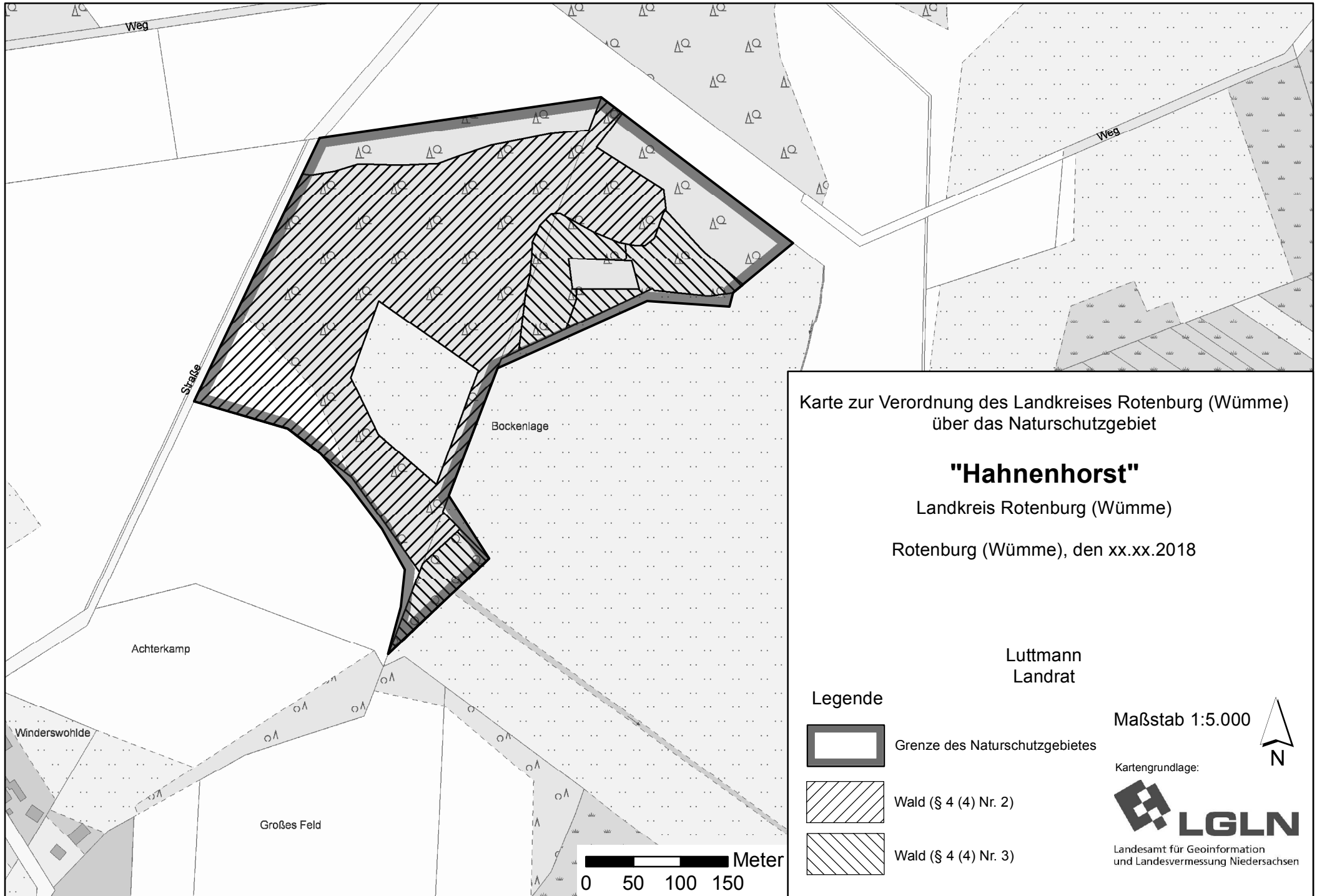
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet




## "Hahnenhorst"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann  
Landrat

### Legende

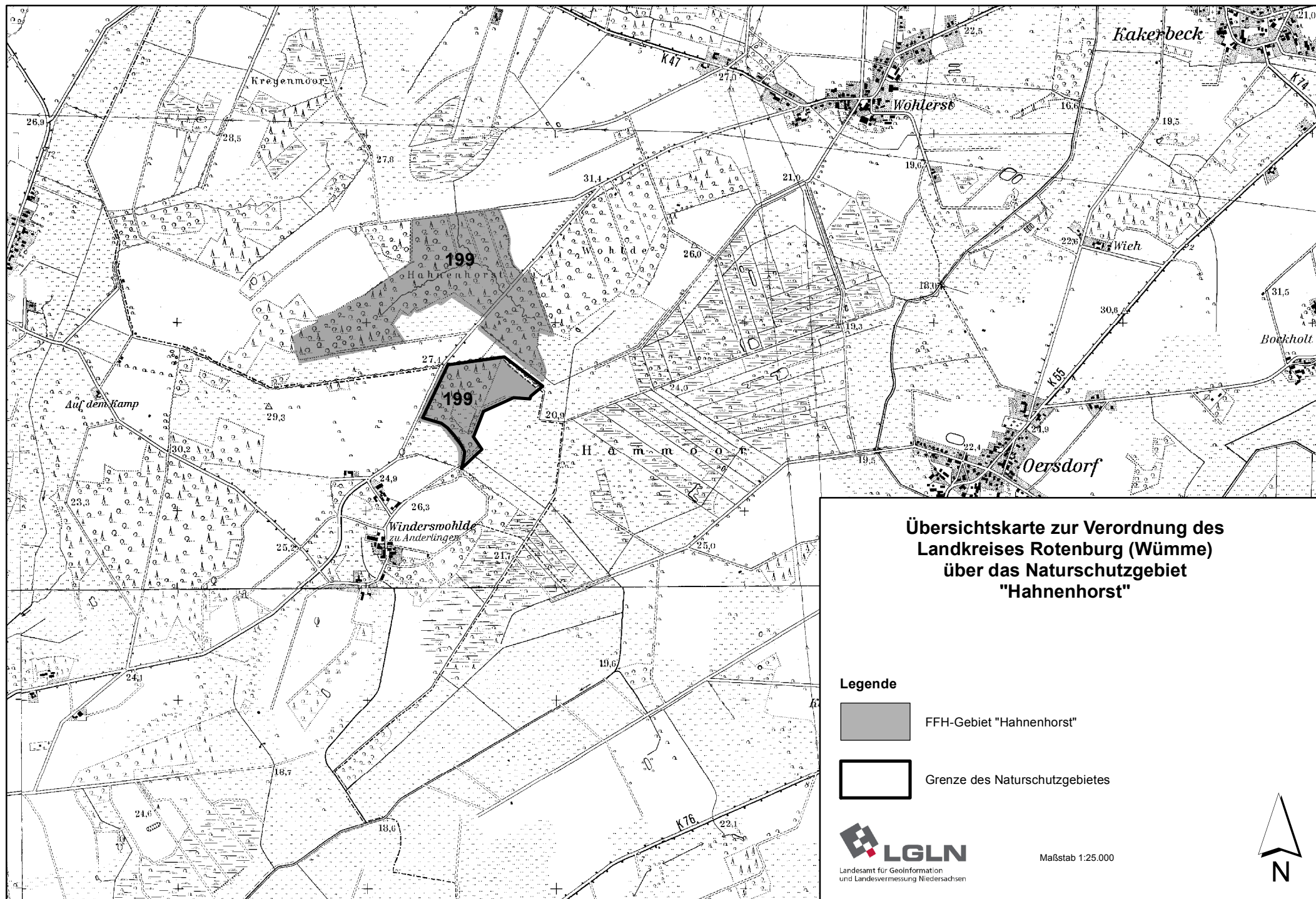
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen



## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Hahnenhorst"****Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	4
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen .....	4
3.2	Weitere Pflanzenarten .....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	5
5	Entwicklungsziele .....	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	5
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	5
6.2	Freistellungen .....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	10

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 199 "Hahnenhorst" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Der im Landkreis Rotenburg (W.) liegende Teil des FFH-Gebiets "Hahnenhorst" wird v. a. durch Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Flächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie des Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. bestimmte Anteile von Altholz, Totholz und Habitatbäumen dauerhaft im

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

Bestand zu belassen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des im Landkreis Rotenburg (W.) liegenden Teils des FFH-Gebiets "Hahnenhorst" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1994 wurde ein Großteil des Gebiets als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich nordöstlich der Ortschaft Anderlingen (Gemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Gebiet besteht aus einem gut erhaltenen, naturnahen Waldkomplex und ist überwiegend von Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen-Eschenwäldern geprägt.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten.

### **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teils des FFH-Gebietes Nr. 199 "Hahnenhorst". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Grenzverlauf wurde dazu an Wege und Nutzungsgrenzen gelegt.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

## 2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen befinden sich im Privateigentum und werden forstwirtschaftlich genutzt.

# 3 Schutzwürdigkeit

## 3.1 FFH-Lebensraumtypen

In dem im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teil des FFH-Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" wurden folgende FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

### prioritärer Lebensraumtyp

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

### Lebensraumtyp

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>5</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

## 3.2 Weitere Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen<sup>6</sup> der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Walzen-Segge (*Carex elongata*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Bach Nelkenwurz (*Geum rivale*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

---

<sup>5</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>6</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen" - 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Zusätzlich sollen diese und weitere Maßnahmen dem Schutzzweck für das NSG auch außerhalb des FFH-Gebiets dienen. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung u. a. erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Stieleichenwäldern, Eichen- Hainbuchenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung</li><li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li></ul>
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li><li>▪ Förderung standortheimischer Gehölze</li></ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Schonende Waldbewirtschaftung</li><li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li></ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li></ul>

Abb. 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Hahnenhorst"

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung



und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht und keine dem Schutzzweck entgegenstehenden Veränderungen auftreten.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)<sup>7</sup> ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 7). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 8).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer naturschutzrechtlichen und erst ab 300 m<sup>2</sup> einer baurechtlichen Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp oder ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden

---

<sup>7</sup> Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 19). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt sind ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materia-

lien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen sind nicht zulässig.

Für forstwirtschaftliche Zwecke ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Walderhaltung oder Waldentwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin uneingeschränkt genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch vorherige Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie um den FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung bzw. Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustands. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>8</sup> zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich

---

<sup>8</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 h). Die Einschränkung dient der Verhinderung einer weiteren Zerschneidung und möglichen Zerstörung von schützenswerten Waldflächen durch den Wegeneubau.

#### FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand A (sehr gut). Für diese Flächen gelten zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 2. Hier werden u. a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>9</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund

---

<sup>9</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holz-entwertende Fäulnis aufweisen.

Bei den in der Karte schräg von links oben nach rechts unten schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche und Weide" und des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder", welche sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befinden. Auf diesen Flächen gelten größtenteils die Auflagen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2. Abweichend davon müssen jedoch andere Vorgaben bezüglich des Holzeinschlags und bei der Pflege eingehalten werden. (§ 4 Abs. 4 Nr. 3).

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 165 €/ha/Jahr und für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 110 €/ha/Jahr möglich.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise Maßnahmen für Fledermäuse.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" befindet sich in dem Gebiet in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" ist überwiegend in einem sehr gutem Zustand (Erhaltungszustand A). Im Osten des Gebiets befindet sich ein kleiner Bereich in einem guten Zustand (Erhaltungszustand B). Die Regelungen in der Verordnung zur forstwirtschaftlichen Nutzung stellen die Erhaltung des insgesamt bereits guten Erhaltungszustandes sicher. Gegebenenfalls können zusätzlich noch kleinere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang - Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>10</sup>

### **FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

### **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)** für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

---

<sup>10</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Hahnenhorst"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines</b>		
Brunckhorst, Kord-Heinrich, vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e.V	<p>Im Namen und mit anliegender Vertretungsvollmacht des Mitglieds Kord-Heinrich Brunckhorst werden Einwendungen zur geplanten Naturschutzgebietsausweisung "Hahnenhorst" vorgebracht. Die Einwendungen beziehen sich auf die Betroffenheit des o.g. Mitgliedes im land- und forstwirtschaftlichen Bereich als Eigentümer von ca. 11 ha Waldfläche in dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG). Herr Brunckhorst bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit rund 130 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht und einer Biogasanlage. Neben den bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen werden von der Familie Brunckhorst ebenfalls die betroffenen Waldflächen bereits über Generationen nachhaltig bewirtschaftet.</p> <p><u>Betriebsstandort und mögliche Gebietsausweisungen:</u></p> <p>Der Betrieb Brunckhorst befindet sich in unmittelbarer Entfernung (ca. 500 Meter) zu dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG). Rund 11 Hektar Waldfläche werden von Herrn Brunckhorst als Eigentümer bewirtschaftet. Das bedeutet, über zwei Drittel der betroffenen Forstflächen befinden sich in dem geplanten NSG. Demzufolge liegt eine große Betroffenheit der Familie Brunckhorst vor. Aufgrund der sehr guten Pflege des Bestandes sind im Vergleich zum ersten Entwurf der Verordnung ausschließlich der Erhaltungszustand A und B beschrieben worden. Dieses unterstreicht die jahrzehntelange nachhaltige Bewirtschaftung der Fläche und dass eine Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebiets mit weniger starken Bewirtschaftungsauflagen als ausreichend gesehen werden kann.</p>	<p><i>Die Ausweisung als Schutzgebiet erfolgt nach fachlichen Kriterien. Dabei sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes von grundlegender Bedeutung. Im Vergleich zu anderen Gebieten ist im Hahnenhorst ein hoher Anteil an wertgebenden Lebensraumtypen mit den dazugehörigen typischen Arten noch besonders gut ausgeprägt.</i></p> <p><i>Aufgrund der dargelegten hohen Wertigkeit des Gebietes und den Schutzziele kommt ausschließlich die Schutzkategorie NSG in Frage.</i></p> <p><i>Der geltende Gemeinsame Runderlass des Nds. Umwelt- und Land- und Forstwirtschaftsministeriums vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald gibt die zu treffenden Regelungen durch eine Naturschutzgebietsverordnung vor.</i></p>



Werteinschränkungen:

Der Verkehrswert der Flächen wird durch die geplante Schutzgebietsausweisung erheblich gemindert. Diese Flächen dienen für Banken als weniger hohe Sicherheiten und erzielen bei einer Veräußerung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare Forstflächen ohne Schutzgebietsausweisung. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen des Betriebsstandortes der Familie Brunckhorst. Der für Forstflächen in Naturschutzgebieten gewährte Erschwernisausgleich kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufwiegen. Zudem stehen die laufenden Ausgaben (z.B. BG-Beitrag, Grundsteuer) keinen entsprechenden Einnahmen (der Holzentnahme) gegenüber. Des Weiteren steht die Höhe des Erschwernisausgleichs in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust und den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen der ausgewiesenen Naturschutzfläche.

Baurechtliche Einschränkungen:

Die Betriebsstätte der Familie Brunckhorst befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe (ca. 500 Meter) zu dem geplanten NSG. Der Bestandschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sind für Herrn Brunckhorst existenziell.

*Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche etwas ändert.*

*Sofern der Verkaufs- bzw. Beleihungswert sich aufgrund von fehlender Kenntnis über die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verringern sollte, ist es die Aufgabe des Flächeneigentümers auf die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten hinzuweisen. Für erhebliche Einschränkungen wird Erschwernisausgleich gewährt.*

*Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.*

*Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird durch eine Verordnung des Landes festgelegt, auf die der Landkreis Rotenburg (Wümme) keinen Einfluss nehmen kann.*

*Die existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das NSG liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34*

	<p>Durch die Ausweisung des geplanten NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen deutlich verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA-Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von wegweisender Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung hat für Herrn Brunckhorst baurechtliche Einschränkungen zur Folge. Diese Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für Familie Brunckhorst darstellen kann.</p> <p><u>Mitteilungsform</u></p> <p>Nur durch Zufall ist Herrn Brunckhorst eine erneute Auslegung des geplanten NSG gewahr geworden. Gleichwohl starker Betroffenheit sind Herr Brunckhorst und sein Nachbar Hinrich Brunckhorst nicht über eine zweite Auslegung benachrichtigt worden, wie es bei der ersten Auslegung erfolgt ist. Des Weiteren wurde der Hegering Anderlingen über die erneute Auslegung informiert. Aber dieser ist nicht zuständig. Es hätte der Hegering Byhusen sein müssen- hier erfolgte wiederum keine Information seitens des LK.</p>	<p><i>BNatSchG gelten unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher.</i></p> <p><i>Der Verordnungsentwurf wurde vom 13.09. bis 12.10.2018 durch die Samtgemeinde Selsingen öffentlich ausgelegt. Zudem wurde die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets mit Nennung des Auslegungszeitraums durch die Presse bekannt gegeben. Im ersten Verfahren wurden die Familien Brunckhorst zusätzlich angeschrieben, um das Verfahren zu erläutern und deutlich zu machen, dass eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Da den Familien im zweiten Verfahren der Ablauf bereits bekannt war und sich aus dem Verordnungsentwurf auch keine gravierenden Änderungen ergeben haben, wurde auf ein weiteres persönliches Anschreiben verzichtet. Hegeringe werden von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht gesondert informiert. Beteiligt werden lediglich die Landesjägerschaft Niedersachsen als anerkannter Naturschutzverband sowie der Kreisjägermeister.</i></p>
<b>§ 2 Abs. 4 Schutzzweck</b>		
Forstamt Rotenburg, Niedersächsische Landesforsten (NLF)	<p>„Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung...“</p> <p>Das Wort „Sicherung“ sollte gegen das Wort “Erhaltung“ ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und Wortlaut der Muster VO entspricht.</p>	<p><i>In dem Wort "Sicherung" wird keine inhaltliche Abweichung zur Musterverordnung gesehen, da die Sicherung der FFH-Lebensraumtypen offensichtlich durch deren Erhalt erreicht wird. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten</i></p>
<b>§ 3 Allgemeines</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>Angesichts der geringen flächenmäßigen Größe des derzeit vom Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Schutzgebietes ist es zwingend erforderlich, auch alle möglichen und tatsächlichen negativen Einflüsse von außerhalb in das Schutzgebiet durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das</p>	<p><i>Erhebliche negative Einflüsse, die von außen auf das Schutzgebiet einwirken, sind nicht zu erwarten. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der am Rande liegenden Waldränder ist bereits durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 untersagt. Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) ist ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmittel nur unter</i></p>

	<p>betrifft u. a. sowohl Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Wasserqualität als auch Einträge durch Herbizide, Pestizide, Düngemittel, Lärm und Licht. Unabhängig vom Generalverbot des § 23 BNatSchG sollte dieses auch in § 3 der geplanten Schutzgebietsverordnung erwähnt werden. Innerhalb des geplanten Schutzgebietes selbst sollte im Interesse einer natürlichen standorttypischen Entwicklung jedweder Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Dünger unterbleiben.</p>	<p><i>Anzeigevorbehalt freigestellt. In den FFH-Lebensraumtypflächen (mehr als 70 % der Fläche im NSG) ist der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zudem untersagt. Düngungsmaßnahmen sind im gesamten NSG untersagt.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – Führen von Hunden an der Leine</b></p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Hunde sollten im geplanten Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Durch die Verwendung von mehreren Meter langen Feldleinen erfolgt eine Beeinträchtigung insbesondere der ökologisch wertvollen Saumbiotope.</p>	<p><i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – Beseitigung von naturnah aufgebauten Wäldern</b></p>		
<p>Forstamt Rotenburg, NLF</p>	<p>Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Der Eigentümer muss die Möglichkeit behalten auf den nicht LRT-Flächen seinen Wald und eben auch die Bäume am Waldrand nutzen zu dürfen.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von dem Verbot freigestellt.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 – Errichtung von Windenergieanlagen</b></p>		
<p>Landkreis Stade, Naturschutzamt</p>	<p>Das in § 3 Absatz 1 Nr. 10 der Verordnung genannte Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 500 m von der Grenze des NSG reicht mit seinen Auswirkungen im Norden bzw. Nordosten des NSG bis in den Landkreis Stade hinein. Gemäß der §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) nur Regelungen für sein Kreisgebiet treffen. Eine Zuständigkeitsübertragung an den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist durch das Nds. Umweltministerium nicht erfolgt. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Regelung für den betroffenen Abschnitt bis auf die Kreisgrenze zurückgesetzt werden.</p>	<p><i>Die Regelungen zu den Windenergieanlagen werden wie folgt in der Verordnung angepasst: "10. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG." Die Regelung gilt somit im Landkreis Stade nicht.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 12 – Bohrungen</b></p>		

<p>Amt für Wasserwirtschaft</p>	<p>Gegen die Verordnung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken. Der § 3 Abs. 1 Nr. 12 verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte. Hinweis hierzu: Das geplante NSG liegt in einem Wasservorranggebiet.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 ist das Betreten und Befahren des Gebietes wie auch die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</b></p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Der Mindestabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 10) sollte einheitlich entsprechend anderen Schutzgebietsverordnungen geregelt werden. Angesichts der geringen Größe des geplanten Schutzgebietes ist ein Mindestabstand von nur 500 m nicht zielführend für den Schutzzweck.</p>	<p><i>Der Mindestabstand von 500 m entspricht den Regelungen in anderen Schutzgebietsverordnungen. Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von sensiblen Vogelarten bekannt sind, wird ein Abstand von 500 m für ausreichend gehalten.</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 19 – Ausbringung invasiver Arten</b></p>		
<p>Forstamt Rotenburg, NLF</p>	<p>Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine ebenfalls stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird diese „Überregulierung“ nicht nachvollziehbar dargelegt, es wird zum Beispiel sogar gefordert, dass nicht standortheimische Gehölze auch außerhalb des FFH-Gebietes zu entnehmen sind.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von dem Verbot freigestellt. Gemäß der Verordnung wird außerhalb von Lebensraumtypflächen lediglich die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften gefordert.</i></p> <p><i>Das Naturschutzgebiet umfasst keine Flächen, die außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen außerhalb des FFH-Gebiets wird dementsprechend nicht gefordert.</i></p>
<p><b>§ 4 – Freistellungen</b></p>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)</p>	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen</p>	<p><i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt (vgl. Begründung Seite 7).</i></p>

	grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3– Unterhaltung der Wege</b>		
Forstamt Rotenburg, NLF	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster VO genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie „rollen“ und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h., der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Ich empfehle, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" oder „milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs“ zu ersetzen.	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung auszuschließen.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Jagd</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	In Naturschutzgebieten und insbesondere in FFH-Gebieten sollte einer natürlichen ökologischen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden und alle Eingriffe auf das unumgängliche notwendige Minimum reduziert werden. Das muss auch für die ordnungsgemäße Jagdausübung gelten. Die Regelungen in § 4 Abs. 3 werden dem nicht gerecht. In einem flächenmäßig derart kleinen Gebiet wie das geplante Schutzgebiet sind Wildäcker, Hegebüsche, Fütterungen und Kirrungen nicht erforderlich und für eine natürliche Entwicklung der Arten und Lebensgemeinschaften zum Teil kontraproduktiv. Sie können zu einer lokalen Bindung ansonsten nicht dauerhaft vorkommender Wildarten führen und Einfluss auf die standortgerechte Höhe der Wildbestände haben. Hinzu kommt die Gefahr der Verfälschung der	<i>Wildäcker, Hegebüsche und Fütterungen sind gemäß § 4 Abs. 3 nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Da die Naturschutzbehörde somit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen kann, kann sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwider laufen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um</i>

	<p>standorttypischen Vegetation durch Verwendung nicht autochthonen Saat- und Pflanzgutes.</p> <p>Weiterhin ist die Fallenjagd aus Tier- und Artenschutzgründen kritisch zu hinterfragen, denn gerade auch in einem Schutzgebiet mit FFH-Status sind die Beutegreifer als Teile der Lebensgemeinschaft zu schützen und deren Bestandsentwicklung zu beobachten. Hier sind insbesondere Baumarder und Iltis als FFH-Arten zu nennen. Was für Greifvögel selbstverständlich ist, sollte auch für diese Beutegreifer gelten. In einem Schutzgebiet von derart geringer flächenmäßiger Ausdehnung kann auf eine Fallenjagd durchaus verzichtet werden. Totschlagfallen sollten in keinem Fall zum Einsatz kommen, da diese weder selektiv fangen, noch ist es wissenschaftlich erwiesen, dass diese in jedem Fall unverzüglich und schmerzlos töten (siehe aktuell auch Niedersächsischer Jäger 18/2018, Seite 8 "Waschbär in Totschlagfalle gefunden"). Aber auch lebendfangende Fallensysteme bieten je nach Fallenbauart und je nach Tierart und Individuum Verletzungsgefahren und Stresssituationen, was tierschutzrechtlich bedenklich ist. Wenn überhaupt sind ausschließlich lebendfangende Fallensysteme mit automatischen Fangmeldesystemen zu verwenden, die unabhängig von Fangmeldungen mindestens zweimal täglich zu kontrollieren sind. Allerdings ist mit jeder Kontrolle auch eine Störung im Schutzgebiet verbunden.</p>	<p><i>im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kurrungen einem Anzeigevorbehalt.</i></p> <p><i>Vorkommen der FFH-Arten Baumarder und Iltis sind in diesem Gebiet nicht bekannt. Eine Einschränkung der Jagd ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht begründbar und kann deshalb in der Schutzgebietsverordnung nicht umgesetzt werden. Gemäß Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) soll die Fallenjagd in Naturschutzgebieten erhalten bleiben, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 4- Forstwirtschaft</b>		
Forstamt Rotenburg, NLF	<p>Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: „Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.“</p> <p>Es befinden sich auf den Waldstandorten Bäume mit beträchtlichem wirtschaftlichen Wert, und deshalb bedeutet die geplante Einschränkung (z. B. Belassen von Totholz, Einschränkungen an Waldrändern) finanzielle Einbußen, die</p>	<p><i>Außerhalb der FFH-Lebensraumtypen werden zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Einschränkungen der Forstwirtschaft vorgesehen. Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle flexibel reagiert werden kann. Eine weitere Regelung zur Wahrung des Schutzzwecks ist z. B. die Auflage, dass ein</i></p>

	<p>dem Waldbesitzer nicht erstattet werden und damit nicht zulässig sind. Sollte es für diese Einschränkung keine besondere Begründung geben, wird um Streichung der Regelungen gebeten.</p> <p><u>„auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben....Erhaltungszustand A....“</u></p> <p>Da es laut Standarddatenbogen (letzte Aktualisierung 2017) nur den Erhaltungszustand B gibt, wird um Streichung des Absatzes und Änderung der Karte gebeten.</p>	<p><i>Stamm Totholz pro Hektar Wald im Bestand belassen wird, um totholzbewohnenden Waldarten großflächig eine Lebensgrundlage zu sichern. Es werden dabei keinerlei Vorgaben zur Baumart gemacht. Einschränkungen an den Waldrändern ergeben sich durch die Verordnung nicht.</i></p> <p><i>Der Standarddatenbogen bezieht sich auf das gesamte FFH-Gebiet "Hahnenhorst", von dem der weitaus größere Teil im Landkreis Stade liegt. Der Gesamterhaltungszustand der Lebensraumtypen im gesamten FFH-Gebiet wird im Standarddatenbogen dargestellt. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der einzelnen Lebensraumtypen im Landkreis Rotenburg (Wümme) basiert auf der Basiserfassung von 2014. Die Vorgaben für den Erhaltungszustand A werden beibehalten.</i></p>
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>In § 4 Abs. 4 wird die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft geregelt. Die Landkreise sind bei der Sicherung eines FFH-Gebietes durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21. 10. 2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015) (Walderlass) gebunden. Dieser Erlass stellt mit seinen vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen nur die Erhaltung der einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen in dem durch die Basiserfassung kartierten Erhaltungszustand auf niedrigstem Niveau sicher. Mit diesen zur Sicherung verbindlichen Regelungen sind die von der EU verbindlich vorgegebenen Ziele der Pflege und Entwicklung (mit dem Ziel Erhaltungszustand A) der Lebensraumtypen nicht erreichbar. Vielmehr wird sogar eine Verschlechterung der Bestände ermöglicht, sofern die Schwelle zur Abstufung zu einem niedrigeren Erhaltungszustand in den einzelnen Beständen nicht unterschritten wird. Aus Naturschutzsicht bestehen deshalb Zweifel daran, dass mit diesen Vorgaben vorgenannten Erlasses eine rechtskonforme Umsetzung der FFH-Richtlinie möglich ist. Bezüglich der zusätzlichen Beschränkungen für die verschiedenen Lebensraumtypen müssen die Landkreise</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen des Walderlasses die derzeitigen Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen sichern. Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass die FFH-Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand in einer biogeographischen Region erhalten oder entwickelt werden müssen (mindestens Erhaltungszustand B). Da sich die FFH-Lebensraumtypen in dem NSG bereits in einem mindestens günstigen Erhaltungszustand befinden, ist eine Verbesserung nicht erforderlich. Durch die Regelungen zur Forstwirtschaft werden die jetzigen Erhaltungszustände (A und B) bewahrt. Eine schleichende Verschlechterung ist nicht zu erwarten.</i></p>

	<p>verbindlich die Regelungen des Runderlasses zur Unterschutzstellung von Natur 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung übernehmen. Mit diesen Regelungen soll laut Erlass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gesichert und dem Verschlechterungsverbot entsprochen werden. Diese Zielsetzung ist mit den Regelungen des Erlasses aus folgenden Gründen nicht erreichbar. Die Bewertung der Erhaltungszustände eines Lebensraumtyps erfolgt auf der Basis von speziellen Bewertungstabellen anhand der festgelegten Oberkriterien "Strukturen", "Arten" und "Beeinträchtigungen" (Unterkriterien sind z. B. typische Baumartenzusammensetzung/Beimischung gebietsfremder Baumarten, Lebensraumtyp typische Krautschicht, Altersphasen, Altholzanteile, Habitatbäume, Totholzanteil, Beeinträchtigungen durch Holzeinschlag, Entwässerung etc.). Für jedes Kriterium besteht eine gewisse Bandbreite innerhalb eines Erhaltungszustandes. Beispielsweise wird der "gute Erhaltungszustand" (= "B") eines Eichen-Hainbuchenwaldes bezüglich des Unterkriteriums "lebende Habitatbäume" in einem Bestand erreicht, der 3- 6 lebende Habitatbäume/ha aufweist. Wird der Schwellenwert von 3 Habitatbäumen unterschritten, führt das zur Abwertung zu einem "mittleren bis schlechten Erhaltungszustand" ("C"). Ähnliches gilt für die Baumartenzusammensetzung. Die im Erlass und in dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung vorgegebenen Regelungen legen für die betroffenen Lebensraumtypen die jeweils niedrigstmöglichen Werte zugrunde, anhand derer der bisherige Erhaltungszustand gerade noch gewahrt wird. Dieses wird den Zielen der FFH-Richtlinie nicht gerecht und gewährleistet nicht eine positive Entwicklung. Im Gegenteil besteht die Gefahr einer schleichenden Verschlechterung. Grundsätzlich sollte innerhalb von Schutzgebieten die Holzentnahme während der Brut- und Setzzeit ganz unterbleiben.</p>	<p><i>Die Holzentnahme ist während der Brut- und Setzzeit generell nur unter Anzeigevorbehalt freigestellt. In Altholzbeständen ist außerdem eine Zustimmung für die Holzentnahme vom 01. März bis 31. August erforderlich. Im Einzelfall kann es witterungsbedingt notwendig sein, während der Brut- und Setzzeit Holz zu entnehmen, weshalb die Holzentnahme nicht grundsätzlich untersagt ist.</i></p>
Kord-Heinrich	In dem Entwurf des Verordnungstextes wird in dem § 4 Abs. 4	<i>Außerhalb von Altholzbeständen ist die Holzentnahme auch in der</i>



<p>Brunckhorst, vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e.V</p>	<p>unter den geltenden Bedingungen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald freigestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die zulässige ganzjährige Waldbewirtschaftung (§ 39 BNatSchG und NWaldLG) durch den § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) im Vergleich zum § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) diesbezüglich Einschränkungen mit zusätzlichen unterschiedlichen Zeiträumen und Handlungsaufgaben vorgibt [entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 3 b)]. Herr Brunckhorst sieht in diesen Vorgaben erhebliche Einschränkungen in seiner forstwirtschaftlichen Nutzung. Auf der betroffenen Waldfläche hat über Generationen eine nachhaltige Forstwirtschaft stattgefunden, welches zu der Etablierung des vorherrschenden Waldbestandes (größtenteils Erhaltungszustand A) maßgeblich beigetragen hat. Unter der Maßgabe einer ohnehin bereits über Generationen durchgeführten nachhaltigen Forstwirtschaft werden, laut Herrn Brunckhorst, keine negativen Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des NSG verfolgten Entwicklungsziele eintreten.</p>	<p><i>Brut- und Setzzeit nach vorheriger Anzeige freigestellt. In den Altholzbeständen der FFH-Lebensraumtypen ist dies vom 01. März bis 31. August nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Diese Vorgabe sowie alle weiteren Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus dem Unterschutzstellungserlass von Natura 2000-Gebieten im Wald. Dieser in Abstimmung des Nds. Umweltministerium mit dem Land- und Forstwirtschaftsministerium erfolgte gemeinsame Runderlass ist bindend. Die Bestimmungen sind erforderlich, um den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sicherzustellen.</i></p>
---	---	---

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0600 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme"

**Sachverhalt:**

Ein Teil des FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aue und Ramme" ausgewiesen werden. Da sich in dem Gebiet keine größeren land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und dementsprechend keine umfangreichen Bewirtschaftungsauflagen in die Verordnung aufgenommen werden müssen, ist eine Sicherung als LSG ausreichend.

Das LSG erstreckt sich ebenfalls über die Landkreise Harburg und Stade und wird daher landkreisübergreifend gesichert. Der Übertragung der Federführung des Verfahrens auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.06.2017 zugestimmt.

Das LSG befindet sich in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg. Es liegt in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Das Gebiet umfasst einen ca. 12,5 km langen Abschnitt der Ramme sowie einen 5 km langen Abschnitt der Aue mit jeweils ca. 5 m breiten Uferrandstreifen, welche von Hochstaudenfluren gekennzeichnet sind.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 13.08.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 13.09.2018 bis zum 12.10.2018 durch die Samtgemeinden Sittensen, Tostedt, Hollenstedt und Apensen sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme), Stade und Harburg öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" werden in der anliegenden Fassung vorbehaltlich des Einvernehmens der Landkreise Harburg und Stade beschlossen.

Luttmann

**Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme"  
in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek  
im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg**

**Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Stade und Harburg verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aue und Ramme" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg.  
Das Gebiet umfasst einen ca. 12,5 km langen Abschnitt der Ramme sowie einen 5 km langen Abschnitt der Aue mit jeweils ca. 5 m breiten Uferstrandstreifen, welche von Hochstaudenfluren gekennzeichnet sind.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage). Der Abschnitt im Bereich des Landkreises Stade ist zusätzlich in der Karte „Landkreis Stade“ im Maßstab 1:3.000 (Anlage) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Sittensen, Apensen, Hollenstedt und Tostedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, beim Landkreis Stade, Naturschutzamt, und beim Landkreis Harburg, untere Naturschutzbehörde, unentgeltlich eingesehen werden. Die Grenze verläuft in der Regel entlang der Gewässer mit einem beidseitigen Abstand von ca. 5 m zur Böschungsoberkante.
- (4) Das LSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)<sup>3</sup>.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 25 ha. Davon befinden sich ca. 1 ha im Landkreis Stade, 4 ha im Landkreis Harburg und ca. 20 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme).

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung der Ramme und der Aue als naturnahe Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Bach- und Flussneunaugen sowie als Lebensraum des Steinbeißers, des Fischotters und des Schwarzstorchs,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und Uferstrandstreifen mit Röhrichten und Hochstaudenfluren als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
  3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren"  
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Fließgewässer,
    - b) 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation"  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, naturnaher Ufervegetation und zumindest abschnittsweise naturnahem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
  2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
    - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
als langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Ramme), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
    - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Ramme), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
als langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, (sommerwarmen) Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sandigen Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Ramme als naturnahes Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, einer hohen Gewässergüte, artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten sowie uferbegleitenden Weich- und Hartholzauen, Ruhebereichen bzw. störungs-/nutzungsfreien Zonen und die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbunds,
- e) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen werden untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

- 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  - 18. die landwirtschaftliche Nutzung,
  - 19. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  3. die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide und das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen,
  4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fließgewässer und zu wissenschaftlichen Zwecken,
  5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  7. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  10. die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue und der Ramme. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung<sup>4</sup> unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
  2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
  3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
- Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

<sup>4</sup> NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Aue und der Ramme durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
  1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
  1. ohne Grünland umzubrechen,
  2. unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Aue und Ramme, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
  3. beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Aue und Ramme und der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 2 genannte Mindestabstand von 2,5 m.Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 3 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.



**§ 6**  
**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

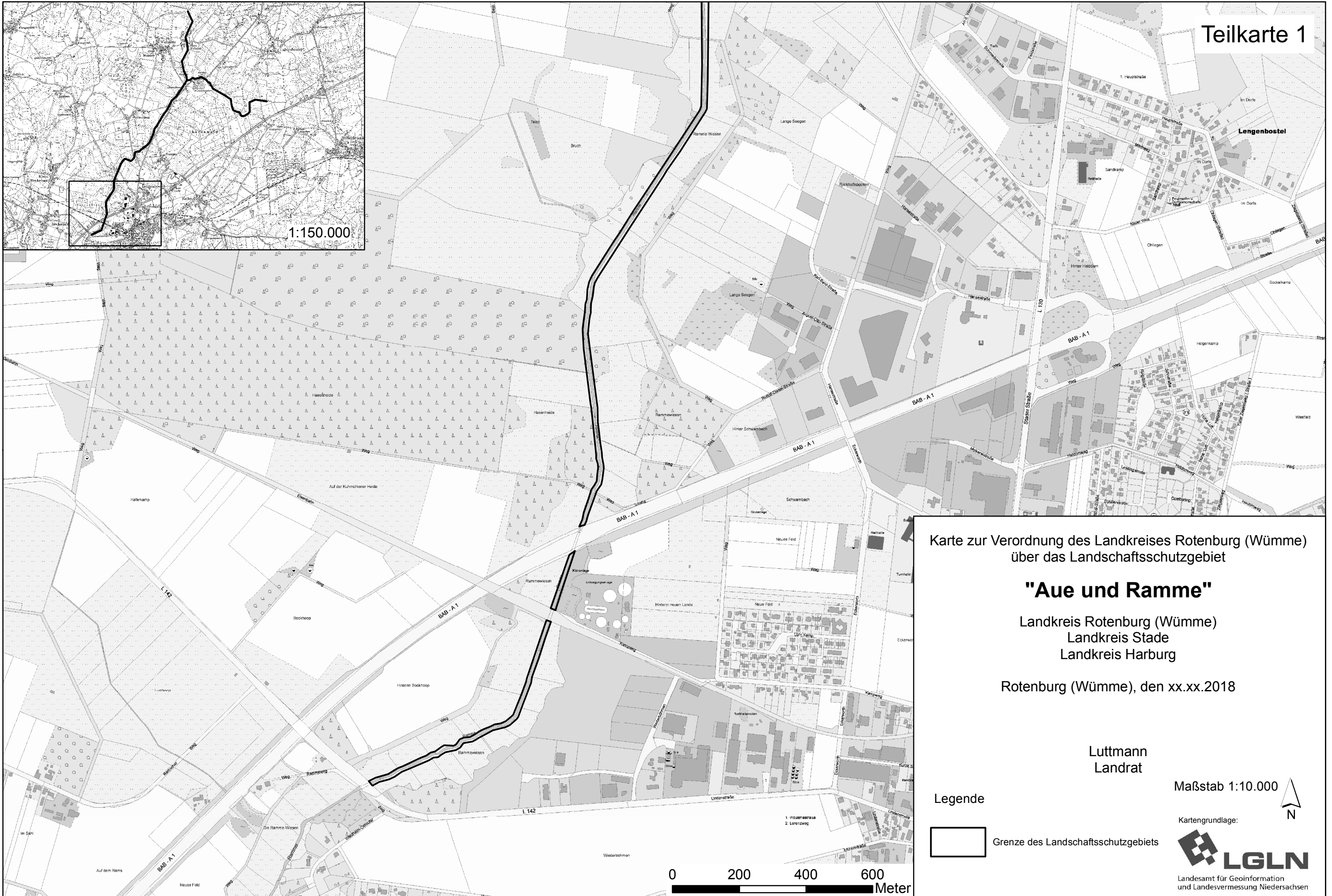
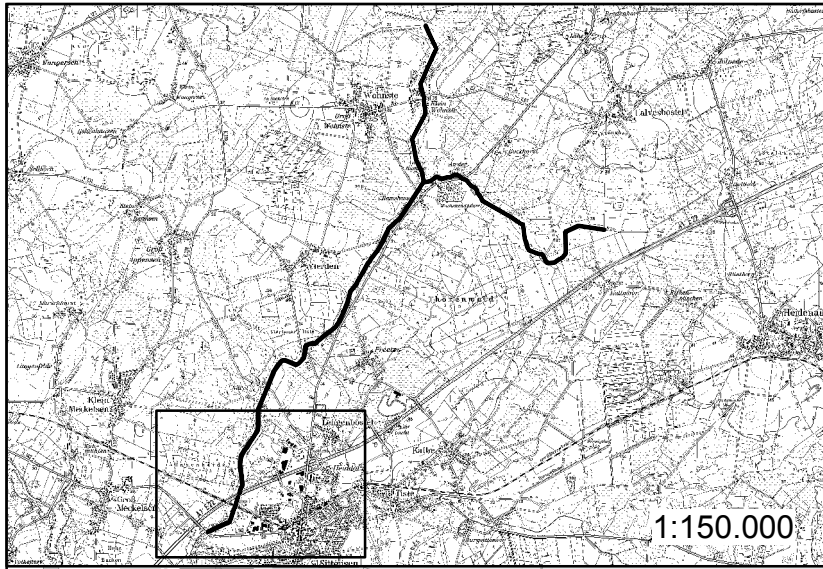
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade, im Amtsblatt für den Landkreis Harburg und im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

# Teilkarte 1



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet


## "Aue und Ramme"


Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landkreis Stade  
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

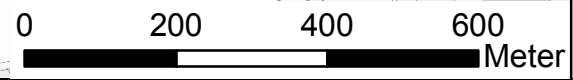
Luttmann  
Landrat

Legende

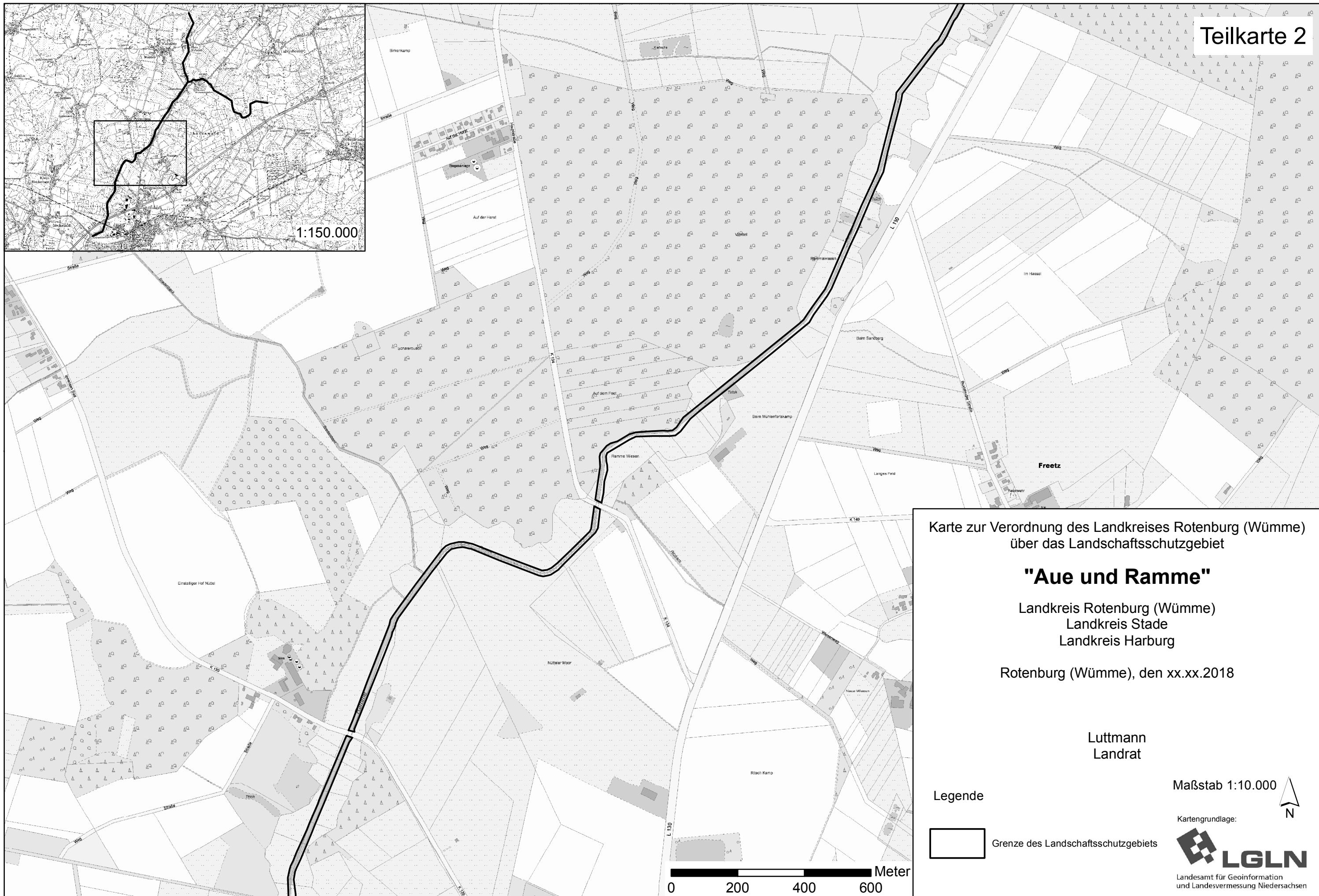
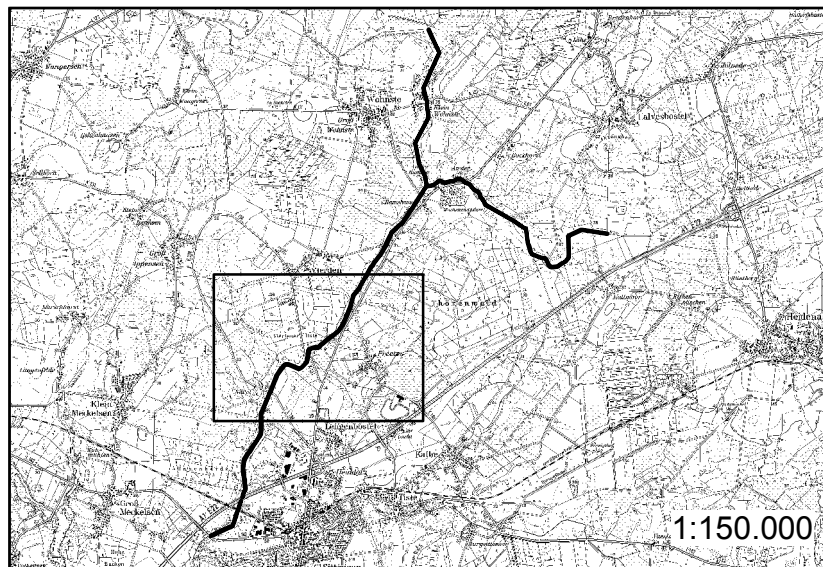
 Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Maßstab 1:10.000 

Kartgrundlage:  
  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen



# Teilkarte 2



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet

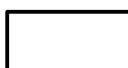
## "Aue und Ramme"


Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landkreis Stade  
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

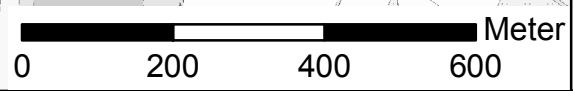
Luttmann  
Landrat

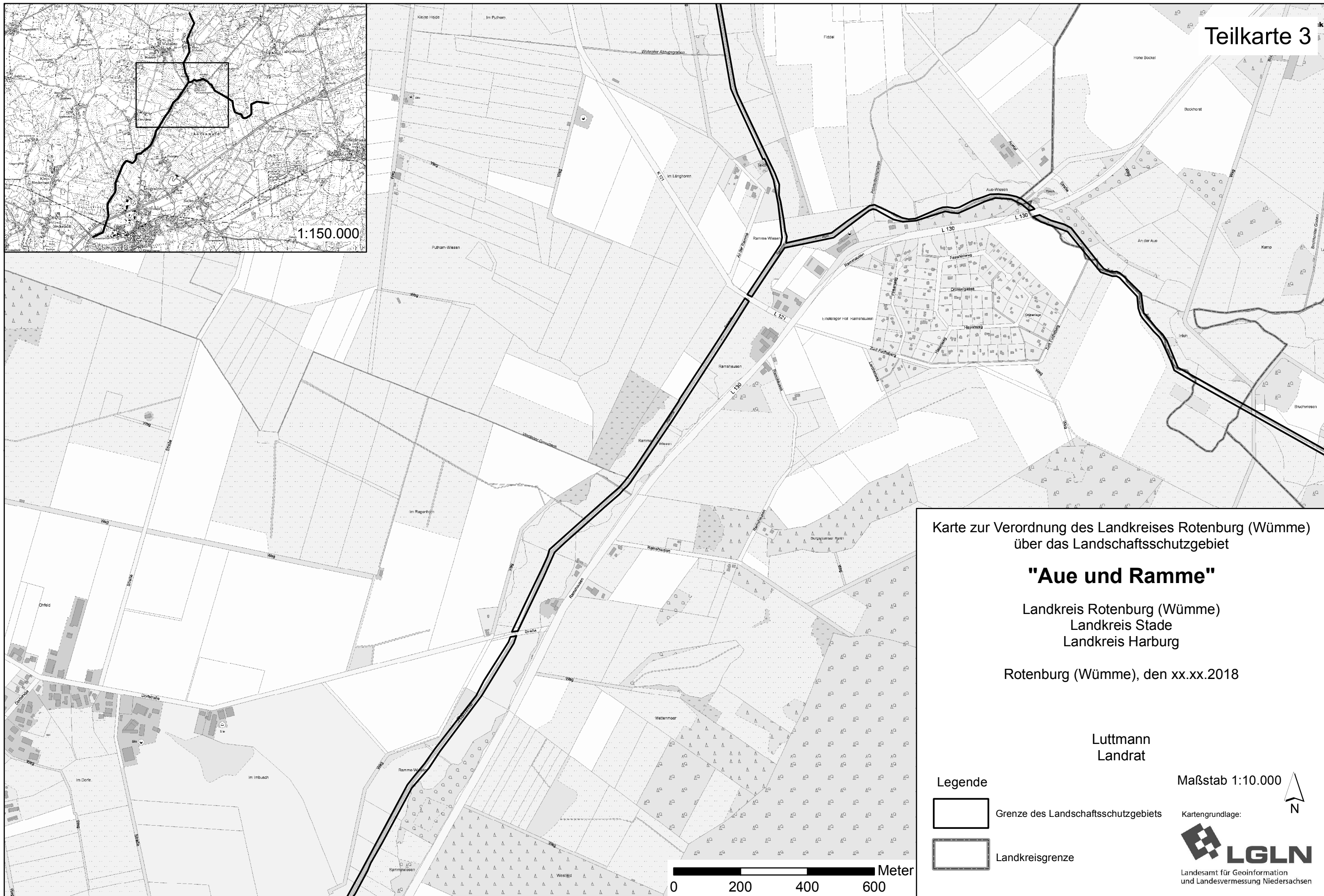
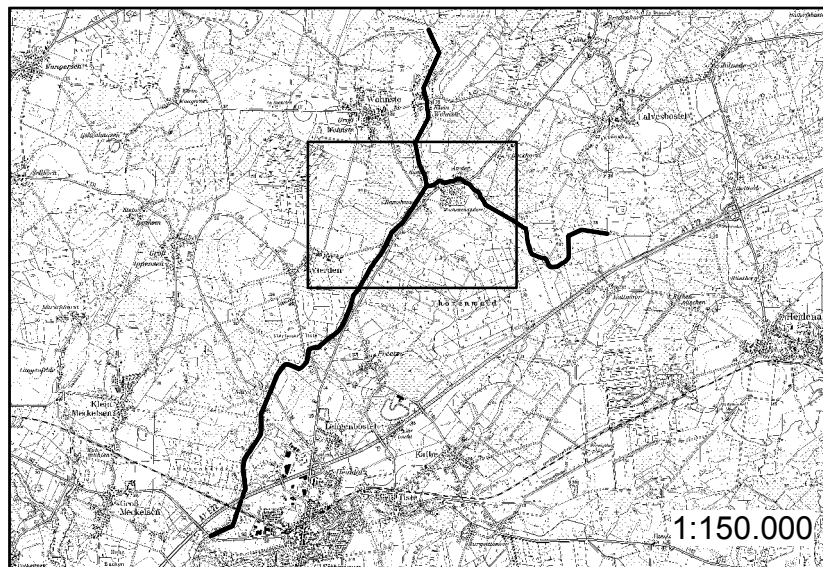
Legende

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Maßstab 1:10.000 

Kartengrundlage:  
  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet



**"Aue und Ramme"**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landkreis Stade  
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

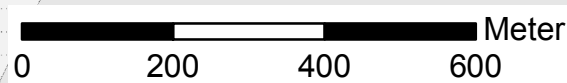
Luttmann  
Landrat

Legende

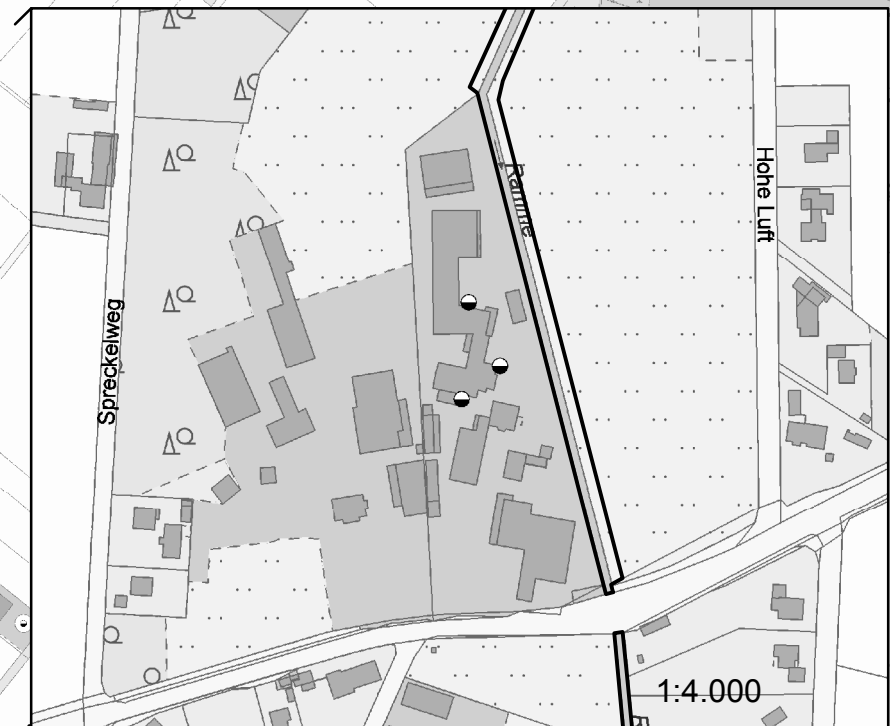
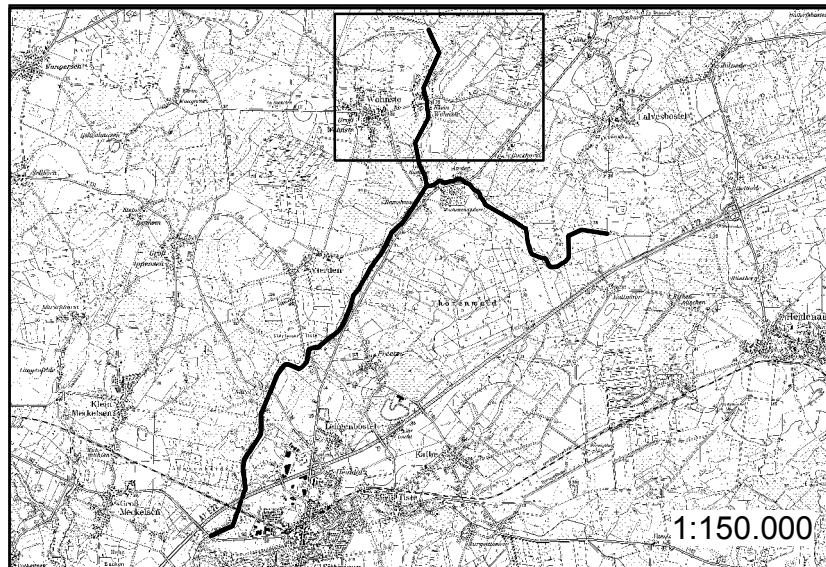
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



# Teilkarte 4



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet

## "Aue und Ramme"

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landkreis Stade  
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann  
Landrat

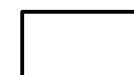
Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:

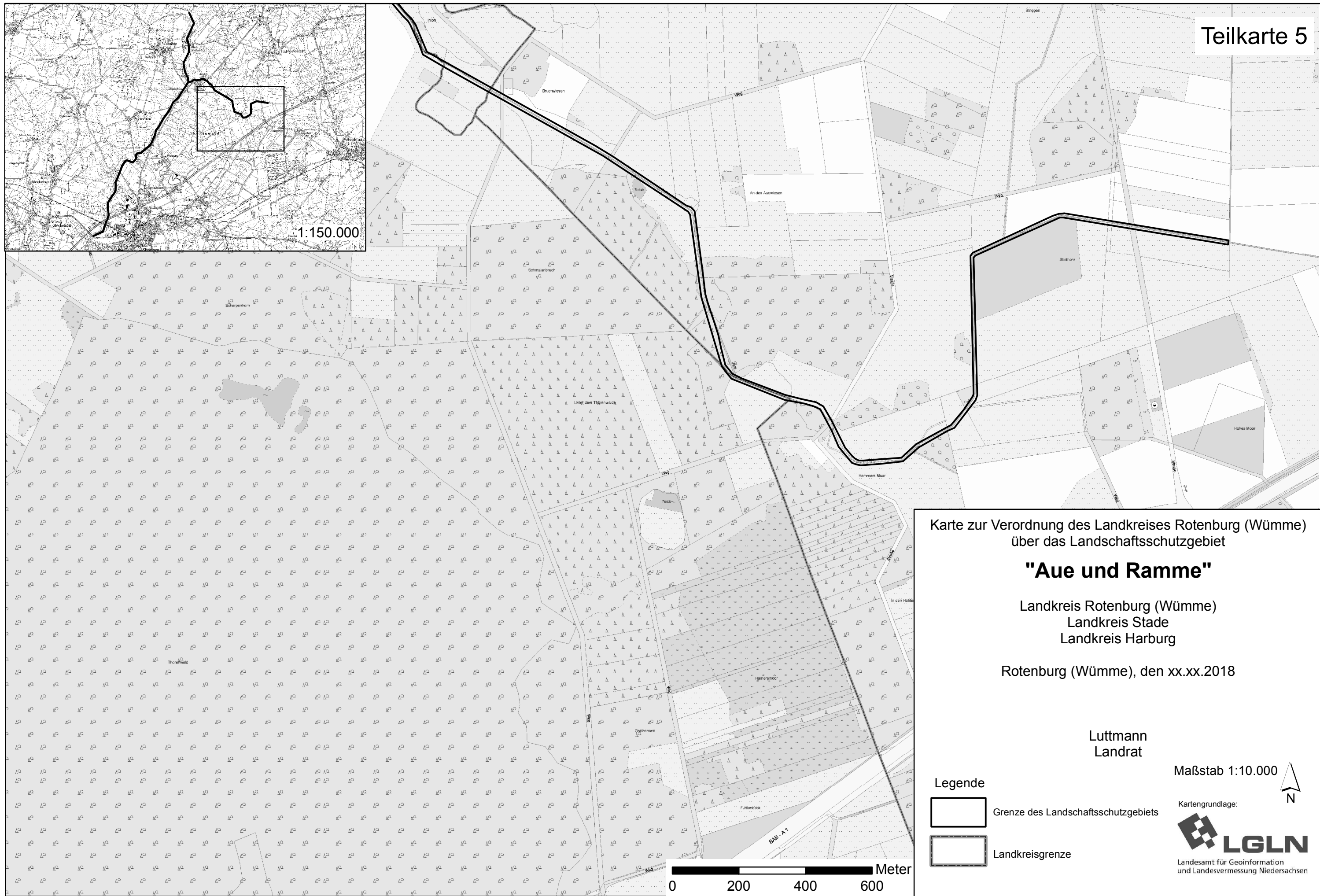
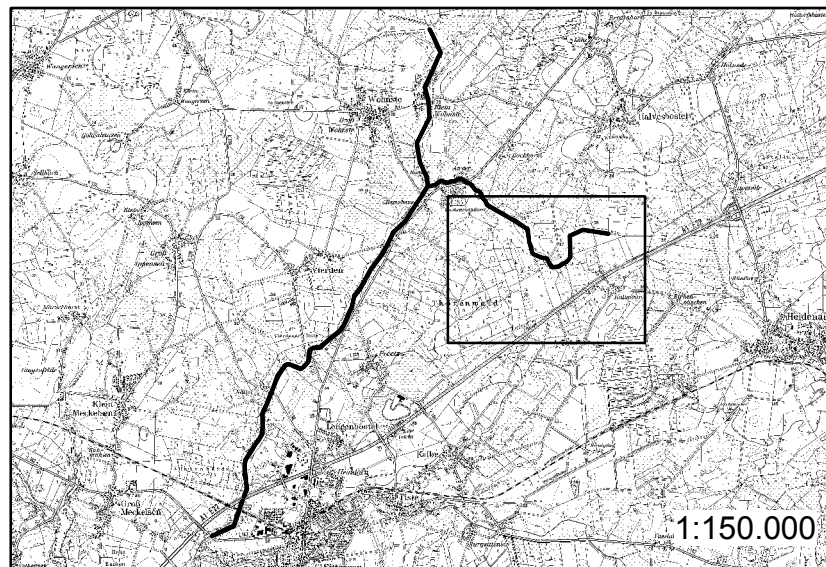


Legende



Grenze des Landschaftsschutzgebiets

# Teilkarte 5



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet  
**"Aue und Ramme"**  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landkreis Stade  
Landkreis Harburg  
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

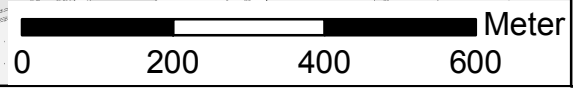
Luttmann  
Landrat

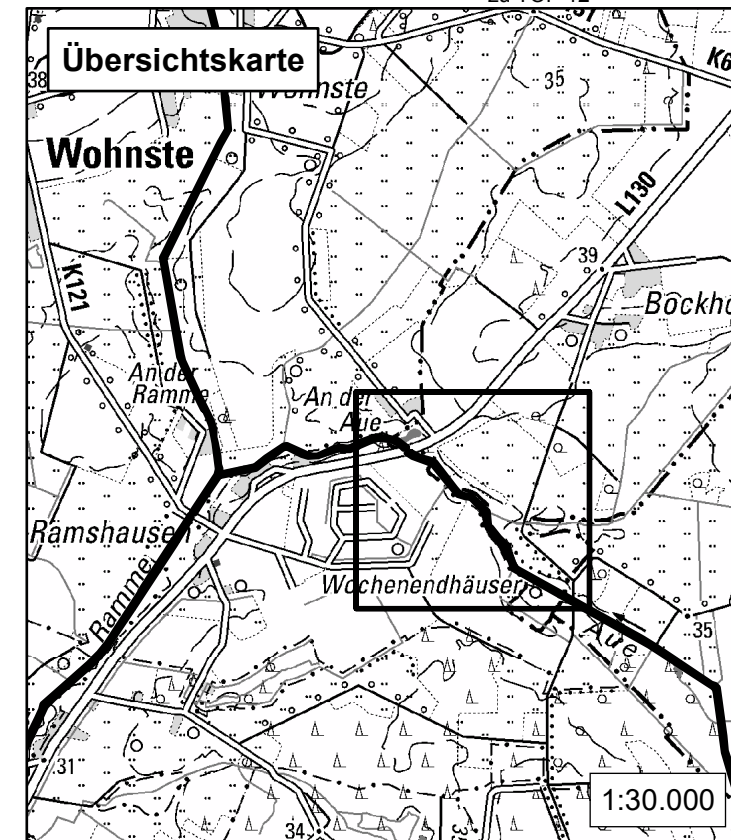
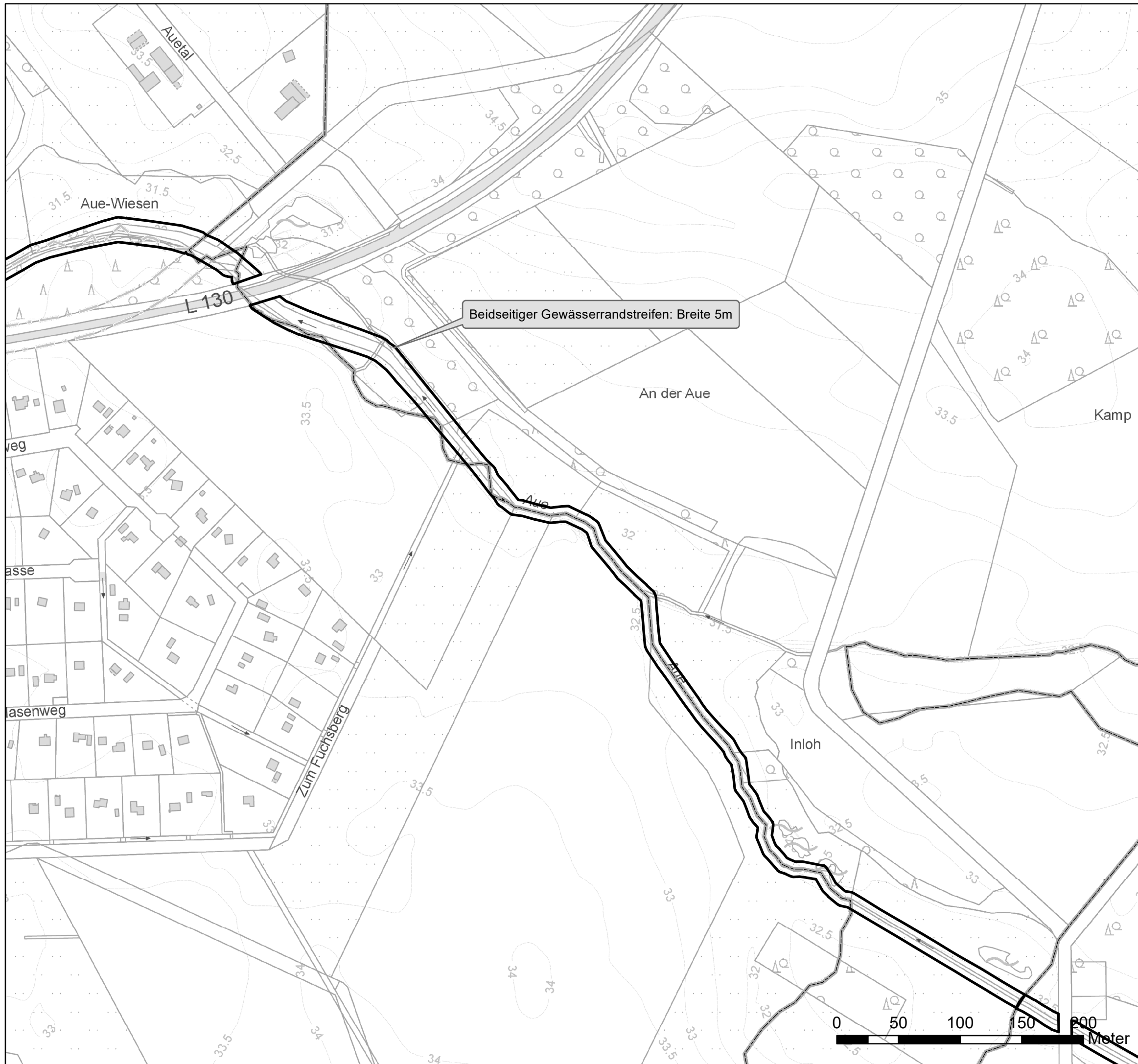
Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:  
**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- Landkreisgrenze





Karte zur Verordnung des Landkreises  
Rotenburg (Wümme) über das

## Landschaftsschutzgebiet

### "Aue und Ramme"

Karte



### "Landkreis Stade"

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landkreis Stade  
Landkreis Harburg

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2018

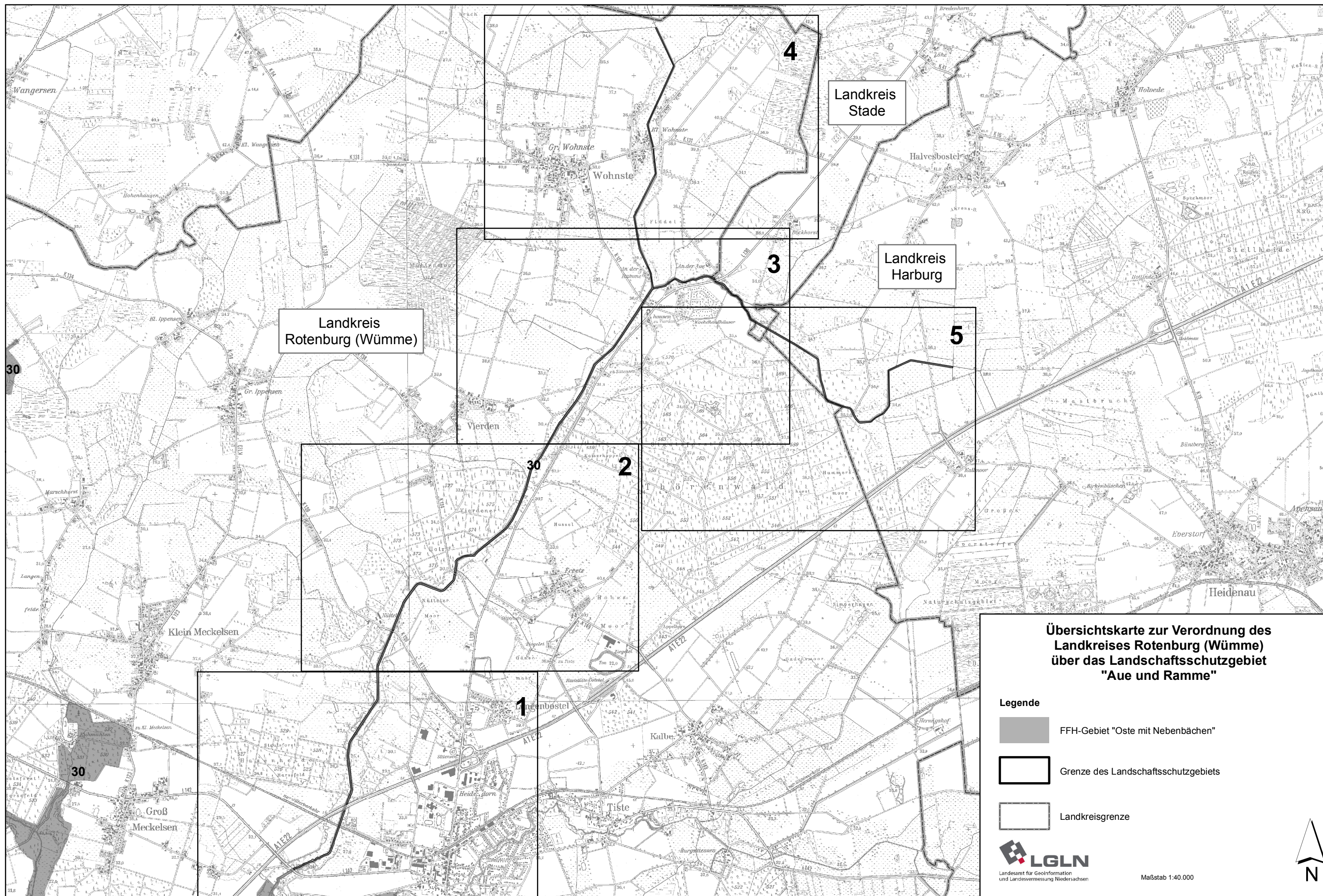
Luttmann  
Landrat

### Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Landkreisgrenze



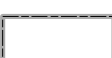
Maßstab 1:30.000





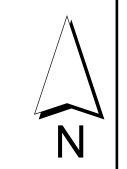
**Übersichtskarte zur Verordnung des  
Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Aue und Ramme"**

**Legende**

-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Landkreisgrenze



Maßstab 1:40.000





Begründung zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet

**"Aue und Ramme"**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des LSG .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	3
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten .....	4
3.2	Weitere Tierarten .....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	5
5	Entwicklungsziele .....	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	6
6.2	Freistellungen .....	8
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	10

# 1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Ein Teil des FFH-Gebiets, der die Fließgewässer Aue und Ramme umfasst, wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aue und Ramme" ausgewiesen.

In den Jahren 2006 und 2007 wurde eine Basiskartierung im entsprechenden Teil des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Die im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines LSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Fließgewässer für Neunaugenarten, Steinbeißer und den Fischotter zu schützen ist. Das LSG wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Fließgewässer sowie durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Aufgrund des Vorkommens der FFH-Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Bach- und Flussneunaugen (*Lampetra planeri* bzw. *fluviatilis*) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiets Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Verordnung des LSG (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle der "Aue und Ramme" wird dies durch die Ausweisung eines LSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet. Es sind keine forstwirtschaftlichen Einschränkungen und nur geringfügige landwirtschaftliche Einschränkungen für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, da sich im LSG keine größeren Wälder oder landwirtschaftlichen Flächen befinden. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist dementsprechend nicht notwendig.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und gemäß Landschaftsrahmenplan von 2016 ist die Neuausweisung eines Naturschutzgebiets vorgesehen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das LSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemeinde Sauensiek im Landkreis Stade und in den Gemeinden Halvesbostel und Heidenau im Landkreis Harburg.

Das Gebiet umfasst einen ca. 12,5 km langen Abschnitt der Ramme sowie einen 5 km langen Abschnitt der Aue mit jeweils ca. 5 m breiten Uferrandstreifen, welche von Hochstaudenfluren gekennzeichnet sind.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Tierarten (siehe Kapitel 3).

### **2.2 Abgrenzung des LSG**

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und ist an den Verlauf der Fließgewässer angelehnt. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Das Gebiet umfasst die Fließgewässer mit ca. 5 m breiten Uferrandstreifen. Gärtnerisch genutzte Grundstücke wurden nicht in das LSG aufgenommen, weshalb insbesondere in der Ortschaft Wohnste schmalere Uferrandstreifen vorkommen.

Für Bereiche, die außerhalb des LSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des LSG ist auf der Karte als schwarze Linie dargestellt.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Ein großer Abschnitt der Ramme ist Gemeindeeigentum. Die restlichen Flächen sowie die an die Gewässer angrenzenden Flächen sind überwiegend Privateigentum. Die sich im Schutzgebiet befindenden Flächen an den Gewässern werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Zudem werden die Fließgewässer zurzeit fischereilich von Eigentümern und Angelvereinen/Sportfischervereinen genutzt.

## 3 Schutzwürdigkeit

### 3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" von 2006/2007 wurden in dem geplanten LSG die FFH-Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert.

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine zwei- bis dreijährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablachen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meeresfischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) gleichen bezüglich Aussehen und Lebensweise als Querder den Flussneunaugen und beide Arten kommen häufig nebeneinander in denselben Larvalhabitaten vor. Jedoch bleiben Bachneunaugen ihr gesamtes Leben im Süßwasser und nehmen als adulte Tiere keine Nahrung mehr auf. Sie werden etwa 15 cm groß und bevorzugen kleinere, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität. Um geeignete Laichareale mit kiessandigem Substrat zu finden, führen sie kurze Laichwanderungen durch.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*) auch Dorngrundel genannt, ist durch einen beweglichen, spitzen Dorn ausgezeichnet, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhafte Stiche zufügen kann. Der Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) benötigt feinkörniges, weiches Bodensubstrat wie Sand oder Schlammgrund, um sich dort einzugraben und Nahrung zu suchen. Zudem ist der auf dichte, submerse Wasserpflanzenpolster oder auch Algenmatten für die Eiablage angewiesen. Stark eutrophierte Gewässer ebenso wie geringe Sauerstoffkonzentrationen können vom Steinbeißer toleriert werden. Er ist in der Dämmerung und in den Nachtstunden aktiv und schiebt sich langsam am Grund entlang und sucht diesen nach Nahrung ab. Tagsüber hält er sich eingegraben im Sediment verborgen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) bevorzugt strukturreiche, flache Gewässer mit reicher Ufervegetation und Auwäldern. Er benötigt Ruhe- und Schlafplätze wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer und legt besonders geschützte Wurfbaue in Ufernähe an. Fischotter sind nacht- und wanderaktiv und erreichen in Freiheit ein Alter von bis zu 10 Jahren. Sie können bis zu 120 cm lang und 10 kg schwer werden und haben ein sehr breites Nahrungsspektrum.

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (*Gomphidae*). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum

der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>3</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

### 3.2 Weitere Tierarten

Neben den zwei FFH-Lebensraumtypen konnten einige regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Fische<sup>4</sup> im Gebiet dokumentiert werden:

#### Fische<sup>5</sup>

Aal (*Anguilla Anguilla*) Rote Liste 2

Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*) Rote Liste 3

Hecht (*Esox lucius*) Rote Liste 3

Quappe (*Lota lota*) Rote Liste 3

Mehrere Hochstaudenfluren sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das Teilgebiet "Aue und Ramme" des FFH-Gebiets Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" einen wichtigen Lebensraum für einige gefährdete Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Fließgewässer sind durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Das LSG mit den zugehörigen Uferrandstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Sand- und Nährstoffeinträge durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung gefährdet.

Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" sowie der FFH-Arten Flussneunauge, Bach-

---

<sup>3</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>4</sup>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen (Stand 2008), unveröffentlicht.

<sup>5</sup> Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

neunauge, Steinbeißer und Fischotter vor Beeinträchtigungen bedarf es einer Einschränkung der Gewässerunterhaltung sowie der fischereilichen Nutzung im LSG.

## 5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Ramme und Aue als naturnahe Fließgewässer, insbesondere als Lebensraum für Neunaugen, Steinbeißer, Grüne Flussjungfer und Fischotter und Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung</li> <li>▪ Ggf. Renaturierungsmaßnahmen</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung der Gewässerböschungen und Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung und landwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>▪ Ggf. Pflegemaßnahmen</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung</li> <li>▪ Vermeidung von Stoffeinträgen</li> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung/ fischereilichen Nutzung</li> </ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "Aue und Ramme"

Das besondere Erhaltungsziel des LSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Welche Handlungen dies betrifft, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren nichts entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Ab-

weichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im LSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.

Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 2 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die feuchten Hochstaudenfluren.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 17). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 19 sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Auf allen rechtmäßigen Grünlandflächen wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung unter bestimmten Vorgaben freigestellt (§ 4 Abs. 6). Hier sind auch Vorgaben zu der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthalten. Zudem können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein.

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist freigestellt. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Denkmalschutzbehörde.

Die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Zustimmung kann erteilt werden, sofern die Durchführung nicht dem Schutzzweck entgegensteht. Es können beispielsweise Vorgaben zur Menge des entnommenen Wassers, zum Ort und zum Zeitpunkt gemacht werden.

### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der der Aue und der Ramme. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)



und des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung<sup>6</sup> unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollte, aufgrund der geringen Breite im Oberlauf der Aue, das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse technisch nicht durchführbar sein, genügt eine Schonung des Böschungsfußes.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

#### Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

#### Freistellung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung

Die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung ist auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Auf einem 5 m breiten Uferrandstreifen sind das Ausbringen von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel untersagt. Bei der Verwendung von abdriftmindernder Technik reduziert sich der Abstand auf 2,5 m. Entlang der Fließgewässer Ramme und Aue kommt der Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" vor, welcher nur durch einen ungenutzten Uferrandstreifen erhalten und entwickelt werden kann. Ebenso trägt der Uferrandstreifen zu einer Minimierung der Nährstoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer bei und dient den im Schutzzweck genannten Arten wie dem Fischotter und der Grünen Flussjungfer als Lebensraum. Zum Schutz und zum Erhalt der Hochstaudenfluren und der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter ist ein 2,5 m breiter ungenutzter Uferrandstreifen erforderlich, weshalb eine landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Bereich nicht

---

<sup>6</sup> NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

freigestellt ist. Zur Bekämpfung von unerwünschter Flora kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen - Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall kann eine einschürige Mahd sinnvoll sein.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern sowie weitere Renaturierungsmaßnahmen.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 Abs. 1a BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im Jahr 2006 wurden in der Ramme zahlreiche adulte Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Querder (Neunaugenlarven) nachgewiesen. Da die Querder von Fluss- und Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) nicht zu unterscheiden sind, wurden diese anteilmäßig auf Bach- und Flussneunaugen aufgeteilt. Adulte Bachneunaugen konnten bisher nur im Bereich der oberen Oste und anderen Nebengewässern nachgewiesen werden. Laichplatzkartierungen liegen für beide Arten bisher nicht vor, allerdings konnten zahlreiche Laichgruben und laichende Neunaugen in der oberen Oste und diversen Nebengewässern nachgewiesen wer-

den.<sup>7</sup> Beide Arten befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands sind das Einbringen von Kiesbänken und Tothholzelementen, die Anlage von Uferstrandstreifen mit Gehölzen sowie eine extensive Gewässerunterhaltung möglichst ohne Sohlräumungen.

In der Ramme konnten höhere Individuendichten des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) nachgewiesen<sup>8</sup> werden, der Erhaltungszustand der Art ist dennoch mittel-schlecht (Erhaltungszustand C). Der Steinbeißer besiedelt bevorzugt lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten. Solche Habitate befinden sich insbesondere in Auengewässern mit einer hohen Dynamik und einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien (z.B. Flussschlingen, Altarme und Altwässer). Diese Auengewässer sind jedoch nur an wenigen Teilstrecken der Ramme vorhanden. Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung und zur Auenentwicklung würden den Zustand der Population langfristig fördern und sichern.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) konnte 2013 im Bereich des LSG nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand ist für das gesamte FFH-Gebiet als "gut" (Erhaltungszustand B) eingestuft worden. Als Teillebensraum des Fischotters ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzen am Ufer von Bedeutung.

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Nachgewiesen wurde die Libellenart lediglich 2,5 km flussabwärts außerhalb des LSG an der Oste in Hamersen. Da es sich um ein miteinander verbundenes Fließgewässersystem handelt, ist ein Vorkommen der Libelle im LSG zu erwarten.

Südlich von Ramshausen ist die Ramme als FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" eingestuft worden. Der FFH-Lebensraumtyp ist ca. 8,8 km lang und befindet sich in einem mittleren-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C), da es sich um ein ausgebautes Fließgewässer handelt. Der Erhaltungszustand kann durch die Förderung der eigendynamischen Entwicklung und strukturverbessernde Maßnahmen sowie Profilleinengungen verbessert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" säumt die Fließgewässer fast im gesamten LSG und ist in einem mittleren-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps sind vor allem wasserbauliche Veränderungen und Entwässerungsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern. Mögliche Pflegemaßnahmen sind bei Aufkommen von Gehölzen die Mahd oder das Mulchen von Teilflächen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

---

<sup>7</sup> Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

<sup>8</sup> Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

<b>Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Aue und Ramme"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Landkreis Harburg Stabstelle Kreientwicklung/Wirtschaftsförderung	<p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hollenstedt. Darin sind Flächen für Wald bzw. Landwirtschaft festgelegt. Es werden keine gültigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne durch das Gebiet berührt. Die Ausweisung als LSG ist daher aus städtebaulicher Sicht unproblematisch.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet überlagert sich mit der Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 – mit linienhafter Ausprägung – aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg. Es ist umgeben von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, zudem ist es in ein VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung eingebettet. Aus Sicht der Raumordnung spricht nichts gegen die Ausweisung als LSG, da sich die Schutzzwecke überschneiden. Durch die Sicherung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebietes werden diese nochmals bekräftigt.</p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)	Der Fischereikundliche Dienst geht davon aus, dass das Betreten des Gebiets durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Pflichten (hier: durch den Fischereikundlichen Dienst oder dessen Beauftragte im Rahmen des fischereilichen Monitorings zur FFH-RL oder WRRL) freigestellt ist.	<i>Das Betreten der freien Landschaft wird durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt.</i>
Avacon Netz GmbH	Das geplante LSG befindet sich im Schutzbereich der Fernmeldeleitungen EC245575 und EC245523. Bei Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Hinweise	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

	<p>bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für das südlich ans Plangebiet angrenzende Fernmeldekabel EC245523 ist die genaue Lage unbekannt. Die Lage des Fernmeldekabels EC245575 kann dem beigefügten Kabellageplan (siehe Anhang 1) entnommen werden. Die Leitungsschutzbereiche der oben genannten Fernmeldeleitungen umfassen jeweils 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen und 1,00 m über und unter den Kabeln.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung fachverantwortlicher Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH durchgeführt werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich der Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls die Fernmeldeleitungen durch eine Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Lüneburg</p>	<p>Das NLStBV hat den Verordnungsentwurf aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen im Bereich des Landkreises Harburg geprüft. Belange der NLStBV</p>	<p><i>Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurde der Geschäftsbereich in Verden noch an dem Verfahren beteiligt. Er hat am 08.10.2018 eine Stellungnahme abgegeben.</i></p>

	(Geschäftsbereich Lüneburg) werden nicht berührt. Für die Bundesautobahn „A1“ ist der Geschäftsbereich Verden und für die Kreisstraßen der Landkreis Harburg zuständig.	
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Ein kleiner Abschnitt des im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Bereiches der Ramme bzw. des geplanten LGS's liegt innerhalb des nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Obere Oste“ (siehe Anhang 2). Die Schutzvorschriften (Verbote und Vorbehalte) der §§ 78 Abs. 8 und 78 a Abs. 6 WHG sind uneingeschränkt zu beachten.</p> <p>Der untere Abschnitt der Ramme (ca. 1400 m) bis zur Landesstraße 142 befindet sich im Wasserschutzgebiet „Groß Meckelsen“. Die Überarbeitung der Bemessung und Gliederung des Schutzgebietes ist in Vorbereitung, da das bisherige Wasserrecht ausläuft. Aktuell gibt es keine Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang sich das geplante Schutzgebiet zukünftig auch auf das neu festzusetzende Wasserschutzgebiet erstrecken wird.</p>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	<p>Es bestehen gegen die o. g. Ausweisung keine Bedenken, wenn die Punkte der Anlagen „Grundsätzliche Forderungen und Hinweise zur Anpassung, Änderung oder Aufstellung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen)“ vom 08.10.2018 beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderungen (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen wie: Dränagen, Gräben, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich.</li> </ul>	<i>Alle größeren Straßen, die die beiden Fließgewässer Aue und Ramme kreuzen, befinden sich nicht im LSG. Ebenso sind keine Kompensationsmaßnahmen der niedersächsischen Straßenbauverwaltung betroffen. Die Unterhaltung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind freigestellt. Generelle Freistellungen für Neuanlagen von Entwässerungsanlagen, die Errichtung von Bauwerken, Anpflanzungen, Uferbefestigungen oder Bohrungen sind in der Verordnung nicht vorgesehen, da diese dem Schutzzweck zuwider laufen können. Sollten die genannten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein, kann gegebenenfalls eine Befreiung gewährt werden. Die Verwendung von Drohnen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</i>

- Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen und Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden.
- Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u.ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.
- Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.
- Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.
- Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z.B. Drohnen



	<p>erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV-GB Verden- ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z.B. Kompensationsmaßnahmen oder Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v.g. Maßnahmen und Einrichtungen.</li> <li>• Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen.</li> <li>• Der Einbau von z.B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen bei Asphalt bzw. Betoneinbauarbeiten im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen.</li> <li>• Ggf. erforderliche Vergrämuungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen. Z.B. im Zuge von Brückensanierung u.ä. sind freizustellen.</li> </ul>	
<p>Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Aue</p>	<p>Zweck des Verbands ist die Sicherstellung der Interessen der Verbandsmitglieder, der Flächeneigentümer und Flächennutzer, hier insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege, somit auch der sinnvollen und wichtigen Entwässerung über vorhandene Gräben und Fließgewässer. Durch die geplante Neuausweisung sind weitergehende Einschränkungen zur Bewirtschaftung zu erwarten, die den vorgenannten Interessen der</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Die in der Verordnung</p>

	Verbandsmitglieder entgegenstehen. Aus vorgenannten Gründen spricht sich der Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Aue gegen die geplante Neuausweisung aus.	getroffen Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Gewässerunterhaltung sind erforderlich, um die im Schutzzweck genannten Schutzgüter zu erhalten.
Landkreis Stade Planungsamt	Hinsichtlich der geplanten LSG-Verordnung hat es inhaltliche Vorabstimmungen zwischen den unteren Naturschutzbehörden gegeben. Der vorgelegte Verordnungstext entspricht den Abstimmungen. Beim Ausdruck der vorgelegten Verordnungskarten hat sich gezeigt, dass die Darstellung für den LSG-Abschnitt im Landkreis Stade nicht ausreichend detailscharf ist. Dieses betrifft ausschließlich die Teilkarte Nr. 3. Um dieses darstellerische Problem möglichst mit wenig Aufwand zu lösen, wird eine ergänzende Detailkarte „Landkreis Stade“ zur vorhandenen Teilkarte Nr. 3 vorgeschlagen. Aufgrund der vorgeschlagenen Kartendarstellung ist folgende textliche Ergänzung (s. Fettdruck) in § 1 (3) nach dem ersten Satz erforderlich: <b>„... Der Abschnitt im Bereich des Landkreises Stade ist zusätzlich in der Karte „Landkreis Stade“ im Maßstab 1:3.000 (Anlage) dargestellt.</b> Die Karten sind Bestandteil...“	<i>Die Abgrenzung des LSG ist generell ausreichend auf den bereits vorhandenen Karten dargestellt und wird in der Verordnung beschrieben. Im Bereich des Landkreises Stade ist jedoch der Verlauf der Landkreisgrenze schwierig zu erkennen, weshalb hier eine zusätzliche Karte in einem genaueren Maßstab sinnvoll ist. Die Karte wird als Bestandteil der Verordnung aufgenommen.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Die Eigentumsflächen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (siehe Anhang 3) sind, wie auch die anderen kreuzenden Verkehrswege, aus dem Landschaftsschutzgebiet auszunehmen.	<i>Dem Einwand wird gefolgt und die Fläche wird aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. Die Größenangabe des LSG wird in der Verordnung entsprechend angepasst.</i>
Klindworth, Hans Dieter vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.	Das Mitglied Hans-Dieter Klindworth ist in besonderer Art und Weise von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Er bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit 200 Milchkühen und Nachzucht sowie Schweinemast. Er liegt mit seiner Hofstelle – Flurstück 153/4 der Gemarkung Wohnste – in unmittelbarer Nähe zum Gewässer „Ramme“. Das Flurstück grenzt an das Gewässer. In der Begründung	<i>Das genannte Flurstück befindet sich nicht in dem LSG. In der Begründung auf Seite 3 unter dem Punkt "Abgrenzung des LSG" wird beschrieben, dass gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht in das LSG aufgenommen wurden, weshalb insbesondere in der Ortschaft Wohnste schmalere Uferrandstreifen vorkommen. Zur Klarstellung wird auf der Teilkarte 4 der Verordnungskarten die Hofstelle von Herrn Klindworth vergrößert dargestellt.</i>

	zum Verordnungsentwurf ist u. a. der Schutz der sog. Hochstaudenfluren genannt. Diese sind in dem Abschnitt nicht vorhanden. Es findet hier i. ü. keine Bodennutzung statt. Daher fehlt es hier an Schutzbedürftigkeit. Solche Flächen sollten bei der damaligen Festlegung der Gebietskulisse des FFH-Gebiets nicht miteinbezogen werden. Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz. Auf der Karte ist nicht erkennbar, wo genau die Gebietskulisse verläuft. Die Gebietskulisse des geplanten LSG muss hier entsprechend angepasst werden. Das Flurstück bzw. die Hofstelle muss aus der Gebietskulisse herausgenommen werden.	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Der geplante Grenzverlauf ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Im Oberlauf der Ramme grenzt eine Hofstelle östlich der Ortschaft Wohnste an das geplante LSG an. Diesbezüglich wird um eine Abstimmung des Grenzverlaufes mit dem Betrieb bzw. um Herausnahme der Hofflächen aus der Verordnung gebeten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e.V.	Der Arbeitskreis Naturschutz bemängelt die geringe Breite des Schutzgebietes im Bereich der Aue. Für einen sinnvollen Schutz des Baches im Sinne der FFH-Verordnung wären Uferstreifen von mindestens 10 m Breite erforderlich. Nur dann können negative Einflüsse aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zumindest in erkennbarem Umfang eingeschränkt werden. Immissionen aus der Landwirtschaft wie Düngemittel- und Pestizideinträge führen zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes von Biotop und Biozönose des Baches und entwerten das Schutzgut auf diese Weise. Gleiches gilt für Störungen, die durch Uferstreifen von nur 5 m Breite in keiner Weise eingeschränkt werden. Zur Erhaltung einer zumindest nicht zu stark gestörten Ruhe am Bach sind deutlich breitere Uferstreifen als Puffer unbedingt erforderlich.	<i>Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.</i>

<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die Unterschützstellung der beiden Gewässersysteme sowie die insbesondere an den Fischarten Bach- und Flussneunauge und Steinbeißer und ihren naturnahen Fließgewässerlebensräumen ausgerichteten Schutzzwecke.</p> <p><u>I. Gebietskulisse und Entwicklungskorridore</u></p> <p>Die Auswahl der in den Anlagen dargestellten Gebietskulisse ist aber nicht geeignet, die in § 2 dargelegten Schutzziele in ausreichendem Maße zu erfüllen. Zur Erhaltung und Entwicklung eines annähernd naturnahen Gewässerzustandes ist auch die Einbeziehung der Gewässerrandlagen und des Talraumes der Bäche erforderlich. Nur so kann langfristig und effektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raum für naturschutzfachlich erwünschte, eigendynamische Laufentwicklungen geschaffen werden,</li> <li>-den in den Erhaltungsziel genannten FFH-Lebensraumtyp (LRT) 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) ein Mindestmaß an Raum gegeben werden und</li> <li>- schädliche Nährstoff- und Sedimenteinträge – auch bei Hochwasser – effektiv gemindert werden, was angesichts der Tatsache, dass Aue und Ramme erheblich mit landwirtschaftlichen Nährstofftrachten belastet sind, dringend nötig erscheint.</li> </ul> <p>Stattdessen wird nur der beidseitig 2,5 m schmale Gewässerschlauch in das LSG übernommen und somit eine Gebietskulisse geschaffen, die selbst minimalen Anforderungen des Gewässerschutzes nicht entspricht. Ein Vergleich der früheren Aue mit der strichartigen Gebietskulisse zeigt eindrucksvoll, dass ein effektiver Gewässer- und Auenschutz und die Zielerreichung der LSG-Verordnung nur in Ansätzen möglich ist. So sind in der Gebietskulisse der Auen der WRRL-</p>	<p><i>Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.</i></p>
---	---	---

	<p>Prioritätsgewässer in Niedersachsen entlang der Ramme fast durchgehend 100-200 m, teilweise bis 500 m breite Auenbereiche dargestellt (vgl. Anhang 4), die potentielle, gewässerbeeinflusste Auenstandorte und Entwicklungsbereiche für den Gewässerschutz und die Gewässerentwicklung darstellen. Dem steht ein kläglich Saum von 5 m Breite entgegen, der gemäß dem vorliegenden Entwurf geschützt werden soll.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen hält es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich, dass in Ablehnung an die fachlichen Empfehlungen des Planungsbüros KOENZEN zur Ermittlung von Entwicklungskorridoren für die Fließgewässerentwicklung ab Sandgeprägten Tieflandbächen</p> <p>a) in § 4 (6) ungenutzte Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers ausgewiesen werden (→Entwicklungskorridor ohne Nutzung, Düngung, PSM etc. = 3-10 fache Breite der potentiell natürlichen Gerinnebreite)</p> <p>b) Entwicklungskorridore für eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung ohne bzw. mit deutlich gewässerverträglicher landwirtschaftliche Nutzung (z.B. keine Ackernutzung) in folgender Breite ausgewiesen werden</p> <p>Im Falle von Ramme und Aue ergibt sich somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Ausbaubreite von 2 m = eine Breite des Entwicklungskorridors von 18-60 m</li> <li>- bei einer Ausbaubreite von 4 m = eine Breite des Entwicklungskorridors von 36-120 m</li> </ul> <p>Dazu ist die schmale Gebietskulisse des LSG entsprechend zu vergrößern.</p>	
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 2- Schutzzweck</b>		
Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e. V.	Der Arbeitskreis Naturschutz stellt mit Verwunderung fest, dass der Schwarzstorch als hochgradig geschützte Vogelart nicht genannt wird. Für diesen ebenfalls als	<i>Der Schwarzstorch wird in den Schutzzweck der Verordnung folgendermaßen aufgenommen: Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die</i>

	<p>Anhangsart (VS Anhang I) genannten Großvogel stellen zumindest die auf Heidenauer Gebiet liegenden Abschnitte der Aue, und sicherlich auch andere Abschnitte der hier genannten Bachläufe, immer wieder aufgesuchte Nahrungsräume dar (siehe Anhang 5). Der südlich angrenzende Thörenwald ist seit vielen Jahren traditioneller Brutwald für den Schwarzstorch, der die Bachauen der Umgebung zur Nahrungssuche nutzt und unbedingte Ruhe benötigt. Zahlreiche – ohne systematisches Untersuchungsziel - festgehaltene Beobachtungen haben z. T. auch schon Eingang in andere Stellungnahmen gefunden.</p>	<p><i>Erhaltung und Entwicklung der Ramme und der Aue als naturnahe Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Bach- und Flussneunaugen sowie als Lebensraum des Steinbeißers, des Fischotters und des Schwarzstorchs.</i></p>
<p><b>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 c) – Erhaltungsziele (Steinbeißer)</b></p>		
<p>LAVES</p>	<p>Die wissenschaftliche Bezeichnung des Steinbeißers muss von "taenis" zu "taenia" korrigiert werden.</p> <p>Unter besonderer Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Wasserrahmenrichtlinie für Ramme (kiesgeprägter Tieflandbach) und Aue stehen die wertgebenden Schutzgüter LRT 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und Steinbeißer in einem gewissen Widerspruch zueinander (LRT 3260: durch zügige Strömung und Hartsubstrate geprägter, sommerkühler Forellenbach; Steinbeißer: träge fließendes, von Feinsubstraten geprägtes sommerwarmes Niedrigungsgewässer). Unter naturnahen Bedingungen würden Steinbeißer schwerpunktmäßig in der Oste und den mündungsnahen Abschnitten der Zuläufe vorkommen. In den technisch ausgebauten kleinen Fließgewässern in der norddeutschen Agrarlandschaft findet die Fischart jedoch vielfach geeignete "Ersatzlebensräume". Aus fischartenschutzfachlicher Sicht wären deshalb Maßnahmen zur Restaurierung beider Fließgewässer in einen natunäheren Zustand so auszurichten, dass sie den Fließgewässertyp 16 "kiesgeprägte Tieflandbäche"</p>	<p><i>Der Einwendung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Gemäß den Vollzugshinweisen für den LRT 3260 des NLWKN werden verschiedene naturnahe Fließgewässertypen dem LRT 3260 zugeordnet. Sowohl die Fließgeschwindigkeit als auch die Sedimente/Substrate variieren bei den verschiedenen Fließgewässertypen sehr stark. So werden sowohl sommerkalte Geestbäche mit hohen bis mäßigen Fließgeschwindigkeiten und steinig-kiesigem bis grobsandigem Sohlsubstrat als auch sommerwarme Niedrigungsbäche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sandig-schlammigen und z.T. feinkiesigen Sedimenten dem LRT zugeordnet. Zudem ist es auch unter der Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Wasserrahmenrichtlinie (kiesgeprägter Tieflandbach) angestrebt, sowohl schneller fließende Bereiche als auch strömungsberuhigte Bereiche mit unterschiedlichen Substraten zu entwickeln. Dementsprechend können Maßnahmen zur Förderung des Steinbeißers umgesetzt werden, ohne dass diese im Gegensatz zu der Erhaltung und Entwicklung des LRT 3260 stehen.</i></p>

	und damit gleichzeitig das lebensraumtypische Arteninventar des LRT 3260 fördern.	
<b>§ 3 Allgemeines</b>		
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	<p>Mit der vorliegenden Planung soll ein Teil des bestehenden FFH-Gebietes Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ durch nationales Recht hoheitlich gesichert werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die Industrie- und Handelskammer Stade setzt sich für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für die Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) befinden sich 43 Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammer Stade aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende („KGT“). Es befinden sich allerdings auch einzelne größere Unternehmen in dieser Umgebung. Nachträgliche Einschränkungen sowie Beschränkungen des Weiterentwicklungsspielraumes der Unternehmen sollten vermieden werden. Gleiches gilt für vorhandene Gewerbegebiete. Insbesondere sollten dahingehend die gewerblichen Bauflächen an der Bundesautobahn 1 der</p>	<p><i>Außerhalb des LSG liegende Unternehmen sind von den Regelungen in der Verordnung nicht betroffen.</i></p>

	<p>Gemeinde Sittensen beachtet werden. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bietet die Industrie- und Handelskammer Unterstützung an.</p> <p>Das vorgesehene Schutzgebiet befindet sich an mehreren Stellen in der Nähe von vorhandener Infrastruktur oder wird von dieser gekreuzt. Betroffen sind ein Vorranggebiet (VR) Autobahn, ein VR Straße von regionaler Bedeutung sowie ein VR Sonstige Eisenbahnstrecke, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt sind. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist insofern für Unternehmen und die umliegende Infrastruktur von Vorteil, da die genannten Verbote im Gegensatz zu einem Naturschutzgebiet nur innerhalb der Gebiets Anwendung finden. Es sollte trotzdem darauf geachtet werden, nachträgliche Einschränkungen der benannten Infrastruktur vermeiden, da der darüber abgewinkelte Güterverkehr von Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft ist. Dies könnte jedoch im Konflikt mit den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 4, 9, und ggf. 10 stehen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Nutzung, Unterhaltung und auch eine Weiterentwicklung der Infrastruktur weiterhin möglich bleibt. Gerade der Anpassung der Trassen an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Industrie- und Handelskammer Stade regt an, ggf. entsprechende Freistellungen vorzusehen, um Einschränkungen zu vermeiden. Zudem regt die Industrie- und Handelskammer Stade an, die Betreiber der jeweiligen Infrastruktur ebenfalls an dem Erlass dieser Verordnung zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt. Neuanlagen bzw. Weiterentwicklungen der Infrastruktur sind nicht generell freigestellt. Sollten diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein, kann gegebenenfalls eine Befreiung gewährt werden. Die Betreiber der jeweiligen Infrastruktur wurden ebenfalls beteiligt.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - Ruhe der Natur stören</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und	Es ist u. a. verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm	<i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße</i>



Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	oder auf andere Weise zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 4 fallen.	<i>Gewässerunterhaltung unter Einhaltung bestimmter Vorgaben von den Verboten in § 3 freigestellt. Geräuschemittierende Maschinen können dementsprechend bei der Gewässerunterhaltung zum Einsatz kommen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 - organisierte Veranstaltungen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandschaden) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Die Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Wie in der Begründung auf Seite 7 erläutert, fallen Gewässerschauen nicht unter dieses Verbot, da sie gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben sind. Sie können also auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.</i>
<b>§ Abs. 1 Nr. 6 – Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Für das geplante LSG ist es erforderlich, das Befahren der Ramme und Aue ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter ist. Dieser ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist ein Schutzzweck die Ruhe und Ungestörtheit des LSG zu fördern. Da die Fließgewässer aufgrund der geringen Breite normalerweise nicht von Kanu-Fahrern befahren werden und auch sonst kaum eine Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 zu erwarten ist, ist das Verbot aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar. Die Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken und zur nachhaltigen Bewirtschaftung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 – Leitungen verlegen</b>		
Bundesnetzagentur- Ausbau Elektrizitäts-Übertragungsnetze	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder	<i>Für die Neuanlage von Leitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".</i>

grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Zu dem Verordnungsentwurf hat die Bundesnetzagentur vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPlG enthaltenen Vorgaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, gleichwohl folgenden Hinweis: Gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Verordnungsentwurfs ist es untersagt "Leitungen jeder Art zu verlegen". Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass bei potenziellen Konflikten auch Bauweisen Anwendung finden, die die Konflikte vermeiden bzw. maßgeblich mindern. Bei der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise wird kein Kabelgraben ausgehoben, sondern das Gebiet unter Zuhilfenahme verschiedener technischer Verfahren unterquert. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob die Verlegung von

	Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise von dem Verbot ausgenommen werden kann. Zumindest sollte der Inhalt der Verordnung im Sinne einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPlG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossene Bauweisen Anwendung finden und deren FFH-Verträglichkeit festgestellt werden kann oder für die die Voraussetzungen für eine FFH-Ausnahme vorliegen.	
Wasserverband Bremervörde	Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die beabsichtigte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fluss Ramme an mehreren Stellen von Wasserleitungen unterquert wird. Die Trinkwasserleitungen müssen erhalten, gepflegt und ggf. erneuert werden. Das muss immer möglich sein. Ebenso müssen bei Bedarf neue Leitungen unter der Ramme hierdurchgeführt werden können. Der Wasserverband Bremervörde und seine beauftragten Firmen müssen berechtigt sein die Grundstücke zu betreten, um Arbeiten an der Leitung ausführen zu können. Es wird darum gebeten, die Unterhaltung der Wasserleitungen in den Freistellungen aufzunehmen. Als Anlage wird ein Lageplan mit den Flusskreuzungen zur Übersicht beigefügt (siehe Anhang 6).	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Darunter fällt auch die Unterhaltung der Wasserleitungen. Für die Neuanlage von Wasserleitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".</i>
Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat dann keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für die Telekom Deutschland GmbH die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Dies betrifft in erster Linie Trassenverläufe entlang der landes- und Kreisstraßen bei Brückensanierung und -neubau, wenn eine Unterdükerung des Gewässers gefordert wird.	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Für die Neuanlage von Leitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".</i>
Amt für Wasserwirtschaft und	Es wird darauf hingewiesen, dass aus	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>

<p>Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG einzuschränken. Insbesondere haben Leitungsanlagen die in nicht offener Bauweise erstellt werden keinerlei Einfluss auf den Schutzzweck der Verordnung. Darüber hinaus ist die Errichtung von Einfriedungen für diejenigen Flächen sinnvoll, die noch beweidet werden. Derartige Flächen sind grundsätzlich viehkehrend abzuzäunen, um Sand- und Bodeneinträge durch Uferabrüche ins Gewässer zu verhindern.</p>	<p><i>Folgende Freistellung wird in der Verordnung ergänzt: Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.</i></p>
<p>Samtgemeinde Sittensen</p>	<p>Gegen das geplante Landschaftsschutzgebiet „Aue und Ramme“ bestehen unter der Voraussetzung, dass betriebene Anlagen und bisher ausgeübte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden, keine Bedenken. Zu den betriebenen Anlagen und bisher ausgeübten Nutzungen zählen u. a. der Betrieb und die Unterhaltung von Schmutzwasserdruckrohrleitungen und Abwasserkanälen, die teilweise neben und unter dem Gewässer „Ramme“ verlaufen bzw. am jeweiligen Brückenbauwerk befestigt sind. Zur Orientierung hat die Samtgemeinde Sittensen die entsprechenden Lagepläne diesem Schreiben beigelegt (siehe Anhang 7). Für die Zukunft soll das Verlegen und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen generell von der Verordnung freigestellt werden. Zu den Ver- und Entsorgungsleitungen zählen u. a. Schmutzwasserdruckrohrleitungen, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstationen, Fernwärmeleitungen, Strom- und Gasleitungen sowie Telekommunikationseinrichtungen.</p>	<p><i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt. Für die Neuanlage von Leitungen wird folgende Freistellung ergänzt: "Freigestellt ist die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des LSG befinden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde"</i></p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 11 - Bohrungen</b></p>		
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr , Geschäftsbereich Verden</p>	<p>Nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist es verboten, Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich sind.</p>	<p><i>Sämtliche Straßen, die die Fließgewässer Aue und Ramme kreuzen, befinden sich nicht in dem LSG. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden</i></p>

	<p>Die NLStBV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten zur Bauvorbereitung i. d. R. Bohrungen an oder im Umfeld der technischen Anlagen (Straße, Entwässerungsanlagen) erforderlich werden.</p> <p>Zur Erleichterung der Bauvorbereitung wird darum gebeten, Bohrungen zum Zweck der Grundlageermittlung bzw. im Rahmen der Bauvorbereitung von den Verboten des § 3 auszunehmen.</p>	<p><i>rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind freigestellt. Sollten für die Unterhaltung und Instandsetzung Bohrungen erforderlich sein, fallen auch diese unter die freigestellten Maßnahmen.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 14 - Wasserentnahme</b>		
<p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. §32 NWG einzuschränken.</p>	<p><i>Entlang der Fließgewässer befindet sich der LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren". Um Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen bzw. Entwässerungen zu vermeiden, wurde die Entnahme von Wasser in dem Schutzgebiet eingeschränkt. Von diesem Verbot freigestellt ist die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide und das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen.</i></p>
<b>§ 4 – Freistellungen</b>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)</p>	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p><i>Der Verordnung wird um folgende Freistellung erweitert: "Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben." Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung erläutert.</i></p>
<p>Landkreis Harburg</p>	<p>Der Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes wird von Seiten der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg ausdrücklich zugestimmt, da davon auszugehen ist, dass die naturschutzbezogenen</p>	

	<p>Auswirkungen im Wesentlichen auch dem Erhalt des Umweltschutzgutes Bodendenkmale (als Bestandteil des Schutzgutes Kultur- und Sonstige Sachgüter) zugutekommen. Bodendenkmale sind im Landkreis im Geltungsbereich der Verordnung derzeit nicht bekannt. Es sei allerdings auf folgende Punkte hingewiesen, die in der Verordnung Berücksichtigung finden sollten:</p> <p>Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz auch dem Schutz des Gesetzes unterliegt, wenn sie (noch) nicht in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen ist.</p> <p>Bei etwaigen Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern (Kapitel 5 der Begründung) kann es, soweit Altgewässer wiederhergestellt werden sollten, zur Auffindung von Bodendenkmalsubstanz kommen. Fließende und Stillgewässer waren zum einen für die Wasserversorgung der prähistorischen Siedler von eminenter Bedeutung, spielten aber auch in vielen religiösen und rituellen Handlungen eine bedeutende Rolle. So sind Heiligtümer und Opferungen an Gewässern eine wichtige, in aller Regel aber eine völlig unterrepräsentierte Quellengattung, die aufgrund der speziellen und häufig für Organik günstigen Erhaltungsbedingungen eine hohe wissenschaftliche Aussagekraft aufweist. Entsprechend müssten Renaturierungsmaßnahmen, soweit sie maschinell ausgeführt werden, mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Durch die Einrichtung des Naturschutzgebietes darf es nicht zu Geboten oder Verboten für die Denkmalpflege kommen, die die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages des Schutzes, der Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale unmöglich machen. Die</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	---	---

	<p>Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des in Vertretung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis Harburg tätigen Archäologischen Museums Hamburg sollten bei den Freistellungen gemäß § 4 berücksichtigt und aufgeführt werden.</p> <p>Bei den unlängst erfolgten Ausweisungen von Naturschutzgebieten im Landkreis Harburg hat die dortige Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde folgenden Standardpassus in die Verordnung eingefügt:</p> <p>Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Ein solcher Passus würde die denkmalpflegerischen Belange, mindestens im Landkreis Harburg, ausreichend berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Verordnung wird um folgende Freistellung erweitert: "Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben."</i></p> <p><i>Hierunter fallen auch die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde. Dies wird zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</i></p>
<p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – Freistellung Unterhaltung und Instandsetzung Drainagen</b></p>		
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e. V.</p>	<p>Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen insbesondere dürften die Ausläufe von Drainagen entweder der einzelnen Sauger oder aber auch über zusammenfassende Sammler in das Gewässer betroffen sein. Deren Unterhaltung und Instandsetzung insbesondere im Bereich der Ausläufe berührt dann gegebenenfalls den am Gewässer verlaufenden Gewässerandstreifen und in jeweils unterschiedlicher Tiefe. Insoweit sollte in § 4 Abs. 2 Nr. 1 generell die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen freigestellt werden ohne Verbesserung der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Ausgangssituation. Die Einschränkung in Hinblick auf Unterhaltung und Instandsetzung auf aktuell „noch funktionsfähige“ Drainagen sollte insoweit entfallen</p>	<p><i>Mit dem Zusatz "noch funktionsfähig" wird eine weitergehende Entwässerung des Schutzgebiets verhindert. Es soll sichergestellt werden, dass nur die aktuell genutzten, funktionsfähigen Drainagen in Zukunft zur Entwässerung genutzt werden.</i></p>

	bzw. „noch funktionsfähig“ gestrichen werden.	
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 – Freistellung Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen</b>		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	<p>Im Querungsbereich der Ramme mit der A 1 liegen direkt angrenzend an die Autobahn auf der FR Hamburg 2 Regenrückhaltebecken (km 55+050 und km 54+750), die jeweils über einen Graben mit der Ramme in Verbindung stehen.</p> <p>Des Weiteren kreuzt die Aue die Landesstraße 130 bei km 19,0 (Abschnitt 140, Stat. 0826, BW-Nr. 2623506).</p> <p>Die NLStBV geht davon aus, dass die in § 4 Abs. 2 unter 2. genannte Freistellung für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen sowohl für die beiden Regenrückhaltebecken als auch das Querungsbauwerk der L 130 gilt.</p>	<i>Weder die beiden Regenrückhaltebecken noch die Landesstraße 130 befinden sich in dem LSG.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 – Freistellung Entnahme von Wasser</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht diese Nummer zu kurzgefasst ist. Es gibt weitere Nutzungsmöglichkeiten (siehe auch § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG) die nicht dem Schutzzweck entgegen stehen (z.B. Schöpfen mit Handgefäßen).	<i>Die Freistellungen werden folgendermaßen erweitert: Freigestellt ist die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide und das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen.</i>
Samtgemeinde Sittensen	<p>Außerdem muss die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder vom Grundwasser für Löscharbeiten in Gefahrensituationen sowie für Übungen der Freiwilligen Feuerwehren in Bezug auf den Brandschutz möglich sein. Um bei Bränden schnellstmöglich agieren zu können, sind die Übungen der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich. Es ist üblich, die Wasserentnahme aus Fließgewässern und gleichzeitig die Stellungen der Fahrzeuge, der technischen Ausrüstungen und wasserfördernden Armaturen zu proben. Es werden ca. bis zu fünf solcher Übungen im Jahr durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Viehhaltung an den betroffenen Fließgewässern sollte durch den Erlass der Verordnung</p>	<p><i>Bei Gefahr im Verzug kann jederzeit Wasser für Löscharbeiten entnommen werden. Die Übungen der Freiwilligen Feuerwehr werden unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde bei Erteilung der Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, so dass sichergestellt wird, dass die Durchführung der Übungen nicht dem Schutzzweck entgegensteht.</i></p> <p><i>Die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide ist freigestellt (s. § 4 Abs. 2 Nr. 3).</i></p>



	zum geplanten LSG insbesondere das Betreiben von Viehtränken nicht verhindert werden.	
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 6 – Freistellung Verkehrssicherheit</b>		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	Es wird davon ausgegangen, dass die in § 4 Abs. 2 unter 6. genannte Freistellung für Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit auch für Maßnahmen sowohl für die vorstehend genannten techn. Anlagen als auch die im Umkreis der Anlagen wachsenden Gehölze gilt.	<i>Die Freistellung zur Herstellung der Verkehrssicherheit gilt für den gesamten Bereich des LSG und dementsprechend auch für alle sich im Gebiet befindlichen Gehölze.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung</b>		
Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	Der Unterhaltungsverband ist gemäß § 4 Abs. 3 betroffen. Die Vereinbarungen des Abstimmungsgesprächs wurden in Abs. 3 entsprechend berücksichtigt, so dass aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Obere Oste zur Verordnung keine weiteren Bedenken bestehen. Weitergehende detaillierte Vereinbarungen bleiben dem noch innerhalb von 2 Jahren aufzustellenden abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung vorbehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.	Grundsätzlich ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt. Jedoch betrifft dies nur minimale Unterhaltungsmaßnahmen. Für sämtliche weitere Maßnahmen ist vorgesehen, dass die Naturschutzbehörde die vorherige Zustimmung erteilen muss. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss weiterhin gewährleistet sein.	<i>Die in der Verordnung genannten Vorgaben sind ausreichend, um den ordnungsgemäßen Abfluss gewährleisten zu können. Außerdem sind die Vorgaben lediglich einzuhalten bis der abgestimmte Plan für die Gewässerunterhaltung fertiggestellt ist. Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung sind mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste abgestimmt worden.</i>
Höyns, Wilfried und Hauschild, Johann vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.	Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss weiterhin gewährleistet sein.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt.</i>
Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e. V.	Von dem geplanten LSG sind nur geringe Teilbereiche der Aue im Gebiet der Samtgemeinde Sauensiek betroffen. Grundsätzlich wird begrüßt, diesen Teil des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in seinem	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Der ordnungsgemäße Abfluss kann weiterhin gewährleistet werden.</i>

	<p>Bestand zu erhalten und zu sichern. Die Ramme und die Aue sind für beidseits gelegene land- und forstwirtschaftliche Grundflächen allerdings in der Region als Vorfluter zu sehen. Somit ist die Funktionsfähigkeit des Gewässers auch weiterhin von erheblicher Bedeutung für die angrenzenden Grundstücke und deren Bewirtschafter. In § 4 Freistellungen ist unter anderem die zukünftige Unterhaltung der geschützten Gewässer angesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband die vorgenannte Funktionsfähigkeit auch weiterhin uneingeschränkt erhalten bleibt.</p>	
Anglerverband Niedersachsen e.V.	<p>Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die gegenüber der bisherigen Praxis in § 4 (3) deutlich konkretisierten Anforderungen an die Gewässerunterhaltung.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen bittet bei der Erstellung des geforderten Unterhaltungsplans um Einbeziehung der örtlichen Angelvereine, u. a. bei der Identifizierung von besonders sensiblen Gewässerstrecken, z. B. Laichhabitate von Lachs, Meerforelle, Neunaugen etc...</p> <p>Die in § 4 (3) Nr. 3 gewählte Freistellung zur „Beseitigung von Abflusshindernissen“ sollte zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen angestrebten Gewässerentwicklung in „Beseitigung von erheblichen Abflusshindernissen“ umformuliert werden.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Umformulierung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 4 – Freistellung der fischereilichen Nutzung</b>		
Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e. V.	<p>Eine Freistellung der fischereilichen Nutzung der Aue ist nicht erforderlich, da in diesem Bereich keine nennenswerten Bestände an fangbaren Fischen bestehen. Außerdem würde jede Art der Fischerei die geforderte Ruhe am Bach stören und dem Schutzziel widersprechen.</p>	<p><i>Die geringfügige fischereilichen Nutzung im Bereich der Aue steht dem Schutzzweck nicht entgegen und kann daher freigestellt werden.</i></p>

<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die in § 4 (4) getroffenen moderaten Regelungen zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung. Der Anglerverband Niedersachsen bittet die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführten Bootsbefischungen zum Zwecke des Monitoring oder des Laichfischfangs auf Meerforelle und Lachs von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freizustellen. Diese Befischungen dienen vorrangig dem Fang von Laichfischen im Rahmen des Wiederansiedlungsprogramms für Lachs und Meerforelle im oberen Ostegebiet und werden überwiegend im Herbst/Winter bei hohen Wasserständen und außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt.</p>	<p><i>Bootsbefischungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführt werden, sind unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 4 freigestellt.</i></p>
<p><b>§ 4 Abs. 6 Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung</b></p>		
<p>Arbeitskreis Naturschutz SG Tostedt e. V.</p>	<p>Die Freistellung einer landwirtschaftlichen Nutzung bis auf 2,5 m an den Bach heran, d.h. es bleibt nur noch ein Uferstreifen von 2,5 m ungenutzt, ist in keiner Weise verträglich mit den Schutzziele und daher auch nicht hinnehmbar. Insbesondere das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bis 5 m an den Bach heran, bei abdriftmindernder Technik sogar bis 2,5 m, ist nicht mit der FFH-Richtlinie vereinbar. In diesem Punkt verstößt die LSG-Verordnung gegen geltendes EU-Recht. Untragbar ist zudem die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen im Hinblick auf die Schonung des Uferstreifens.</p>	<p><i>Ein 2,5 m breiter ungenutzter Uferstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer LSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann. Ausnahmen sind vorgesehen, da eine Mahd gegebenenfalls zur Entwicklung der Hochstaudenfluren erforderlich ist oder im Einzelfall die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sinnvoll ist, um z.B. invasive Arten zu</i></p>

		<i>bekämpfen.</i>
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.</p>	<p>Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, stellt immer eine hohe Belastung für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dar. Es gilt, die unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz bestmöglich in Einklang zu bringen. Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung sieht erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen. Jedoch soll ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen komplett von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden. Die Regelung hätte zur Folge, dass die diesbezügliche Agrarförderungsfähigkeit vollständig wegfällt. Es sollte eine Nutzungsart möglich sein, die die Agrarförderungsfähigkeit erhält. Im Übrigen wird für den Fall, dass dennoch eine solche Regelung (Ausschluss jeglicher Nutzung) getroffen werden sollte, eine deutliche Reduzierung des Randstreifens (auf 1 Meter; s.u.) angeregt.</p> <p>Des Weiteren ist vorgesehen, dass beim Ausbringen von Dünger oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden soll; bei abdriftmindernder Technik ist Abstand von 2,5 m vorgesehen. Die Festsetzung der Abstandsregelungen – sowohl hinsichtlich der § 4 (6) Nr. 2 als auch § 4 (6) Nr. 3 des LSG-Verordnungsentwurfs, stehen nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch das Fachrecht – die neue Düngeverordnung – sieht bei Einsatz entsprechender Technik einen Abstand von</p>	<p><i>Entlang der Fließgewässer Ramme und Aue kommt der LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" vor, welcher nur durch den ungenutzten Uferrandstreifen erhalten und entwickelt werden kann. Ebenso trägt der Uferrandstreifen zu einer Minimierung der Nährstoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer bei und dient den im Schutzzweck genannten Arten wie dem Fischotter und der Grünen Flussjungfer als Lebensraum. Zum Schutz und zum Erhalt der Hochstaudenfluren und der Fließgewässer als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter ist ein 2,5 m breiter ungenutzter Uferrandstreifen erforderlich.</i></p>

	<p>einem Meter als ausreichend an.</p> <p>Im Übrigen wird eine Prüfung auf der Grundlage des § 68 BNatSchG (bzgl. der Möglichkeit einer Entschädigungsleistung), hinsichtlich der oben genannten Abstandsregelung beantragt, wonach ein Uferrandstreifen von 2,5 m dauerhaft ungenutzt bleiben soll, da diese Einschränkung der Nutzung über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht (dies gilt auch für den Fall der Reduzierung des dauerhaft ungenutzt zu belassenen Randstreifens). § 68 BNatSchG unterscheidet insoweit auch nicht, ob es sich um eine Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung handelt.</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass entschädigungspflichtige Einschränkungen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nicht entstehen, da diese zu keiner unzumutbaren Belastung führen.</i></p>
<p>Höyns, Wilfried vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.</p>	<p>Hinsichtlich der geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Aue und Ramme“ wird für Wilfried Höyns folgende Einwendungen erhoben: Herr Höyns bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 150 Rindern (45 Kühe und Nachzucht sowie 50 Bullen). Er bewirtschaftet insgesamt rund 52 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Er ist von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Dies ist insgesamt vor dem Hintergrund der bereits erheblichen Flächenknappheit in der Region zu sehen. Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet bzw. den geplanten Verordnungsentwurf, gehen erhebliche Futterflächen verloren. Eine Ersatzbeschaffung ist schwierig. Er ist Eigentümer der Flurstücke 201/25 und 200/25 der Flur 3 der Gemarkung Wohnste.</p> <p>Die Regelung, dass ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen komplett von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden soll, führt dazu, dass auch Agrarförderungsfähigkeit wegfallen würde. Es sollte zumindest eine Art der Nutzung möglich sein, die die Agrarförderungsfähigkeit erhält. Die Abstandsregelung, dass bei der Ausbringung von Dünger oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und</p>	<p><i>Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Herrn Höyns ein Streifen von 2,5 m Breite entlang der Ramme auf den beiden Flurstücken für die Futterproduktion verloren geht, handelt es sich hier lediglich um eine Fläche von ca. 440 m<sup>2</sup> (weniger als 3 % der beiden Flurstücke). Auf dem Luftbild von 2015 ist jedoch zu erkennen, dass in diesem Jahre in dem Bereich des LSG keine landwirtschaftliche Nutzung bis direkt an das Gewässer stattgefunden hat und die geforderten Uferrandstreifen bereits vorhanden waren. Des Weiteren sind während der Basiserfassung 2006/2007 auf den beiden Flurstücken der LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" kartiert worden, die zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sind aus diesem Grunde in dem 2,5 m breiten Uferrandstreifen naturschutzfachlich nicht vertretbar.</i></p>

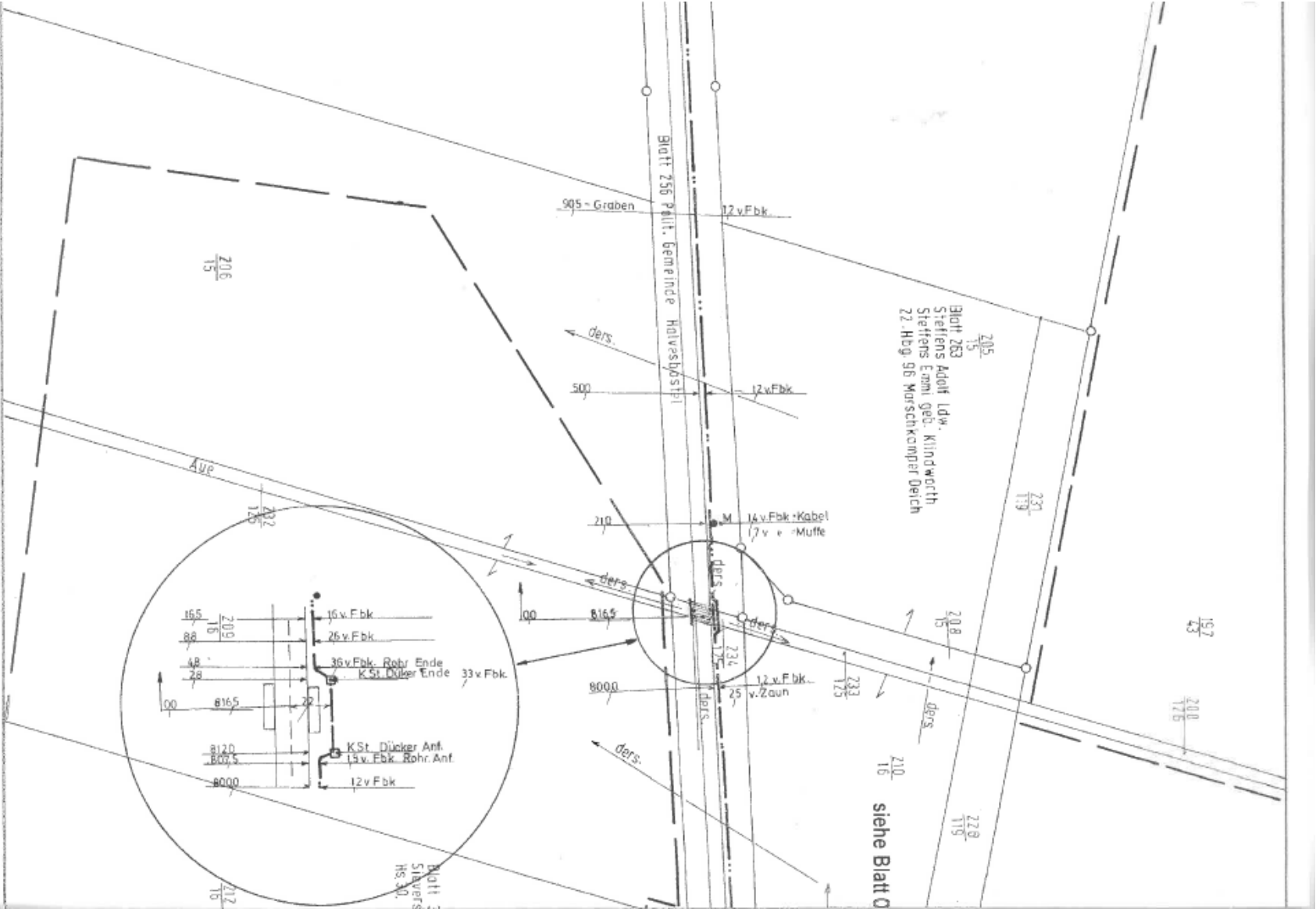
	<p>Ackerflächen ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden soll bzw. bei abdriftmindernder Technik ein Abstand von 2,5 m, geht weit über das landwirtschaftliche Fachrecht hinaus. Auch die neue Düngeverordnung sieht - bei Einsatz entsprechender Technik – einen Abstand von einem Meter als ausreichend an.</p>	
<p>Hauschild, Johann vertreten durch Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e. V.</p>	<p>Hinsichtlich der geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Aue und Ramme“ für das Mitglied Johann Hauschild folgende Einwendungen erhoben: Herr Hauschild bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb – zusammen mit seinem Sohn – mit rund 290 Milchkühen und Nachzucht. Sie bewirtschaften rund 180 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Herr Hauschild ist von der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Dies ist insgesamt vor dem Hintergrund der bereits erheblichen Flächenknappheit in der Region zu sehen. Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet bzw. den geplanten Verordnungsentwurf, gehen erhebliche Futterflächen verloren. Eine Ersatzbeschaffung ist schwierig. Herr Hauschild ist Eigentümer des Flurstücks 11/5 und 40 der Flur 5 der Gemarkung Vierden. Die Regelung, dass ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen komplett von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden soll, führt dazu, dass auch die Agrarförderungsfähigkeit wegfallen würde. Es sollte zumindest eine Art der Nutzung möglich sein, die die Agrarförderungsfähigkeit erhält. Die Abstandsregelung, dass bei der Ausbringung von Dünger oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden soll bzw. bei abdriftmindernder Technik ein Abstand von 2,5 m, geht weit über das landwirtschaftliche Fachrecht hinaus. Auch die neue Düngeverordnung sieht - bei Einsatz</p>	<p><i>Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Herr Hauschild ein Streifen von 2,5 m Breite entlang der Ramme auf den beiden Flurstücken für die Futterproduktion verloren geht, handelt es sich hier nur um eine Fläche von ca. 909 m<sup>2</sup> (ca. 3,4 % der beiden Flurstücke). Insbesondere in Relation zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 180 ha ist erkennbar, dass Herr Hauschild durch die Ausweisung des LSG nicht erheblich betroffen ist. Des Weiteren sind während der Basiserfassung 2006/2007 auf den beiden Flurstücken der LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" kartiert worden, die zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sind aus diesem Grunde in dem 2,5 m breiten Uferrandstreifen naturschutzfachlich nicht vertretbar.</i></p>

	entsprechender Technik – einen Abstand von einem Meter als ausreichend an.	
Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e. V.	Diesseits wird davon ausgegangen, dass die mit in das LSG einbezogenen Gewässerrandstreifen in der Regel den angrenzenden Grundstücken zugeordnet sind. Soweit sich in diesem Bereich Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden, ergeben sich daraus für die Bewirtschafter entsprechende Folgerungen. Im Übrigen wird begrüßt, dass von Seiten der Naturschutzbehörde das landwirtschaftliche Fachrecht im Hinblick auf die Einhaltung von Abständen zu Gewässeroberkanten bei Düngung und Pflanzenschutz als ausreichend erachtet wird, um die mit der oben genannten LSG-VO verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu gewährleisten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Das Gebiet umfasst Abschnitte der Ramme und Aue mit einem jeweils ca. 5 m breiten Uferrandstreifen, in dem teilweise Acker- und Grünlandnutzung stattfindet. Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für Acker- und Grünland im Uferrandstreifen vorgesehen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes wurden im Zuge vorangegangener Verfahren erläutert und diskutiert und sind nachvollziehbar. Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung im 2,5 m breiten Randstreifen wird diesbezüglich die Klausel für Ausnahmen im Einzelfall begrüßt und für fachlich erforderlich gehalten.  Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung zu den Freistellungen für die landwirtschaftliche Nutzung	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>  <i>Die Begründung wird um eine Erläuterung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung ergänzt</i>

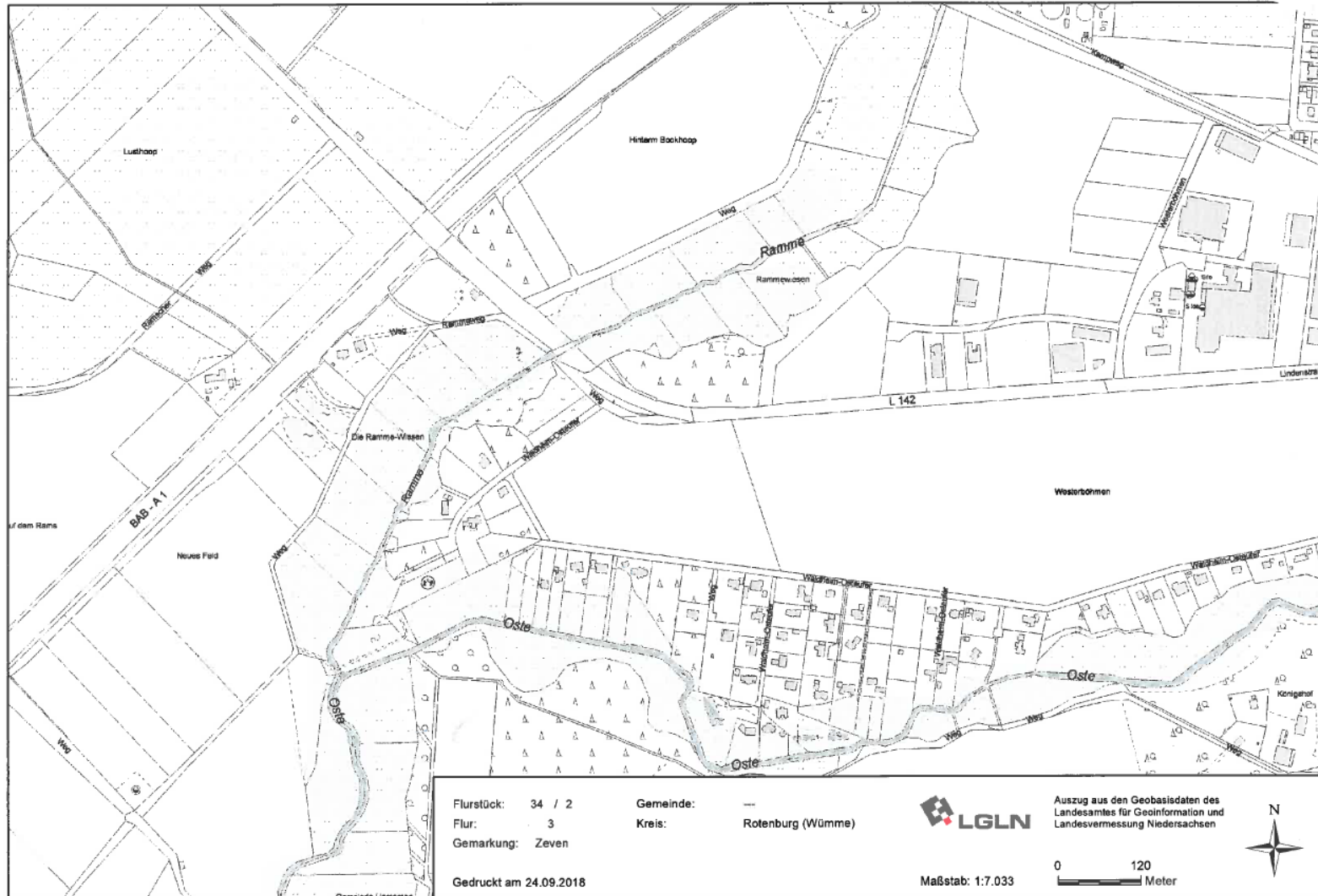
	keine Erläuterungen enthält. Es wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.	
<b>§ 4 Abs. 10 bestehende Genehmigungen</b>		
Samtgemeinde Sittensen	Die bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zum Einleiten von gereinigtem Abwasser dürfen durch den Erlass der Verordnung nicht berührt werden.	<i>Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.</i>

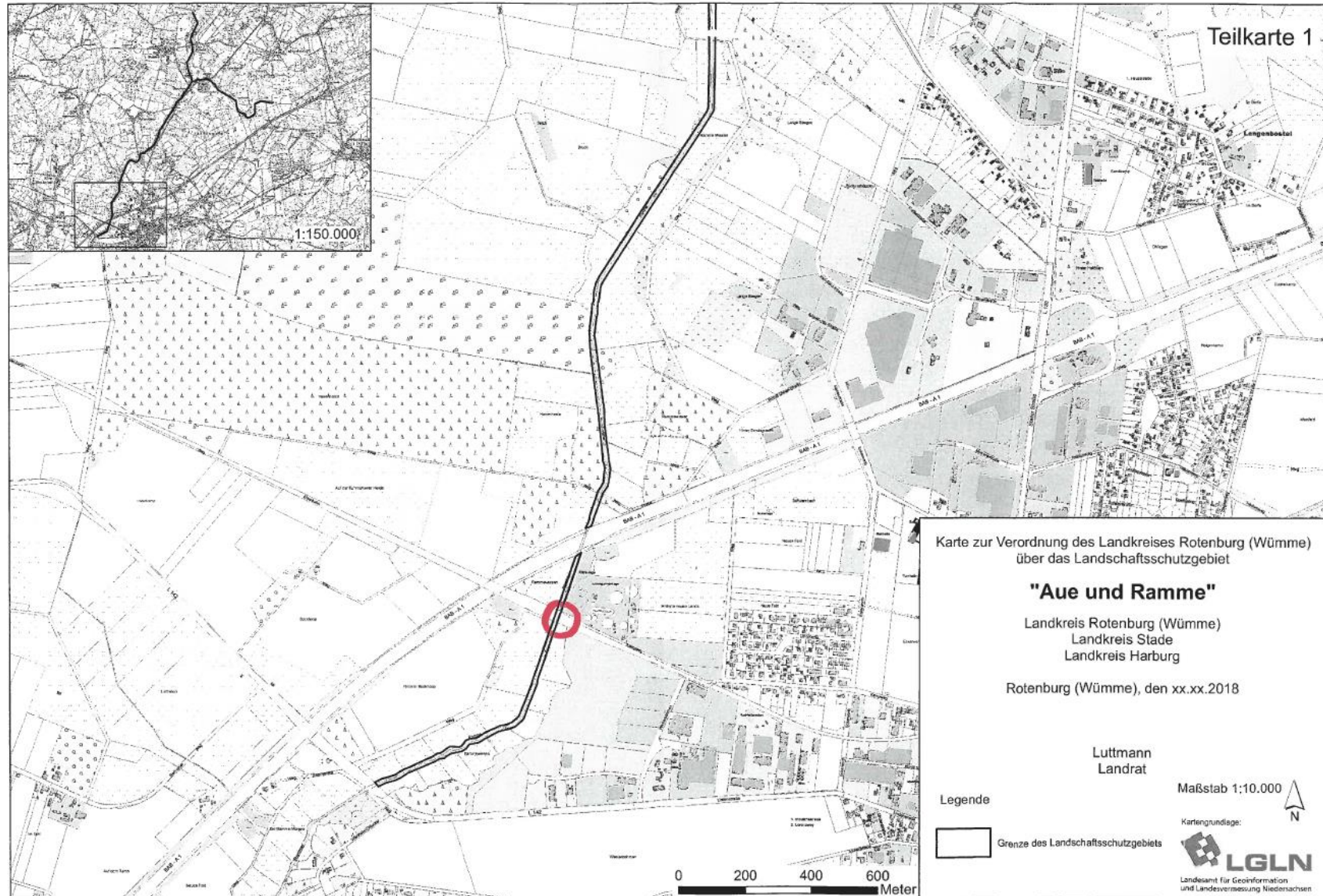


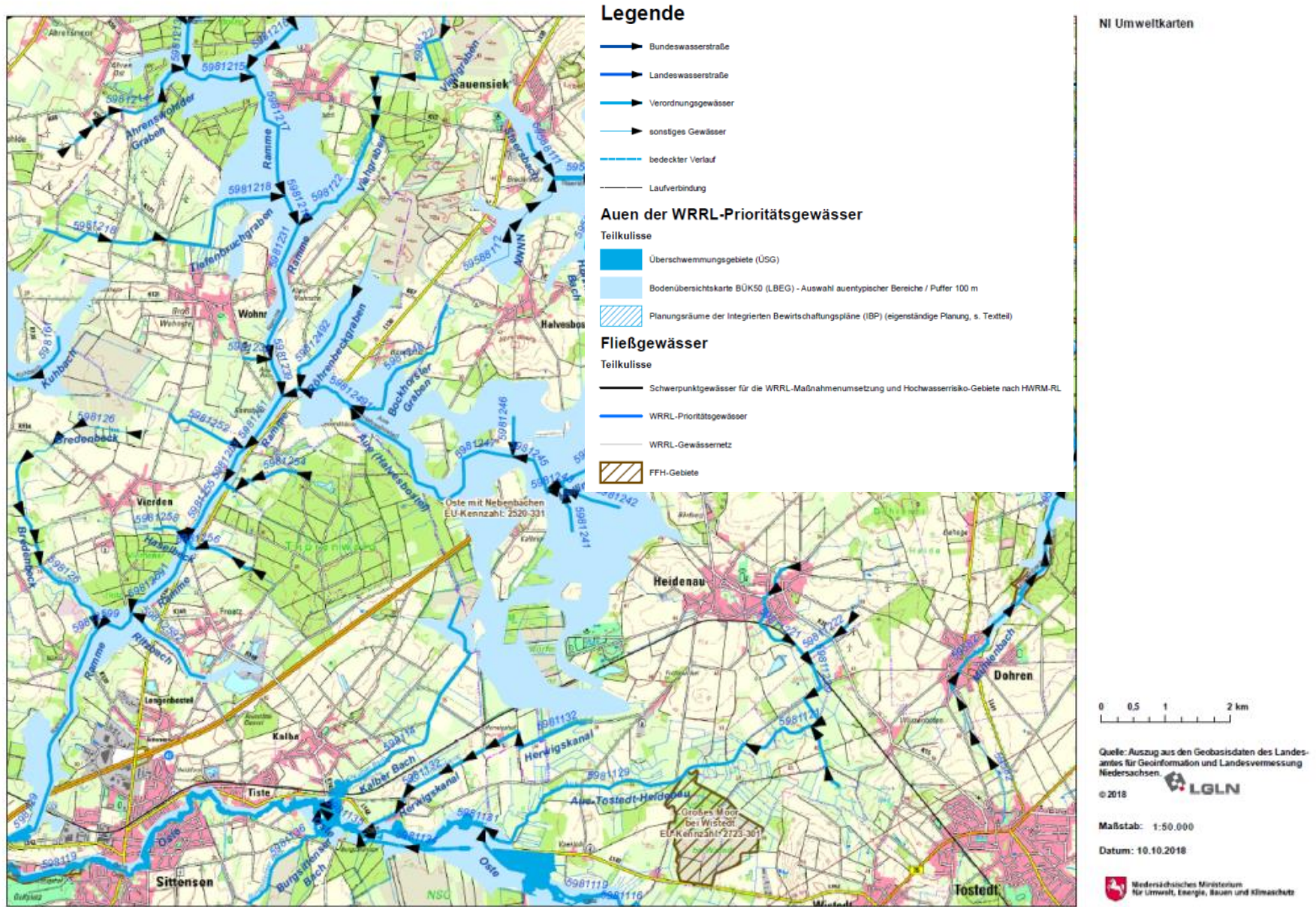
Anhang 1

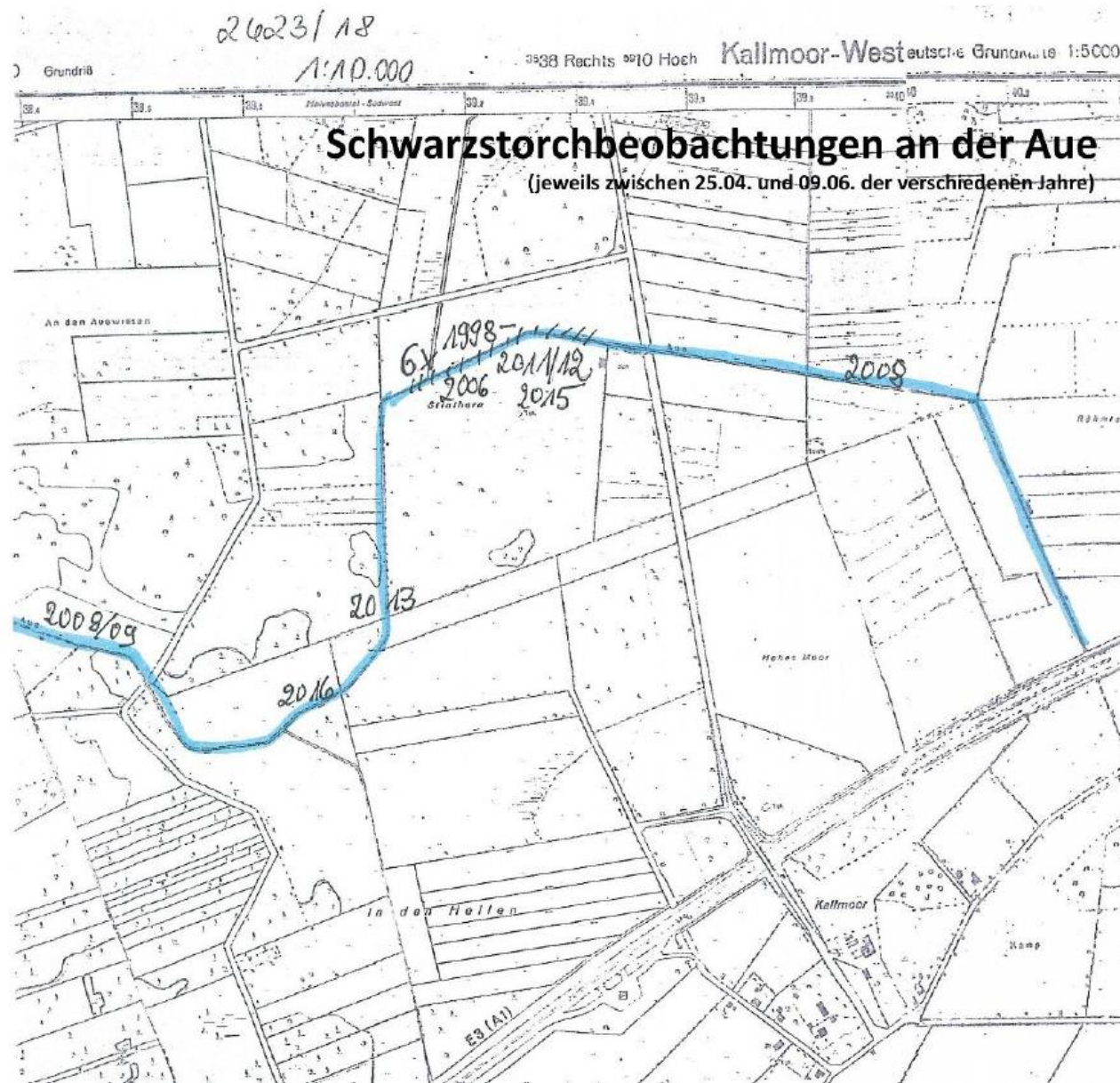


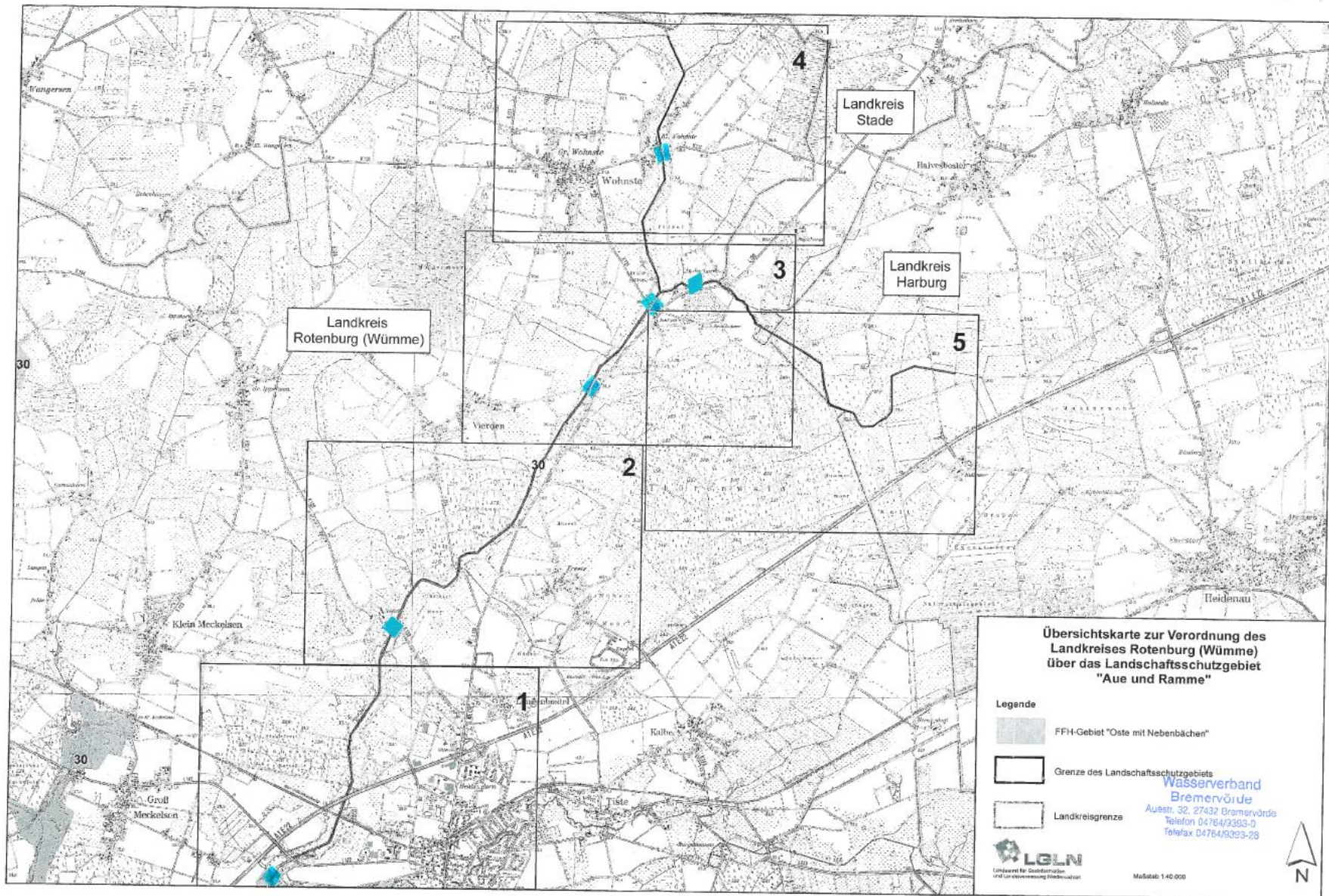
Anhang 2

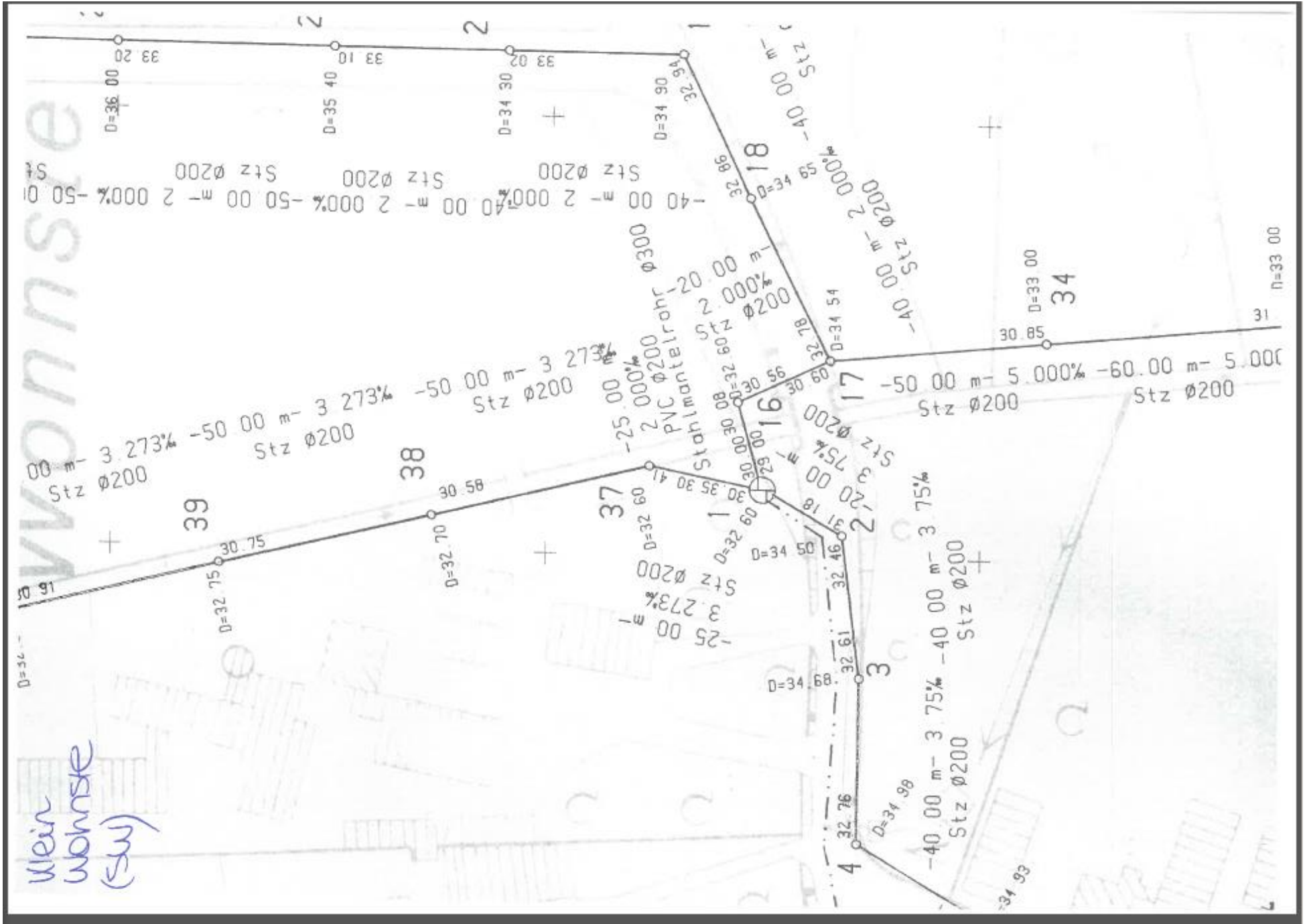












Schnitt Wasserdruckrohrleitung  
(Wohnste + Ramshausen)





